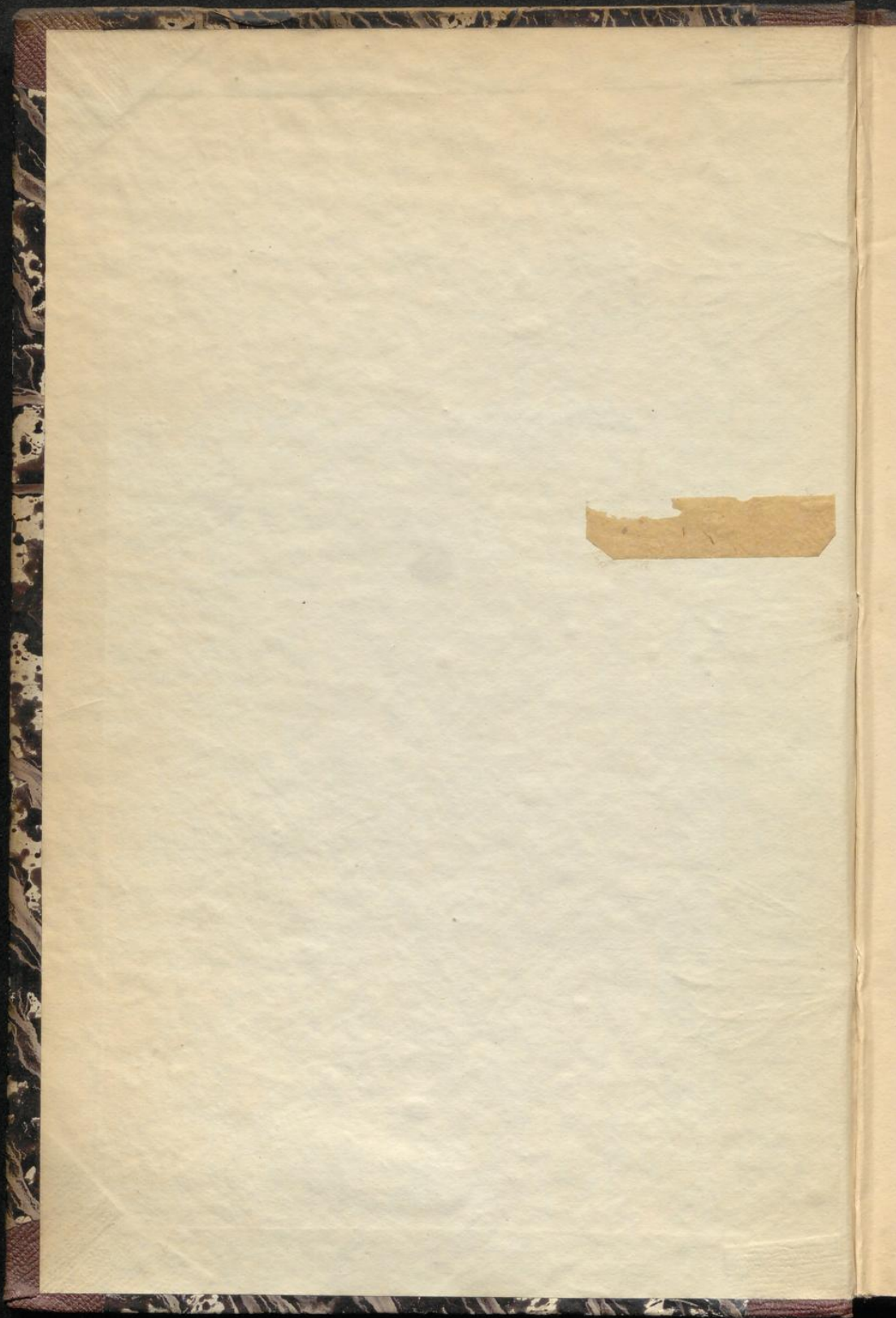


Wiener Stadt-Bibliothek.

89

11843 A





# S A M M L U N G

sämmtlicher

im Jahre 1843

für die

Provinz Nieder - Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen,

der k. k. n. öst. Landesregierung, dem k. k. Appellations-  
gerichte, dem n. öst. ständisch Herren Verordneten  
Collegium, und den k. k. Kreisämtern

fundgemachten

politischen und Justiz-

Gesetze und Verordnungen

in

alphabetisch - chronologischer Ordnung.



Herausgegeben

von dem k. k. Kreis-Protokollisten

**G o c h n a t,**

im B. u. M. B.



Wien, 1844.

In Commission bei Braumüller und Seidel, am Graben.

VERZEICHNIS

Im Jahre 1844

der Provinz Pommern - Ostpreußen

in Sachsen-Gotha

von dem Königl. Landrath in Weimar  
Herrn v. d. Gröben

Verlag von Neumann, Neudamm

Verlag von Neumann, Neudamm

Verlag von Neumann, Neudamm

Verlag von Neumann, Neudamm

Verlag von Neumann, Neudamm

Verlag von Neumann, Neudamm

Verlag von Neumann, Neudamm

Verlag von Neumann, Neudamm

## 21.

**Verarium.** Ueber die Competenz der administrativen Behörden in Streitigkeiten des allerhöchsten Aetars mit den landesfürstlichen Beamten, rücksichtlich der aus dem Dienstverbande entspringenden gegenseitigen Forderungen. (Siehe Beamte.)

Ammendienste. (Siehe Gebärhaus.)

Apotheker und Arznei-Contoleger. Mit Regierungs- Dekret vom 30. Oktober d. J. Z. 47,428 wurde dem Kreisamte Nachstehendes eröffnet:

Damit den Apothekern in der Provinz Niederösterreich, welche für Rechnung öffentlicher, unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehender Fonds, Arzneien liefern, die bei der Hofbuchhaltung politischer Fonds aus Mangel an Arbeitskräften eingetretenen Verzögerungen, welche ungeachtet der dießfalls eingeleiteten Verhandlungen dennoch eine längere Zeit fort dauern dürften, weniger drückend und empfindlich gemacht würden, als es bisher in Fällen, wo keine à Conto-Zahlungen geleistet wurden, geschah; so hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Dekret vom 10. August l. J. Zahl 17,715 die Regierung mit Hinweisung auf das Hofdekret vom 4. Juli 1822 Z. 15,516 angewiesen, künftig den Arzneiverabreichern nach geschehenem Calcul, Berichtigung ihrer dießfälligen Rechnungen, zwei Drittheile der, von der Provinzial-Staats-Buchhaltung nach Abzug der Nachlaßprozente ausgemittelten Guthabungsbeträge, vorläufig anzuweisen.

Hievon werden sämtliche Apotheker und Arznei-Contoleger mit dem Bedenken in die Kenntniß gesetzt, daß sie künftig ihre Conten, wie es der §. 17 der Hofverordnung vom 30. November 1826 Zahl 32,290 in Betreff der Stadt-Armenarznei-Conti vorschreibt, vierteljährig zu verfassen und vorzulegen haben. Kreisämtl. Dekreten: Sammlung vom J. 1843 P. Z. 23,427.

Apothekewaaren. Nach der Post 14 des allgemeinen Zolltarifes vom J. 1838 können unzubereitete, im Tarife nicht besonders genannte Apothekewaaren frei eingeführt werden, wogegen der Bezug zubereiteter Apothekewaaren mit Ausnahme der zu den Parfümeries-

waaren gehörigen Objecte nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen gestattet ist.

Hiedurch sind im Bezirke der k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung für Tirol und Vorarlberg Zweifel vorgekommen, welche zu folgenden Anfragen die Veranlassung gegeben haben:

1. Wodurch unterscheiden sich unzubereitete von zubereiteten Apothekerwaaren, und welches ist sohin das Merkmal, um diese Artikel in der Einfuhr als erlaubt zuzulassen, oder von der Bewilligung der politischen Landesstelle abhängig zu machen.

2. Enthält der Begriff Apothekerwaaren bloß officinelle, oder auch andere Heilmittel, chemische Präparate zu ökonomischen u. dgl. Zwecke, und gehören hiezu insbesondere das Hollunderholz und Birkenwasser, dann der Pilsenkraut = Extract.

3. Ist für die zubereiteten Apothekerwaaren eben so, wie für die unzubereiteten, der Ausgangszoll mit 25 kr. Sporco Ctr. abzuziehen, da doch nach dem allgemeinen Grundsätze Fabrikate im Ausgange niedriger als Rohstoffe zu belegen sind.

Hierüber hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach dem hohen Dekrete vom 22. Juli l. J. Z. 26,284, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, unter dem nämlichen Datum Folgendes an die k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung für Tirol und Vorarlberg zur Wissenschaft und Darnachachtung, so wie zur angemessenen Belehrung der untergeordneten Aemter erlassen:

1. Was die Anwendung des Tariffages Post 14 für Apothekerwaaren überhaupt betrifft, so ist dieser Ausdruck im weiten Sinne zu nehmen, und also auch auf nicht officinelle Artikel anzuwenden, und es sind insbesondere alle jene chemischen Präparate und Composita, die ihrer Beschaffenheit nach, in keinen der übrigen bestehenden Zollsätze gereiht werden können, und die einen schädlichen Einfluß auf die menschliche Gesundheit zu nehmen geeignet sind, bei der Einfuhr aus dem Auslande als zubereitete Apothekerwaaren zu behandeln, und also den für diese verzeichneten Beschränkungen und Bedingungen der Einfuhr zu unterziehen.

2. Die Anwendung des Ausfuhrzolles von 25 kr. pr. Centner Sporco, welcher für unzubereitete Apothekerwaaren festgesetzt ist, auf die zubereiteten, unterliegt keinem Anstande.

3. Der Pilsenkraut = Extract ist als zubereitete Apothekerwaare

zu betrachten, und den Artikeln jenes Verzeichnisses gemeinschädlicher Arzneimitteln, welches der k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung mit dem Hofkammer = Erlasse vom 12. August 1833 Z. 33,576 mitgetheilt wurde, anzureihen, so daß derselbe, wenn er nicht schon mit einer Einfuhrsbewilligung der Landesstelle begleitet vorkommt, von den Zollämtern unmittelbar und ohne weiters zurückzuweisen ist. Das Hollunderholz und Birkenwasser aber sind als unzubereitete Apothekerwaaren in der Einfuhr unbeschränkt zuzulassen.

Hievon werden sämtliche Obrigkeiten gemäß Regierungs = Dekretes vom 5. August Z. 43,605 zur Wissenschaft und geeigneten Verfügungen an Individuen, die es betreffen kann, verständiget. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843. P. 3. 16,932.

Arbeiter. Bei freien und privilegirten Beschäftigungen, in Ansehung des Christenlehr- und Wiederholungs = Schulbesuches derselben. (Siehe Lehrlungen.)

Archäologische und numismatische Funde, in Betreff der Einfindung derselben. (Siehe Funde.)

Arak. In Ansehung der Controllpflichtigkeit desselben. (Siehe Geistige Flüssigkeiten.)

Ausland. Welchen Individuen Pässe in das Ausland von den betreffenden Civilbehörden ohne vorübergehende Einvernehmung der Werbbezirke erteilt werden dürfen. (Siehe Pässe.)

Auswärtige Berichte. Wegen Zustellung gerichtlicher Erlässe derselben. (Siehe Zustellung gerichtlicher Erlässe.)

## B.

Baden, Großherzogthum. Wegen Aufhebung des Frankirungs = Zwanges für die Correspondenzen zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto = Tarifes. (Siehe Postporto = Bestimmungen.)

Bau- und Werkholz, Aufhebung der Verzehrungssteuer von demselben. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Beamte. (Competenz der administrativen Behörden in Streitigkeiten des allerhöchsten Aarars mit den landesfürstlichen Beamten.)

Ueber eine Anfrage, ob die mit Regierungs = Circulare vom 14. Februar 1842 bekannt gemachte, und auch durch das Amtsblatt der

Wiener Zeitung vom 10. März 1842, Seite 257, zur allgemeinen Kenntniß gebrachte allerhöchste Entschließung vom 10. August 1841, bloß auf jene Forderungen, die aus den Gebühren der Beamten und Diener, als: Besoldungen, Vorschüssen, Reise- und Zehrungskosten, Tax-Abzügen u. s. w. entspringen, zu beschränken, oder auf alle aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen, und namentlich auf den Rechnungs-Proceß auszudehnen sey, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 26. Jänner l. J., im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, die Erläuterung dahin gegeben, daß diese allerhöchste Entschließung auf sämtliche aus dem Dienstverbande entspringenden Forderungen des Staats an seine Dienst-Individuen, oder der letzteren an den Staat, mit einziger Ausnahme des Rechnungs-Processes, auszudehnen sey; in Bezug auf welchen das allerhöchste Patent vom 16. Jänner 1786, welches den Rechnungslegern den Rechtsweg vorbehielt, der dabei obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse wegen, in voller Wirksamkeit zu bleiben hat.

Diese Erläuterung wird in Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 17., empfangen den 27. v. M., Zahl 4526, zur Beseitigung von allenfälligen Zweifeln, und zur Berichtigung der Ueberschrift vom oberwähnten Circulare, wo bloß von Besoldungen und Gebühren die Rede ist, bekannt gegeben. Regierungs-Circulare vom 1. März 1843. Kreisämtliche Circularien: Sammlung vom J. 1843. Nr. 16.

Beamte. Ueber die besprochene Frage der Bezeichnung für die Qualifikationen der Beamten bei gemischten administrativ-gerichtlichen Behörden, haben Seine k. k. Majestät unterm 18. verflossenen Monats März eine allerhöchste Entscheidung zu erlassen geruhet, deren Inhalt aus dem hier unten mitfolgenden Dekrete erhellet, welches die k. k. oberste Justizstelle an das k. k. Appellationsgericht erlassen hat.

Hievon werden in Folge Regierungs-Dekretes dd. 31. Mai l. J. 3. 30.911 die Dominien in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 11.997.

Abdruck der Verordnung der k. k. obersten Justizhofstelle an sämtliche Appellations-Gerichte ddo.

24. April 1843 Nr. 2670.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 16. Jänner 1841 zu bestimmen geruhet: daß in den Quali-



fikations-Tabellen der Beamten reiner Justizbehörden ihre Eigenschaften, so wie es in den Wahlfähigkeits- Dekreten geschieht, zu bezeichnen sind, und daß erstens in den gedachten Tabellen eine Motivirung der Qualifikation nicht zu erscheinen, wohl aber zweitens, wenn es um Besetzung eines Dienstpostens zu thun ist, das Präsidium oder die Behörde, von welcher die Qualifikation ausgeht, sich in der Tabelle zu erklären habe; ob und in wie ferne der Beamte zu der angesuchten Stelle geeignet sey? und im Falle sich der Behörde, welche den Besetzungsvorschlag zu erstatten, oder mit der Besetzung vorzugehen hat, über die Eigenschaften eines Competenten gegründete Zweifel ergeben, ihr obliege, sich darüber Aufklärung zu verschaffen.

Ferner haben Seine k. k. Majestät sich bewogen gefunden, mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1843 anzuordnen: daß die in dem oberwähnten Allerhöchsten Handschreiben vom 16. Jänner 1841 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der in den Qualifikations-Tabellen der Beamten reiner Justizbehörden zu bezeichnenden Eigenschaften unter den darin festgesetzten Modalitäten auch auf die gemischten Justizbehörden und auf die Magistrate l. f. Städte und Märkte in allen Provinzen des österreichischen Staates, in welchen das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch verbindende Kraft hat, für die Zukunft auszudehnen sey.

Es ist demnach in den Qualifikations-Tabellen der Beamten der erwähnten Behörden ihre Eigenschaft mit den Worten »ausgezeichnet, gut, hinreichend, distinta, lodevole, sufficiente,« zu bezeichnen, sich keiner andern Ausdrücke zu bedienen, und im übrigen sich genau an die im Allerhöchsten Handschreiben vom 16. Jänner 1841 vorkommenden Bestimmungen zu halten.

Beamten = Waisen. Hinsichtlich der Auszahlung der Gnadengaben an Civilbeamten = Waisen, welche als Kadeten oder Gemeine ex propriis im k. k. Militär dienen. (Siehe Gnadengaben.)

Befugnisse = Verleihung. Die k. k. Landesstelle hat aus Anlaß eines speciellen Falles in Betreff der Verleihung der Schutz = Befugnisse, der einfachen Fabriks = Befugnisse und der förmlichen Landesfabriks = Befugnisse unterm 20. April l. J. Zahl 21,553 folgende Verordnung hierher erlassen:

Als im Jahre 1791 Seine K. K. Majestät zu entschließen geruht hatten, daß das Befugniß, alle sogenannten Commercial = Gewerbe zu verleihen, den Magistraten in den Städten und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen seyn solle, wurde auch zur künftigen Richtschnur festgesetzt: daß der Landesstelle fortan die Verleihung derjenigen Arbeitsrechte überlassen bleibe, welche nicht gewerbsmäßig, sondern fabriksartig betrieben werden, daß ist: die ihrer Eigenschaft nach keinem Zunft- oder Gewerbszwange unterzogen werden können, und worauf der mehreren aber auch noch nicht besonders ausgezeichneten Erheblichkeit wegen, doch nur einfache fabriksmäßige Befugnisse verliehen worden waren, um die förmlichen Landes-Fabriks-Befugnisse nicht unnöthig zu vermehren, da deren Begünstigungen nur neuen nützlichen und kostbaren Unternehmungen vom großen Umfange zugewendet werden sollen.

Als im Jahre 1831 mit dem Regierungs-Dekrete vom 5. November 1841 Zahl 57,706 den Dominien auf dem flachen Lande zugestanden wurde, abweichend von der Anordnung des Regierungs-Dekretes vom 22. April 1831 Zahl 19,955, auf Commercial-Gewerbs-Beschäftigungen Befugnisse zu erteilen, war dieß nur von Schutz-Befugnissen, als minderen Gewerbs-Rechten, zu verstehen.

Diese Schutz-Befugnisse erteilen aber nur das Recht, die Profession selbstständig und mit Gesellen derselben Profession zu betreiben; sie stehen demnach hinter den förmlichen Gewerbs-Meister-Rechten, sind daher nur eine Ausdehnung des Wirkungskreises der Dominien, in der Beziehung, daß diese, geschickten, insbesondere verheiratheten Gesellen und Arbeitern, welche das Vermögen und die Mittel zur Erwerbung des Meisterrechts nicht besitzen, oder wegen Alter und Gebrechlichkeit zur Gesellen-Arbeit unfähig geworden sind, es dadurch möglich machen, sich ihren Unterhalt zu verschaffen.

Dagegen ist die Verleihung von Fabriks-Konzessionen jeder Art, eine Auszeichnung, deren Zugestehung nach Anordnung der hohen Hofkammer-Dekrete vom 26. Jänner 1813 und 28. Oktober 1833, endlich 3. Mai 1842 nur von der Regierung ausgehen kann.

Dieserwegen wurde schon mit dem Regierungs-Cirkulare vom 14. December 1803, den mit keinem Fabriks-Rechte theilten Gewerbs-Leuten, der Gebrauch dieser sich angemessenen Benennung untersagt, und dieses Verboth, in Folge hohen Hof-

Kanzlei: Dekretes vom 9. Jänner l. J. den Wiener Gewerbsleuten neuerlich in Erinnerung gebracht.

Da nun seit Kurzem der Fall häufiger vorgekommen ist, daß die Dominien, vorzüglich in den Umgebungen Wiens, einfache fabriksmäßige Befugnisse verliehen, insbesondere aber an Juden derlei Verleihungen sich erlaubt haben, bei welsch' Letzteren aber eine jedesmäßige sehr genaue Würdigung einzutreten hat; weil diesen der Aufenthalt auf dem Lande nur wegen besonders rücksichtswerthen Verhältnissen ausnahmsweise gestattet werden darf; so ist den Dominien dießfalls die Belehrung zu erteilen, und darüber auch zu wachen, daß an Juden auch keine bloßen Schutz-Befugnisse erteilt werden.

Die Obrigkeiten werden hievon zur genauen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahr 1843. P. 3. 9031.

Befugniß = Verleihung. In Folge Regierungs = Dekretes vom 14. Juni l. J. 3. 19,265 erhalten die Dominien im Nachhange zu dem kreisämtlichen Dekrete vom 7. Mai l. J. Zahl 9031 bezüglich des Wirkungskreises der Behörden bei Verleihung von Schutzbefugnissen, einfachen und förmlichen Landes = Fabriksbefugnissen, auch die in Betreff der Abstellung jener Unfüge, welche sich bei Verleihung von Fabriksbefugnissen an Israeliten in neuerer Zeit eingeschlichen haben, erlassenen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung v. J. 1843. P. 3. 13,040.

Abdruck des Dekretes an das k. k. Kreisamt B. U. W. W.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkammer: Dekretes vom 29. März 1843 Z. 12,101 haben Seine k. k. Majestät laut Allerhöchster Entschließung vom 21. März 1843 dem Gesuche des Mittels der bürgerlichen und befugten Baum- und Schafwoll-, dann Halbseiden- und Shawl-Weber in Wien um Einführung einiger beschränkenden Vorkehrungen gegen die Verleihung von derlei Gewerbs- und Fabriksbefugnissen an Israeliten in den Umgebungen Wien's keine Folge zu geben geruht, wovon das gedachte Mittel unter Einem durch den Wiener Magistrat verständiget wird.

Da die Regierung bei dieser Gelegenheit den hohen Auftrag erhalten hat, sowohl ihrerseits über die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Verleihung von

Gewerbs- und Fabriksbefugnissen an Israeliten strenge zu wachen, und bei vorkommenden Unfügen ordnungsmäßig das Amt zu handeln, als auch die Unterbehörden anzuweisen, sich bei Gewerbsverleihungen an Israeliten die gesetzlichen Anordnungen auf das Strengste gegenwärtig zu halten: so wird bei dem Umstande, als die Regierung in neuerer Zeit mehrfache Unfüge bei derlei Verleihungen an Israeliten wahrgenommen hat, dem k. k. Kreisamte zur Belehrung der Dominien Nachstehendes erinnert:

Mit der hierortigen Verordnung vom 20. April d. J. Z. 21,553 wurde bereits auf das Bestimmteste festgesetzt; daß den Dominien das Recht, einfache sowohl als förmliche Landes-Fabriksbefugnisse zu verleihen, nicht zustehe, indem dieses Verleihungsrecht ausschließlich nur der Regierung in erster Instanz vorbehalten ist.

Es stellt sich hiermit die bisher von einigen Dominien gepflogene Verleihung einfacher Fabriksbefugnisse an Israeliten, und zwar wie bei einigen wahrgenommen wurde, bloß auf Grundlage ihrer ortsobrigkeitlichen Pässe hin, ohne für selbe vorläufig die zeitliche Aufenthalt-Bewilligung von Seite der Regierung erwirkt zu haben, als ein bedeutender Uebergriß ihres Wirkungskreises dar. Denn in dem Judenpatente vom Jahre 1781 ist die Errichtung einer Fabrik oder eines nützlichen Gewerbes auf dem Lande durch Juden nur beispielweise als ein Unternehmen für die Gestattung von Ausnahmen von dem für die Israeliten bestehenden Verbothe, auf dem Lande zu wohnen, angeführt, ohne daraus im Allgemeinen und noch weniger mit Berücksichtigung der seit dem Jahre 1782 stattgefundenen Fortschritte in der Industrie — folgern zu können, daß jedem Juden, der ein Gewerbe oder eine Fabrik auf dem Lande betreiben will, der Aufenthalt daselbst schon aus diesem Titel zugestanden werden müsse. Vielmehr setzt eine solche Bewilligung immer besondere Verhältnisse voraus, und es muß stets ein Unternehmen nachgewiesen werden, das eine solche Ausnahme genügend begründen kann.

Am allerwenigsten aber kann gestattet werden, daß den Israeliten von Seite der Dominien, Gewerbe oder wohl gar Fabriksbefugnisse, bloß auf Grundlage ihrer ortsobrigkeitlichen Pässe hin verliehen werden; sondern die Ortsobrigkeit hat dem Israeliten, welchem sie ausnahmsweise aus rücksichtswürdigen Gründen ein Gewerbe zu verleihen beabsichtigt, vor der definitiven Verleihung zur Bedingung zu machen, daß er vorläufig die zeitliche Aufenthalt-

Bewilligung für die Dauer des Gewerbsbetriebes von der Regierung erwirke, wornach ihm erst der wirkliche Antritt des Gewerbes gestattet werden kann.

Schreitet der Israelite aber um ein Fabriksbefugniß ein, so ist ihm zu erinnern, daß er gleichzeitig um die zeitliche Aufenthalts-Bewilligung anzusuchen habe, wo sodann nach genauer Erhebung und umständlicher Würdigung der beabsichtigten Unternehmung von der Ortsobrigkeit beide Gesuche an die Regierung zur gleichzeitigen Entscheidung gutächtslich durch das betreffende k. k. Kreisamt vorzulegen sind.

Belastungs = Fähigkeit der verkäuflichen Gewerbe. (Siehe Gewerbe verkäufliche.)

Bergerichte k. k. werden als Singular-Gerichte erklärt, bei welchen senach die, durch das Stempel- und Targeseß vom 27. Jänner 1840 für landesfürstliche Singular-Gerichte vorgeschriebenen Stempelgebühren in Anwendung zu kommen haben. Hofkammer Dekret vom 3. Februar 1843. Regierungs = Circulare vom 17. Februar 1843. Kreisämtl. Circularen = Sammlung vom J. 1843. Nr. 15.

Beschädigungen an Feldern, Wiesen u. s. w. durch Militär = Remonten = Transporte, wegen Vergütung derselben. (Siehe Militär = Remonten = Transporte.)

Besitzstörungenfälle. Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär = Aera's, besonders in derlei Besitzstörungenfällen, vor welcher Behörde zu verhandeln. (Siehe Militär = Aera.)

Bierwägen. (Siehe Frachtwägen.)

Böhmen Königreich. Verzeichniß der daselbst bestehenden Collegial = Gerichte. (Siehe Stempel- und Targeseß.)

Branntwein. In Ansehung der Controllpflichtigkeit desselben. (Siehe Geistige Flüssigkeiten.)

Brief = Frankirungs = Zwang = Aufhebungen. (Siehe Postporto = Bestimmungen.)

Briefporto-Regulativ. (Siehe Postporto = Regulativ.)

## C.

**Caduke Verlassenschaftsbeträge.** (Siehe Verlassenschaften erblose.)

**Cauttionen der Militär-Ersatzmänner.** Wegen Einziehung derselben. (Siehe Militär-Stellvertreter.)

**Christenlehrbesuch der Lehrlinge oder Arbeiter bei freien oder privilegirten Beschäftigungen.** (Siehe Lehrlingen.)

**Civilbeamten=Waisen.** Hinsichtlich der Auszahlung der Gnadengaben an Civilbeamten=Waisen, welche als Kadetten oder Gemeine ex propriis im k. k. Militär dienen. (Siehe Gnadengaben.)

**Collegial-Gerichte im Königreiche Böhmen,** Verzeichniß derselben. (Siehe Stämpel- und Targeseß.)

**Competenz der administrativen Behörden in Streitigkeiten des allerhöchsten Herrs mit den landesfürstlichen Beamten** rücksichtlich der aus dem Dienstverbande entspringenden gegenseitigen Forderungen. (Siehe Beamte.)

**Concurrese.** Das nach den in einigen Provinzen bestehenden Wechselgesetzen den förmlichen und besonders bestimmten trockenen Wechselbriefen eingeräumte Vorrecht der dritten Classe im Concurrese wird aufgehoben. (Siehe Wechselbriefe.)

**Controllpflichtigkeit der gebrannten geistigen Flüssigkeiten.** (Siehe Geistige Flüssigkeiten.)

**Criminal-Inquisiten.** Wegen des den politischen Obrigkeiten zu leistenden Ersatzes für Verpflegung derselben, während der Voruntersuchung. (Siehe Verpflegskosten.)

**Criminal-Tabellen.** Das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht hat zu Folge einer unterm 23. vor. Mts. der Landesstelle gemachten Mittheilung zur Schonung der Criminal-Behörden von allen nicht durchaus nothwendigen Schreibereien beschloffen, es von der Circular-Berordnung vom 16. Februar 1821 abkommen zu lassen, daher von nun an die Anzeigen der Criminalgerichte über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung zu unterbleiben haben.

Dagegen seyen sämmtliche Criminal-Behörden zu erinnern, die vorgeschriebenen Quartals-Tabellen mit pflichtmäßiger Genauigkeit und gewissenhafter Wahrheit zu verfassen und nach §. 550 längstens

binnen 3 Tagen nach verfloßnenem Quartale an das k. k. Kreisamt zur Einbegleitung an das gedachte k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht einzusenden, jedoch nur in Simplo und mit einem Berichte, in welchem, Falls in dem Quartale kein in die eine oder andere Tabelle gehöriger Gegenstand vorkommen sollte, dieß ohne Beilegung einer Fehltabelle lediglich im Berichte anzuführen ist.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Landgerichte in Folge Regierungserlasses vom 29. Oktober J. 61,841 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. 3. 22,985.

## D.

**D**arlehens-Aufnahme auf den Besißstand der beurlaubten Militärmannschaft. (Siehe Urlauber.)

Defizienten-Gehalt der Geistlichen, in wie fern derselbe mit der Execution belegt werden dürfe. (Siehe Geistliche.)

Depositirte Obligationen. Vorsichten zur Vermeidung ungehöriger Interessen = Erhebung von depositirten Obligationen. (Siehe Interessen = Erhebung.)

Deutsche Staaten, wo die fürstlich Thurn und Tarische Postverwaltung besteht, wegen Aufhebung des Brief = Frankirungszwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto = Tarifes zwischen Oesterreich und jenen deutschen Staaten. (Siehe Postporto = Bestimmungen.)

Diebstahls-Theilnahme. Mit Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 28. September 1843 J. 5363 ist die über eine Anfrage des k. k. böhmischen Appellationsgerichtes auf allerunterthänigsten Vortrag der k. obersten Justizstelle erfolgte a. h. Entschließung vom 27. September 1841 herabgelangt, daß die Theilnahme an einem Diebstahle, welche bloß aus der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 St. G. B. I. Thls. diesen als Verbrechen zuzurechnen kömmt, nicht als Verbrechen zu behandeln sey.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten und Landgerichte gemäß Regierungsdekretes vom 14. April J. 11,611 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 8548.

Diebstahls-Theilnahme. Ueber die vorgekommenen Zweifel, wie die Mitschuldigen eines Diebstahles, der nur aus der Ei-

genschaft des Thäters nach §. 156 St. G. B. I. Theils zum Verbrechen wird, zu behandeln seyen, erklärte die k. k. oberste Justizstelle mit Hofdekret vom 10. Juli d. J. Zahl 4447 in Folge allerhöchster Ermächtigung vom 4. desselben Monates, daß weder die Theilnahme, noch die Mitschuld am Diebstahle, wenn derselbe lediglich aus der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 St. G. B. I. Theils diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, als Verbrechen zu behandeln sey.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten und Landgerichte in Folge Regierungs-Dekretes vom 2. August l. J. Zahl 43279, und im Nachhange zu dem hierortigen gedruckten Dekrete vom 28. April l. J. Zahl 8548 in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 16,373.

Drucksorten, gestämpelte. Die Auflösung der Provinzial-Larämter hatte die Maßregel im Gefolge, daß der früher bei der Stempelung der Drucksorten, als der Pässe, Wanderbücher, Studienzeugnisse u. dgl. für die Behörden bestandene Stämpelkredit aufgehoben wurde.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 18. August 1842 Zahl 25,294 wurde angeordnet, daß jene Behörden und Aemter, welche derlei Drucksorten benöthigen, sich gleich unmittelbar ohne weitere Intervenirung einer Finanzbehörde an das Stämpelamt zu wenden, und bei demselben das Aufdrücken der Stämpel gegen baren Erlag der entfallenden Gebühren zu bewirken haben.

Wenn die Behörden und Aemter, welche die Blanquetten benöthigen, im Orte des Stämpelamtes sich befinden, so kann die Sendung der Blanquetten und des nöthigen baren Geldes an das Stämpelamt zum Behufe der Stämpelung ohnehin keinem Anstande unterliegen.

Aber auch bei jenen Behörden und Aemtern, die sich nicht im Orte des Stämpelamtes befinden, unterliegt dieses wohl keinen Schwierigkeiten, weil dieselben sich ohnehin in einem vielfältigen Verkehre mit der Provinzial-Hauptstadt befinden, und sich hierbei eines Commissionärs bedienen können.

Zur Behebung einiger Zweifel in Beziehung auf das künftige Verfahren hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 13. Juli l. J. 3. 21,369 Folgendes festzusetzen geruht:



a. Die Beschaffung der gestampelten Blanquetten ist aus den Verlägen auf nicht pauschirte Amtsauslagen zu bewirken, und es ist diese Auslage, so wie der als Rückvergütung für diese Blanquetten eingehende Betrag in der betreffenden Requisitionen-Rechnung gehörig in Evidenz zu stellen.

Da keine Blanquette ausgefertigt und erfolgt werden darf, ohne daß früher die Gebühr erlegt wird, so liefern diese Empfänge immer wieder die Mittel, den abnehmenden Vorrath zu ergänzen.

Die Gebahrung kann sehr leicht überwacht und controllirt werden, denn der beigeordnete Vorrath muß in jedem Momente in Blanquetten, oder in so weit diese fehlen, im baren Gelde vorhanden seyn.

Für jene Kreisämter und sonstigen l. f. Behörden, welche der Landesstelle unmittelbar unterstehen, und die sich nicht in dem Orte des Stämpelamtes befinden, ist die Stämpelung der Blanquetten, unter gleichzeitiger Einsendung des hiefür entfallenden Betrages im Wege des Expedites der Landesstelle zu bewirken, welches somit die Stelle des Commissionärs in so ferne vertritt, als sich die betreffenden Drucksorten nicht ohnehin in der eigenen Verrechnung der Landesstelle befinden.

Ob und in wie ferne hiebei eine eigene Verrechnung oder Vorschussleistung zwischen dem Amte, welches die Stämpelung besorgt, und jenem, für welches sie besorgt wird, Statt zu finden hat, bleibt nach Maßgabe der Lokal- und sonstigen Verhältnisse dem Ermessen der Landesstelle anheimgestellt.

Eine Anweisung oder Vorschussleistung zu diesem Behufe aus der Cameral-Casse darf aber in keinem Falle Statt finden, so wie sich stets gegenwärtig zu halten ist, daß keine unverhältnißmäßige Anhäufung des Vorrathes an solchen gestampelten Blanquetten Platz greife.

b. Sollte wider Erwarten das eine oder das andere l. f. Amt außer Stande seyn, mit seinen Verlägen, den, nach dem wirklichen Bedarfe erforderlichen Vorrath an gestampelten Blanquetten bestreiten zu können, so ist die Nothwendigkeit einer allfälligen Erhöhung des Geldverlages für nicht pauschirte Kanzlei-Auslagen gehörig nachzuweisen.

Diese Nachweisung hat zu geschehen, mit Angabe des jährlichen Pauschals, der jährlichen Auslagen, welche das Amt aus diesem Pauschale überhaupt bestreitet, dann des Vorrathes an Blanquetten, wel-

che das Amt zu halten für nothwendig erachtet, nach Maßgabe der im Jahre beiläufig vorkommenden Ausfertigungen an Pässe und dgl., der bisher für derlei Ausfertigungen Statt gehabten Stempelabfuhr und der größern und geringeren Leichtigkeit, die verbrauchten Blanquetten mit den dafür eingegangenen Geldern wieder zu ergänzen.

c. Eine Stempelkreditirung an die Parteien darf durchaus nicht Statt finden, sondern es ist noch vor der Erfolglassung der betreffenden Urkunde auf die Berichtigung der entfallenden Stempelgebühr zu dringen. Handelt der Beamte gegen diese Vorschrift, so haftet er nach §. 106 des Stempel- und Targesezes aus Eigenem für die Gebühr.

d. Was die Dominien, Magistrate, und überhaupt die nicht landesfürstlichen Behörden betrifft, so ist das Aerar nicht berufen, irgend Vorschüsse oder Verläge ihnen zu erfolgen.

Es wird daher ihre Sorge seyn, in so ferne sie nach ihrer Amtswirksamkeit Pässe, Wanderbücher, u. dgl. an Parteien auszufertigen, und sich gleichfalls der Blanquetten zu bedienen haben, sich mit derlei gestämpelten Blanquetten zu versehen, so wie sich mit andern Requisites oder Bedürfnissen ihrer ämtlichen Wirksamkeit als politische Obrigkeit oder Gerichtsstelle zu versehen haben.

In so ferne aber dieselben den Borrath an gestämpelten Blanquetten im Wege der Kreisämter zu beziehen haben, wird dem dießfälligen Einschreiten immer gleich der nöthige Geldebtrag beizuschließen seyn.

e. In Betreff der k. k. Missionen im Auslande wurde die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei von der h. k. k. vereinten Hofkanzlei angegangen, dieselben anzuweisen, daß sie, wenn sie in der Lage sich befinden, um die Erfolglassung einer Reiseurkunde für einen österreichischen Unterthan einzuschreiten, diesem Einschreiten jederzeit den entfallenden Stempelbetrag beizulegen haben.

Hievon werden sämtliche Obrigkeiten in Folge Regierungsdekretes vom 31. Juli l. J. Z. 41,473 und im Nachhange zu dem hierortigen gedruckten Dekrete vom 1. November 1842 Z. 19,580 und 19,667 zu ihrem Benehmen in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 16,698.

**C.**

Einquartierungsleistung. (Siehe Militär-Prästationen.)

Einfegung bei Veerdigung der Selbstmörder. (Siehe Selbstmörder.)

Einstandsmänner. (Siehe Militär = Stellvertreter.)

Eisenbahnen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Reisenden auf Eisenbahnen, sich mit den nöthigen Reise = Urkunden zu versehen. (Siehe Pässe.)

Eisenbahnen (Staats =) In Ansehung der Mauthfreiheit der für den Bau oder die Herstellung der Staats = Eisenbahnen nöthigen Materialien. (Siehe Mauthfreiheit.)

Elementar = Unfälle. In Ansehung der Steuer = Nachlässe hierwegen. (Siehe Steuer = Nachlässe.)

Erblose Verlassenschaften. (Siehe Verlassenschaften erblose.)

Erwersteuerbemessung der Salz verschleißenden Fragner oder Greißler. (Siehe Salzverschleiß.)

Execution der Urtheile österreichischer nicht ungarischer Wechselgerichte in Ungarn. (Siehe Urtheile.)

## F.

Fabriks = Befugnisse. In Betreff der Verleihung derselben. (Siehe Befugnisse = Verleihung.)

Finanzwache k. k. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliehung vom 22. December vorigen Jahres anzuordnen geruht, daß die k. k. Gränz = und Gefällenwache künftig in Einem Körper zu vereinigen seyen, welcher die Benennung: k. k. Finanzwache, zu führen hat.

Da nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. April laufenden Jahres das vereinte Wach = Institut in kurzer Zeit in Wirksamkeit treten wird, so wird der beiliegende Auszug aus der Verfassungs = und Dienstvorschrift der Finanzwache zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Regierungs = Circulare vom 5. Mai 1843. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1843. Nr. 41.

## Auszug aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache.

### I. Bestimmung der Finanzwache.

§. 1. Die Finanzwache ist bestimmt:

- a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu verhindern;
- b) verübte Uebertretungen dieser Vorschriften von Seite der Parteien und ordnungswidrige Vorgänge von Seite der Aemter und Angestellten zu entdecken;
- c) den ausübenden Aemtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hülfe zu leisten;
- d) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten;
- e) den Austritt der Militär = Ausreißer, der Auswanderer, oder anderer hierzu nicht befugter Personen in das Ausland zu hindern;
- f) in den durch die Vorschriften bestimmten Fällen auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörde zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Finanzwache zugewiesenen Bezirke Hülfe zu leisten.

### II. Organismus.

§. 2. Die Finanzwache, welche ausschließend den Cameral-Beörden untergeordnet ist, wird eingetheilt in Sectionen, jede Section in Commissariate, jedes Commissariat in Respicienten = Bezirke, jeder Respicienten = Bezirk in Wachabtheilungen.

§. 3. Die Mannschaft der Finanzwache besteht aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten. Ein Theil derselben wird beritten gemacht.

§. 4. Die Beamten und leitenden Behörden sind in aufsteigender Ordnung:

- a) der Ober-Commissär der Finanzwache an der Spitze einer Section mit der erforderlichen Anzahl von Commissären.
- b) die Cameral-Bezirksverwaltung mit einem Inspector der Finanzwache, zugleich Cameral-Bezirks-Commissär;
- c) die Cameral-Landesbehörde mit einem Ober-Inspector, und

d) die k. k. allgemeine Hofkammer als höchste Instanz, welcher die Finanzwache untergeordnet ist, mit den Central-Inspectoren.

#### IV. Aufstellung der Posten und Zuweisung der Mannschaft.

§. 27. Die Glieder der Finanzwache vom Ober-Commissär einschließig abwärts haben keinen stabilen Standpunkt, sie werden versetzt, wenn dieß das Bedürfniß des Dienstes erfordert, und daß dieß geschieht, dafür bleibt der Vorgesetzte verantwortlich.

#### V. Dienstverrichtungen der Finanzwache.

##### a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 32. Die Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Finanzwache sind:

a) Die sorgfältigste Beobachtung der Zoll-Linie (Gränze) und der nahe gelegenen Gegend durch Streifungen und Vorpassen, bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Witterung; je ungünstiger die Witterung ist, desto größer muß die Wachsamkeit und Thätigkeit seyn; ferner durch die Besetzung von Aufsichtsposten an den Punkten, mittelst deren ununterbrochener Deckung die Gesezübertretungen, gegen welche die Anstalt der Finanzwache errichtet ist, in ergiebigem Maße verhindert werden können, z. B. in unwegsamen Gebirgen, an Engpässen, durch die allein in das Innere des Landes gelangt werden kann; an Orten, wo mehrere nicht leicht zu vermeidende Straßen zusammenstoßen, oder wo ein schiffbarer Strom über die Gränze in das einheimische Gebieth einbricht;

b) die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälles einer besondern Aufsicht unterworfen wird;

c) die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die, zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind;

d) die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Ueberwachung der, für den Absatz von Gegenständen der Staats-Monopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleißer.

e) die Bewachung von Brücken, Ueberfahrten, Landungsplätzen;

f) die Ausübung einer Controлле über die Amtshandlungen der ausübenden Aemter

aa) durch Nach:Revisionen (wiederholte Untersuchung bereits beamtshandelter Gegenstände,)

bb) durch Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien über Zoll- oder Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind;

cc) durch die Einsicht in die Gefälls-Expeditionen, Register und andere Belege bei den Gefällsämlern, deren Vorlegung, Abschließung und nach Umständen Versiegelung und Einsendung an die vorgesetzte Behörde veranlaßt werden darf;

dd) durch Dazwischenkunft bei den Amtshandlungen der ausübenden Gefällsämler, insbesondere der Abwage, Beschau, Schätzung der abgabepflichtigen oder einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände, bei deren Ab- und Ausladung, der Anlegung des amtlichen Verschlusses, dann bei der Ausfertigung und Aushändigung der Bolleten; durch vorläufige Bezeichnung einzelner Sendungen zur Amtshandlung in der Gegenwart der Angestellten der Finanzwache, und durch Forderung der Wiederholung der bereits ohne ihr Weiseyn vorgenommenen Beschau, Abwage oder Messung von Gegenständen, welche den Amtspatz noch nicht verlassen;

g) Streifungen zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte oder zur Deckung einzelner Punkte, dann wenn solche zur Entdeckung von Gefälls-Übertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte, oder über die aus andern Umständen ein begründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind;

h) Gewährung des von Gefällsbeamten oder Gliedern der Finanzwache in ihren Amtsverrichtungen verlangten Beistandes;

i) Untersuchungen, d. i. Concontrirungen und Liquidationen einhebender Gefällsämler und Vollziehung anderer Erhebungen und Erörterungen; Uebernahme von Verzehrungssteuer-Anmeldungen, Vermessung der Verzehrungssteuer-Gebühren, und Controлле über deren Einhebung;

k) die Vornahme der, mit der Zuweisung zur Dienstleistung bei Aemtern verknüpften Verrichtungen, als:

aa) die Bewachung der Amtsschranken, der Amtsunterkunft und des in derselben befindlichen Staatseigenthums oder der dem Amte anvertrauten Gegenstände anderer Eigenthümer;

bb) die Vollziehung einzelner Verrichtungen, durch welche die

Amtshandlung des Gefällsamtes bedingt ist, als: der Abwage, Abzählung, Abmessung der abgabepflichtigen oder unter Aufsicht gestellten Gegenstände, der Untersuchung des Inhalts der Waarenbehältnisse, Anlegung des ämtlichen Verschlusses u. dgl., oder die Hülfleistung bei der Ausübung dieser Verrichtungen;

cc) die Führung der inneren Controlle über die Gebahrung des Amtsvorstehers bei minderen, nur mit einem Beamten bestellten Gefällsämtern und dessen vorübergehende Vertretung im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung desselben für eine kurze Dauer.

dd) die Begleitung abgabepflichtiger oder unter gefällsämtliche Aufsicht gestellter Gegenstände von dem Amte an den Ort ihrer Bestimmung;

ee) die Aushülfe in Schreibgeschäften bei Gefällsämtern;

l) die Aushülfe im Schreibgeschäfte bei den Ober-Commissären der Finanzwache.

#### b) Besondere Bestimmungen.

§. 41. In Beziehung auf die Parteien, welche bei Streifungen und Vorpässen zum Schutze der Zoll-Linie vorkommen können, gilt Folgendes:

Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen, zum Zollamte führenden Hauptstraße zwischen dem Letzteren und der Gränze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, sind, falls nicht der Verdacht einer Gesezübertretung obwaltet, nicht anzuhalten.

Bei Reisenden ist dasselbe zu beobachten, wenn sie auf der gedachten Hauptstraße in der Richtung vom Amte gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes vorkommen.

§. 42. Reisende hingegen, die auf anderen Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptstraße in der Richtung von demselben gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes in dem der Finanzwache zugewiesenen Bezirke vorkommen, sollen stets zur Vorweisung ihrer Pässe und zollämtlichen Deckungen aufgefordert werden.

§. 43. Diese Aufforderung hat immer mit Anstand und gebührender Höflichkeit, ohne heftiges Schreien und drohende Gebärde zu geschehen.

In die vorgewiesenen Papiere ist unverweilt Einsicht zu nehmen. Bei Frachtfuhren, Lastthieren oder Frachtträgern sollen die

ämtlichen Siegel und Schnüre an den Waarenbehältnissen, in so fern die letzteren aber nicht gesiegelt sind, und die selben ohne Nachtheil geöffnet werden können, soll ihr Inhalt besichtigt werden. Auch ist die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse, Päckle und Stücke, dann ihre äußere Beszeichnung mit dem Inhalte der beigebrachten Deckungen zu vergleichen.

§. 44. Diese Amtshandlung ist stets schleunigst zu pflegen, damit die Parteien nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift unumgänglich nothwendig ist, aufgehalten werden.

Geschieht die Anhaltung bei Nacht und ist an der Stelle kein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Bornahme der Amtshandlung an dem Platze der Anhaltung unmöglich machen, so sind die Angestellten der Finanzwache berechtigt, die Partei bis in den nächsten Ort, wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten, und zu fordern, daß nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet.

§. 45. Landesfürstliche Post-, Eil- oder Packwagen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieselben auf einen verbotenen Weg gerathen seyn sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Parteien, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze.

§. 47. Zum Behufe der mit Reisenden oder Frachtfahren nach den obigen Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Abladung des Gepäcks oder der Fracht auf offener Straße oder freiem Felde gefordert, noch darf von den Reisenden verlangt werden, daß sie den Wagen oder das Fahrzeug im Freien verlassen.

§. 48. Weisen Parteien, die mit einem Passe oder einer zollämtlichen Deckung (Bollete) versehen seyn sollen, die dießfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor, befindet sich die vorgewiesene Urkunde nicht in Ordnung, werden an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältnissen u. dgl. Mängel wahrgenommen, oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Geseßübertretung begründen; so sind Personen,



denen der vorgeschriebene Paß mangelt, an die nächste Obrigkeit; Waaren, deren ämtliche Deckung oder äußerer Verschluss sich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit entfernt wäre, an die nächste Obrigkeit zu geleiten.

Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig, als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der StraÙe, welche sie bei ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen.

Die Dominien nächst der Gränze sind angewiesen, Personen und Waaren zu jeder Stunde bei Tag und Nacht zu übernehmen.

§. 49. Menschen und Transportmittel, welche im Eingange aus dem Auslande, oder aus dem, außer der Zoll-Linie liegenden Gebiete, dieselbe an einer für diesen Verkehr nicht ausdrücklich gestatteten, und dazu bezeichneten Stelle überschritten, oder die auf einem Nebenwege, das ist einem Wege, welcher nicht als ZollstraÙe kund gemacht ist, betreten werden, sind anzuhalten, und an das nächste Zollamt oder die nächste Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen.

Die rücksichtlich der Gränzbewohner bestehenden besonderen Bewilligungen sollen jedoch für die Personen, die sich als Gränzbewohner ausweisen, oder als solche bekannt sind, dann für die Gegenstände, auf welche sich jene Bewilligungen beziehen; gehörig beobachtet werden.

§. 50. Werden inner der Zoll-Linie Parteien wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg oder einen Ort, dessen Betretung untersagt ist, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Gesetzübertretung nicht obwaltet; so sollen dieselben gewarnet, und zur Einschlagung einer andern Richtung angewiesen werden. Leisten sie der Warnung nicht Folge, und begeben sie sich auf den verbotenen Weg, oder versuchen sie, ungeachtet der Mahnung zur Zoll-Linie in einer Richtung, wo ihre Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen; so sind dieselben anzuhalten, und zum nächsten Zollamte oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen.

§. 51. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Finanzwache auf Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtige, Landstreicher, Hausirer, und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt, endlich auf diejenigen Personen zu richten, die der-

selben durch die von den Polizei-Behörden mitgetheilten Personbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden.

Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtlinge, Landstreicher, und die Personen, welche von den Polizei- oder Gerichtsbehörden mit Steckbriefen oder Personbeschreibungen verfolgt werden, hat die Finanzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und an die nächste Obrigkeit, oder wenn der Verdacht einer Gefallsübertretung obwaltet, an das nächste Zollamt zur weiteren Amtshandlung zu überliefern.

§. 52. Trifft eine in der Ausübung des Dienstes begriffene Abtheilung der Finanzwache eine derselben an Zahl überlegene Vereinigung von Menschen, die durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch den Ort, an dem sich dieselben befinden, oder durch die Gegenstände, die sie bei sich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß sie eine Schwärzung, oder eine andere Gefallsübertretung verübten, oder zu verüben im Begriffe sind, so soll der Anführer der Abtheilung der Finanzwache sie in der landesüblichen Sprache anrufen, und zum Stillstehen, falls sie aber mit Waffen, oder anderen zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen sind, zur augenblicklichen Ablegung der Waffen oder dieser Werkzeuge mit dem Befehle auffordern, daß sie einzeln sich sammt den Gegenständen, die sie mit sich bringen, zu der Abtheilung der Finanzwache zu stellen, und ihre Pässe, oder andere Ausweise und Deckungen vorzuzeigen haben. Diese Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verständlichkeit zuläßt, zu geschehen, und ist, so weit dieses die Umstände gestatten, wenigstens einmal deutlich zu wiederholen.

§. 53. Leisten die Parteien der Aufforderung Folge, so ist mit ihnen den Vorschriften gemäß zu verfahren. Diejenigen, die sich gehörig ausweisen, und die keinen zur Anhaltung geeigneten Gegenstand mit sich führen, dürfen nicht weiter aufgehalten werden.

§. 54. Lassen die Parteien hingegen die Aufforderung unbeachtet, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen, und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen, und einzeln zur Abtheilung der Finanzwache verfügen, so sind sie beherzt anzugreifen, und in Verhaft zu nehmen.

Besteht jedoch die Rotte aus einer so starken Zahl Menschen,

daß es nicht wahrscheinlich ist, dieselbe mit der ihr gegenüber stehenden Abtheilung der Finanzwache zu überwinden, so hat die Letztere eine zur Vertheidigung vortheilhafte Stellung zu nehmen, und nach Kräften das Vordringen der Rotte muthig abzuhalten, zugleich aber Verstärkungen von den nächsten Abtheilungen der Finanzwache oder Militär-Commanden an sich zu ziehen. Ist es nicht möglich, eine angemessene Verstärkung in gehöriger Zeit zu erlangen, oder die Rotte bis zum Eintreffen der erforderlichen Kräfte aufzuhalten, so ist wenigstens Alles aufzubieten, daß die nächsten Wachposten und Reserven Kenntniß von dem Verfall erhalten, und in die Lage kommen, die Uebertreter bei ihrem ferneren Vordringen, so fern dieses nach dem Innern des Landes gerichtet ist, zu erreichen, und zu ergreifen.

§. 55. Den Gebrauch der Waffen gestattet das Gesetz der Finanzwache nur in zwei Fällen:

- a) als Nothwehr zur Anwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und
- b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Finanzwache aufgetragenen Dienstes.

§. 56. Angriffsweise gegen Leute, welche der Finanzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand, oder einen vorläufigen Angriff auf die Finanzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Finanzwache sich der Waffen nie bedienen.

§. 57. Auch in den Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem Maße angewendet werden, als solches zur Abschlagung des Angriffes, oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich notwendig ist. Etets! sind aber die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Finanzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige, oder böshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitli-

chen und dem ewigen Richter auf sich laden, und nach Umständen dem allgemeinen Strafgesetze verfallen.

§. 58. Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse, um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Finanzwache das Amt zu handeln haben, an die Letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Unfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen, oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der Finanzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, still zu halten, gegen die Finanzwache vordringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen.

§. 59. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuergewehr, der Säbel oder das Bayonnet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, das diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist.

§. 60. Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre nach Maß der Nothwendigkeit, und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehre nur nach dem Befehle (Commando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen.

§. 61. Die Art der Ladung, ob nämlich zu derselben Schrott oder Kugeln zu nehmen seien, ist nach den in der Gegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen.

§. 62. Sucht Jemand durch die Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere der Amtshandlung der Finanzwache zu entgehen, so ist dieselbe berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen, so fern dieses geschehen kann, ohne das Leben eines Menschen in Gefahr zu setzen.

§. 66. Die Angestellten der Finanzwache sind berechtigt, auch im Innern des Landes Frachtführer, Packträger, und Viehstreiber, sobald sie den Transport von Waaren besorgen, zur Vorzeigung der ihnen zur Ausweisung dienenden

Papiere, und zur genauen Angabe aufzufordern, wo, wann und von wem sie die Gegenstände, deren Uebertragung an einen andern Ort sie vollziehen, übernahmen, dann wo hin und an wem dieselben bestimmt seien. Die erwähnte Berechtigung steht den Individuen der Finanzwache auch in Betreff anderer Personen zu, wenn diese den Transport von Waaren in einer ihren Bedarf auffallend überschreitenden Menge, oder unter Umständen vollziehen, unter welchen eine ausdrückliche Vorschrift anordnet, daß die Ladung mit einer schriftlichen Bedeckung versehen seyn müsse, oder wenn der dringende Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften obwaltet.

In diesen Fällen wird insbesondere auch die äußere Besichtigung der Waarenpäckte und Behältnisse, die Abzählung derselben, die Prüfung der Beschaffenheit des etwa angebrachten amtlichen Verschlusses, und die Vergleichung mit den als Ausweis dienenden Papieren vorzunehmen seyn.

Auf der Straße im Innern des Landes ist sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Angabe der Partei nur in so weit zu überzeugen, als dieses ohne Veränderung in der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Behältnisse oder der Verpackung geschehen kann. In so fern dieses nicht der Fall ist, oder wenn ungeachtet der Uebereinstimmung der äußern Gestalt und des Verschlusses der Waarenladung mit der Angabe der Partei und den vorgewiesenen Deckungen, aus wichtigen Gründen der Verdacht entsteht, daß die Ladung in der Menge oder Beschaffenheit von der Angabe der Partei oder den vorgewiesenen Deckungen abweiche; so soll sich die Partei mit der Ladung auf die Aufforderung der Finanzwache zu dem nächsten, auf dem Wege zum Orte der Bestimmung gelegenen einhebenden Gefällsamte, oder falls in dieser Richtung eine politische Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derselben verfügen, wo die Untersuchung der Ladung vorschriftsmäßig zu pflegen ist. Würde sich auf der Richtung der Waarensendung weder ein Gefällsamt, noch eine politische Obrigkeit befinden, so hat die Stellung zu dem nächsten Gefällsamte, oder der nächsten Obrigkeit in der Art zu geschehen, daß der Partei die möglichst geringe Abweichung von der eingeschlagenen Richtung verursacht werde. Daher ist den Angestellten der Finanzwache insbesondere strenge untersagt, im innern Zollgebiete Fracht-

führer oder Packträger anzuhalten, von denen es nicht wahrscheinlich ist, daß sie Gegenstände, die mit einer schriftlichen Bedeckung versehen seyn müssen, mit sich führen oder tragen, als:

a) Anweisungsgüter, die von einem Zoll- oder Controll- Amte an ein anderes Amt angewiesen worden sind;

b) Eingangsgüter, die an den Ort der Bestimmung gebracht werden;

c) controllpflichtige Waaren, die in einer von der Controлле nicht ausgenommenen Menge an einen andern Ort geführt oder übertragen werden.

Auch ist den Angestellten der Finanzwache bei schwerer Verantwortung untersagt, ohne den auf wichtige Gründe gestützten Verdacht einer Unrichtigkeit, zu fordern, daß die Ladung geöffnet, und zu einem Amte oder einer Obrigkeit gestellt werde. Den Obern der Finanzwache und den Bezirksbehörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, darüber sorgfältig zu wachen, daß die der Finanzwache rücksichtlich der Frachtführer, Packträger, Reisenden oder anderer Parteien eingeräumten Befugnisse genau nach dem Gesetze, nur wo es für den Zweck der dießfälligen Bestimmungen notwendig ist, und auch in diesen Fällen mit Mäßigung und mit möglichster Schonung des Verkehrs ausgeübt werden. Würde sich ein Angestellter der Finanzwache dabei ein willkürliches, nicht vollkommen gerechtfertigtes Benehmen, oder wohl gar Neckereien der Parteien zu Schulden kommen lassen, so ist gegen ihn mit eindringender Strenge zu verfahren.

§. 67. Die Angestellten der Finanzwache sind befugt, die erforderlichen Nachforschungen unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften in dem Falle zu pflegen, wenn die mit den Anordnungen über die Schließung einzelner Orte zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer vorgezeichneten Bedingungen zur Anwendung dieser Maßregel vorhanden sind.

§. 68. Die Angestellten der Finanzwache sind nicht berechtigt, in die Gewerbs- und Verschleißstätten, Kaufläden oder Waaren-Niederlagen der Gefällsverleger und Verschleißer, dann der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung, dem Umsatze oder Transporte von Waaren beschäftigen einzutreten, und dort durch eine dem Zwecke angemessene Zeit zu verweilen, wenn nicht eine Nachschau zu

pflegen, eine Durchsuchung vorzunehmen, aus Dienstesrück-  
sichten eine mündliche Rücksprache mit dem Theilhaftigen zu  
pflegen ist, die Einsichtsnahme in die Verschleiß- oder  
Gewerbsbücher zu geschehen hat, oder ein besonderer den  
Gewerbetreibenden namentlich bezeichnender schriftlicher Auf-  
trag von der Bezirksbehörde hierzu erteilt wird.

§. 69. Die Angestellten der Finanzwache sind verpflichtet, so  
oft es erforderlich ist, Nachschau zu pflegen:

a) bei Personen, deren Geschäftsbetrieb nach dem  
Gesetze unter Aufsicht (Controlle) gestellt ist;

b) bei Gewerbetreibenden, die ein steuerbares  
Verfahren ausüben;

c) bei andern Personen, die ein steuerbares Ver-  
fahren angemeldet haben, zur Ueberwachung dieses  
Verfahrens;

d) bei den zum Verschleiß von Gegenständen der  
Staats-Monopole oder des Stämpelpapiers bestellten  
Personen.

§. 70. Die Nachschau ist in der Regel bei Tage, d. i. nach  
Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, ausnahmsweise jedoch,  
nämlich in dem Falle, wenn der Gewerbsbetrieb zur Nachtzeit aus-  
geübt wird, auch bei Nacht zu pflegen.

Von der Ermächtigung zur Nachschau darf in jedem Falle nur  
ohne Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes  
Gebrauch gemacht werden. Auch kann außer den Fällen, in denen  
die Bedingungen einer Durchsuchung vorhanden sind, nicht ge-  
fordert werden, daß man die erwähnten Räume (§. 68) in  
einem Zeitpunkte, in welchem dieselben für den Gewerbsbetrieb ge-  
wöhnlich nicht geöffnet sind, bloß für den Zweck, damit  
ein Angestellter der Finanzwache eintreten und nachschauen könne,  
öffne.

§. 80. Die Angestellten der Finanzwache sind berechtigt,  
allgemeine und specielle Durchsuchungen in den  
Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetrei-  
benden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht (Con-  
trolle) gestellt ist, dann in den Räumen, in welchen von den  
Gefällsverlegern und Verschleißern das ihnen übertra-  
gene Geschäft betrieben wird, so oft sie es erforderlich sin-

den, zu pflegen. Sie sind jedoch strenge dafür verantwortlich, daß diese Untersuchungen nicht öfter, als es zur Verhütung von Unterschleifen und Erhaltung einer guten Ordnung nothwendig ist, vorgenommen werden, und daß sie folglich nie in Neckereien der Parteien ausarten.

§. 99. Die Angestellten der Finanzwache, welche von der ihnen zustehenden Berechtigung zur Vornahme von Durchsuchungen Gebrauch machen, dürfen weder vor noch nach der Vollziehung der Durchsuchung der Person, bei welcher dieselbe vorgenommen wird, die Begründung des gegen sie entstandenen Verdachtes mittheilen, oder überhaupt das Vorhandenseyn der zur Einleitung einer Durchsuchung vorgezeichneten gesetzlichen Erfordernisse darthun. Sollte jedoch derjenige, welcher die Revision vornahm, auch zur Ausführung der Untersuchung berufen seyn, so versteht es sich von selbst, daß er sich rücksichtlich der Vorhaltung der Verdachtsgründe an die Partei bei der Untersuchung, nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes zu benehmen hat.

§. 135. Die Mannschaft der Finanzwache hat in der Regel alle ihr obliegenden Amtshandlungen in der Amtskleidung zu verrichten.

In den Fällen, in welchen eine Amtshandlung in einer andern als der Amtskleidung vorgenommen wird, hat der Anführer der die Dienstesverrichtung vollziehenden Abtheilung sein Dienstbuch bei sich zu tragen, um sich damit, als einer offenen Beglaubigungsurkunde, über seine ämtliche Eigenschaft ausweisen zu können.

§. 136. Die Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache sind nur in den Fällen, in welchen Staatsbeamte überhaupt die Uniform zu tragen haben, dann bei Streifungen, bei den Bereisungen des zugewiesenen Bezirkes und bei Durchsuchungen, welche sie ohne Beiziehung eines obrigkeitlichen Beistandes vornehmen, in der ihnen bewilligten Uniform zu erscheinen verpflichtet.

§. 137. Die Parteien sind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Finanzwache im Grunde der ihnen durch die Gesetze übertragenen Amtshandlung über abgabepflichtige oder einer gefällsämtlichen Aufsicht unterliegende Gegenstände fordern, zu ertheilen, und überhaupt den auf die bestehenden Vorschriften gegründeten, an sie ergehenden Aufforderungen unter den gesetzmäßigen Strafen Folge zu leisten. Es kömmt ihnen nicht



zu, diese Folgeleistung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften gegen sie nicht vorhanden sei.

§. 138. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu; sie sind daher befugt, Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Finanzwache Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung des Dienstes wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften, und zur nächsten Obrigkeit zur gefeszmäßigen Amtshandlung zu stellen.

§. 139. Die, mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit gegen die, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

#### X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten.

§. 244. Die Glieder der Finanzwache, welche vom Aufseher bis einschließig zum Ober-Commissär keinen dauernden Standort haben (§. 27), unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft zukommt. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gerechnet. Auch für einfache Vergehen gegen Polizei-Vorschriften ist in jenen Bezirken und Städten, in welchen es für solche Vergehen keine landesfürstliche erste Instanz gibt, das Kreisamt als das competente Gericht der Finanzwache anzusehen.

§. 245. Den Beamten der Finanzwache wird die Verehelichung unter den für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet.

§. 246. Die Individuen der Mannschaft dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Cameral-Landesbehörden eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawider handeln, sind des Dienstes verlustig.

§. 247. Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militär-Pflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militär-Dienste zu.

#### XI. Kleidung und Ausrüstung.

§. 248. Der Finanzwache wird eine Amtskleidung bewilligt; dieselbe besteht bei der Mannschaft in einem dunkelgrünen Rocke mit einem stehenden Kragen und Aufschlägen von einer etwas lichter grünen Farbe, mit gelben Knöpfen und Achselläppchen, dann in einem Mantel und Beinkleide (Pantalon) von lichtgrau melirtem Tuche. Zur Kopfbedeckung dient ein Szako von schwarzem Tuche mit ledernem lackirten Deckel, einer Rose von rother und weißer Schafswolle, mit einem metallenen kais. Adler, welcher beiläufig in der Mitte des Szako anzubringen ist. Zur Unterscheidung haben die Ober-Aufseher und Respicienten am Rande des Szako schafswollene Borden von weißer und rother Farbe, und zwar die ersteren von der Breite eines Zolles, mit zwei schmalen weißen Streifen, die letzteren von der Breite eines Zolles und zweier Linien mit ganz schmalen weißen Streifen an den Rändern und einem breiten weißen Streife in der Mitte zu tragen.

Die Aufseher tragen eine weiße und rothe Schnur rings um den oberen Theil des Szako.

Zur Unterscheidung hat der Ober-Aufseher eine silberne Lüge, und der Respicient zwei solche Lügen am Kragen zu tragen.

§. 249. Auf Streifungen und außer dem Dienste darf sich der Mann runder Kappen von dunkelgrünem Tuche bedienen, auf welchen sich ein kais. Adler von Metall oder gelb ausgehähet befinden muß.

§. 250. Die Waffen der Mannschaft bestehen in einem Säbel und in einem mit Bayonnette versehenen leichten Feuegewehre, bei den Veritlenen statt des Feuegewehres in zwei Sattel-Pistolen.

Auf der Säbelskuppel haben die Aufseher eine Zahl, die Ober-Aufseher und Respicienten den kais. Adler. Den Säbel tragen die Aufseher und Ober-Aufseher über die Schultern an einem sogenannten Ueberschwungriemen, und die Respicienten an einer Leibkuppel.

§. 252. Die Obern der Finanzwache sind als Staatsbeamte berechtigt, die ihrer Classe entsprechende Uniform zu tragen; auch ist den Ober-Commissären und Commissären gestattet, eine Campagne-Uniform zu tragen.

**Finanzwache** k. k. Laut Regierungs-Verordnung vom 18. Juni l. J. Z. 34,300 wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer aus dem Anlasse, daß die von Seiner k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1842 anbefohlene Vereinigung der k. k. Gränz- und Gefällenwache in einen und demselben Wachkörper, unter der Benennung k. k. Finanzwache, bis 1. August l. J. in Ausführung gebracht werden wird, eröffnet, daß dieses vereinigte Wach-Institut, dessen Bestimmung und Verwendung die nämliche bleibe, wie solche der k. k. Gränz- und Gefällenwache vorgezeichnet war, sich auch bei seiner Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken nach der in dieser Hinsicht für die so eben genannten zwei Wachkörper bisher erlassenen Vorschriften zu benehmen haben wird. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843 Nr. 47.

**Findelhaus.** Wegen Aufnahme der außer dem Gebärdhause gebornen unehelichen Kinder in das Findelhaus. (Siehe Kinder uneheliche.)

**Findelkinder.** Um nicht zum Nachtheile der Findelkinder in die Lage zu kommen, dieselben an Parteien entfernter Provinzen in die Pflege zu geben, ist erforderlich, daß an geeigneten Pflege-Parteien in der Provinz Niederösterreich kein Mangel eintrete.

Sämmtliche Dominien werden daher wiederholt und allen Ernstes in Folge Regierungs-Erlasses vom 15. Jänner l. J. Z. 2509 angewiesen, den sich meldenden Parteien, wenn sie sonst die Eignung haben, in Ausstellung der Zeugnisse zur Erlangung der Findelkinder durchaus keine Hindernisse in den Weg zu legen, widrigens diese Nichtachtung höherer Aufträge, auf das Nachdrücklichste geahndet werden wird. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. Z. 2640.

**Findelkinder.** Gemäß Regierungs-Dekretes vom 14. August J. 45,149 ist die hohe Hofkanzlei mit der hohen k. k. obersten Justizstelle in dem Beschlusse übereinkommen, daß die Vermögens-Verwaltung der Findlinge, dem Findel-Institute, bis auf den Betrag von 500 fl. C. M. überlassen bleibe, die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens aber in jedem Falle, der Personal-Instanz zugewiesen werden müsse.

Es versteht sich von selbst, daß dabei der §. 230 des allgemein. bürgl. G. B. bis auf die Modifikation zu beobachten sey, daß die Verrechnung für jeden Findling abgesondert geführt werde, und

daß, in so ferne die vorhandene Barschaft hinreicht, öffentliche, ein oder vier Proc. Obligationen angekauft und für den Findling vinkulirt werden müssen; daß aber kleinere Beträge, welche eine solche Con-vertirung nicht zulassen, wie bisher bei der Sparkasse so lange angelegt werden, bis ein, zum Ankaufe einer Obligation genügender Betrag erreicht seyn wird.

In Betreff dieser Anlegung der kleineren Beträge, für einzelne Waisen und Findlinge in der Sparkasse, sey jedoch strenge darüber zu wachen, daß solche Beträge nicht länger, als es zu dem beabsichtigten Zwecke unerlässlich ist, in der Sparkasse belassen werden. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843. P. 3. 17,404.

Findelkinder. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, wo ein in seiner Erziehung verwahrloster Findling von beiläufig acht Jahren zwei kleinere, seiner Aufsicht anvertraute Findelkinder absichtlich in einen Brunnen stürzte, in welchem beide verunglückt sind, hat die Landesstelle mit der Verordnung vom 15. September d. J. 3. 46,917 zu erinnern befunden, daß die Obrigkeiten künftighin bei Ertheilung von Zeugnissen an Parteien, welche einen Findling in die entgeltliche Pflege übernehmen wollen, mit besonderer Vorsicht und Auswahl vorzugehen haben, indem ihr vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet seyn muß, ob die künftigen Pflege = Aeltern auch im Stande seyen, die moralische Bildung ihrer Pfleglinge gehörig zu überwachen und zu fördern. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1843. Nr. 74.

Fiscus. Ueber die Rechte des Fiscus auf die demselben nach §. 760 des allgemeinen bürgerl. G. B. zufallenden Verlassenschaften. (Siehe Verlassenschaften erblose.)

Flüsse schiff- und floßbare. Ueber die Art der Besiznahme der Inseln in denselben. (Siehe Inseln.)

Flüssigkeiten geistige. (S. Geistige Flüssigkeiten.)

Frachtwägen. Die bei dem Durchfahren beladener Fracht-, Leiter- und Bierwägen durch die innere Stadt bedrohte körperliche Sicherheit, und die daraus entstehenden Gefahren und Hemmnisse für die Gehenden und Fahrenden nehmen Bestimmungen in Anspruch, welche diesen Uebelstand möglichst beseitigen, zugleich aber die Bedingungen festsetzen sollen, unter welchen jenen Fracht-, Leiter- und Bierwägen, welche in der Stadt abzuladen haben, das Einfahren gestattet seyn soll.

Die k. k. niederösterreichische Landesregierung findet daher Folgendes anzuordnen:

1. Wird allen Fracht-, Bier- und sonst beladenen Leiterwägen, welche in der Stadt Nichts abzuladen haben, das Fahren durch dieselbe, um von einer Vorstadt in die andere zu gelangen, verbotben. Diese Wägen haben daher den Weg um das Glacis zur Erreichung ihrer Bestimmungsorte einzuschlagen.

2. Wird den Leiter-, Fracht-, Markt- und Bierwägen, die in der innern Stadt abzuladen haben, das Einfahren durch das Burg- und Rothenthurmthor noch ferner verbotben, und können diese Wägen nur durch die andern Thore in die Stadt einfahren.

3. Dürfen die in die Stadt fahrenden Bierwägen höchstens sogenannte Achter seyn, und auch diesen ist die Einfahrt in die innere Stadt nur dann gestattet, wenn sie mit nicht mehr als mit zwei Pferden oder zwei Ochsen bespannt sind. Das bisher übliche Hochhängen der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens, wodurch der Umfang des Wagens vergrößert, und durch das leicht mögliche Herabstürzen der Fässer bei einem Stöße, wie bei dem Abspringen eines Hakens, Unglücksfälle herbeigeführt werden können, wird strengstens untersagt, und das Anhängen der Fässer nur an dem untern Theile eines Bierwagens in der Art gestattet, daß die Bierfässer zwischen den Rädern nicht hervorragen.

4. Wird, um die häufigen Stockungen der Passage in der Kärnthnerstraße an den Wochen-Markttagen zu beseitigen, festgesetzt, daß alle an diesen Tagen Vormittags durch das neue Kärnthnerthor hereinfahrenden Fracht-, Leiter- und Marktwägen, so fern letztere ihren Zug nicht nach der Seilerstätte zu nehmen haben, ihren Weg gegen den Lobkowitz-Platz, dann weiter gegen die Spiegelgasse, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen, einschlagen müssen. Dagegen haben jene Marktwägen, welche auf die Seilerstätte fahren, ihre Richtung durch die Wallfischgasse zu nehmen.

5. Haben die Bestimmungen zu 1. mit erstem Mai dieses Jahres, jene hinsichtlich der Bierwägen zu 3. mit 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit zu treten.

6. Machen sich diejenigen, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen, und den Weisungen der, zu ihrer Handhabung aufgestellten Militär- und Polizei-Wachposten nicht pünktliche Folge leisten, strafällig. Der betretene Fuhrmann wird sogleich angehalten,

zur k. k. Polizei-Oberdirektion gestellt, und in Untersuchung genommen.

Der Fuhrmann, so fern er nicht selbst Eigenthümer des Fuhrwerks ist, wird im ersten Betretungsfalle mit Arrest von Ein bis Drei Tagen, oder mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung bestraft werden. Im Wiederholungsfalle aber werden diese Strafarten noch im verstärkteren Maße eintreten.

Ergibt sich bei der Untersuchung, daß der Leiter des Fuhrwerks auch der Eigenthümer ist, oder daß dieser seinem Knechte eine dergleichen Anordnungen entgegengesetzte Weisung gegeben hat, so wird auch der Eigenthümer des Fuhrwerks mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. Conventions-Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, oder nach den obwaltenden Umständen mit einem entsprechenden Arreste bestraft werden. Regierungs-Cirkulare vom 8. März 1843. Kreisämtl. Cirkularen-Sammlung vom J. 1843. Nr. 23.

Fragner oder Greißler, in Ansehung des Salzverschleißes derselben, und der Belegung mit einer Erwerbsteuer hierwegen. (Siehe Salzverschleiß.)

Frankirungs = Zwang = Aufhebung und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto-Tarifes zwischen Oesterreich und jenen deutschen Staaten, wo die fürstlich Thurn- u. Taxis'sche Postverwaltung besteht. (Siehe Postporto = Bestimmungen.)

Frankirungs = Zwang = Aufhebung bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Sachsen, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto-Tarifes. (Siehe Postporto = Bestimmungen.)

Frankirungs = Zwang = Aufhebung für die Correspondenzen zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto-Tarifes. (Siehe Postporto = Bestimmungen.)

Frictions = Zündhölzchen. In Folge der mit Regierungs-Dekrete vom 8. Juli l. J. Z. 36,103 intimirten hohen Hofkanzlei-Berordnung vom 19. Juli l. J. Z. 18,096 können Frictions-Zündhölzchen den übereinstimmenden Aeußerungen der vernommenen technischen und polizeilichen Behörden gemäß, nicht als Feuerwerks-Gegenstände angesehen werden, für welche durch das Hofdekret vom 8. April 1830 Z. 7311 bezüglich der Erzeugung und des Verschleißes, eigene Beschränkungen vorgeschrieben sind.

Die Erzeugung der Frictions-Zündhölzchen ist daher, so wie das bereits mit Regierungsdekret vom 21. Oktober 1835 Z. 48,553 intimirt mit Kreisamts-Dekret vom 19. Mai 1836 Z. 8650 hinsichtlich der chem. einfachen Zündhölzchen angeordnet worden ist, als freie Beschäftigung zu behandeln, deren Betrieb durch die vorläufige Anmeldung bei der Ortsbehörde die Lösung des Erwerbsteuerscheines, Nachweisung eines in polizeilicher Hinsicht anstandslos befundenen Lokales, Angabe der Bestandtheile, aus welchen, so wie die Art und Weise, mit welcher die Frictions-Zündhölzchen erzeugt werden, bedingt sind. Dem Unternehmer einer solchen Beschäftigung ist jedoch zugleich alle Vorsicht zur Verhinderung von Unglücksfällen zur Pflicht zu machen, und es sind ihm insbesondere alle jene speziellen Vorsichts-Maßregeln vorzuschreiben, welche von der berufenen Behörde des Ortes nach Beschaffenheit der Umstände von Fall zu Fall eigens werden nothwendig befunden werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Erzeugung der Frictions-Zündhölzchen nicht nach der identischen Art anderer bereits mit ausschließenden Privilegien dazu beteiligten Unternehmer geschehen darf. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. S. 14,604.

Fristen bei Rekursen gegen politische Entscheidungen. (Siehe Termine)

Fuhrwerke. (Siehe Frachtwagen.)

Funde, archäologische und numismatische. Es haben sich Fälle ergeben, daß bei den fortwährenden und täglich sich mehrenden Neu- und Umbauten in Wien häufiger als sonst Münzen, Kunstgegenstände und andere Anticaglien aufgefunden werden, da diese von besonderem Interesse seyn könnten, und es bedauerlich wäre, wenn derlei Funde verheimlicht, verschleppt und auf solche Art für die Wissenschaft ganz verloren gehen würden, so werden in Folge Regierungs-Erlasses vom 2. April J. 18369 sämtliche Dominien angewiesen, den mit der Beaufsichtigung und Leitung solcher Bauten beauftragten Individuen die strengste Weisung zu ertheilen, von jedem derlei noch so unwichtig scheinenden Funde sogleich die Anzeige zu machen, um sich von der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des Gefundenen überzeugen zu können. Kreisämtliche Cirkularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 33.

## G.

**G**ärber-Gewerbe. In dem Anbetrachte, daß der Betrieb der Gärber-Profession in der Provinz Galizien schon dermal aus öffentlichen Rücksichten durchaus auf Befugnisse beschränkt ist, daß die Commercial-Beschäftigung ferner in ganz Mähren, und eben so auch mit Ausnahme eines kleinen Theiles des Salzburger-Kreises in ganz Oberösterreich unter dem Zunftverbande begriffen, und dem zufolge in der Ausübung nicht minder durch die vorläufige Erwirkung von Meisterrechten oder Arbeitsbefugnissen bedingt erscheint, und in der weiteren Erwägung, daß die freie Behandlung des gedachten Arbeitszweiges in jenen Orten, wo keine legalen Gärberzünfte bestehen, somit eine Ungleichförmigkeit begründe, welche mancherlei Unzukömmlichkeiten herbeiführen, und insbesondere die Besorgniß rechtfertigen dürfte, daß sich die Gewerbs-Unternehmer aus jenen Orten, Bezirken und Provinzen, wo sie noch mit den zunftmäßigen Beschränkungen zu kämpfen haben, auf jene Orte und Provinzen werfen, wo durchaus keine Beschränkungen bestehen, wodurch das natürliche Betriebsverhältniß verrückt, und ein Andrang von Concurrenten in den nicht beschränkten Orten über alles Maß der Erwerbsfähigkeit hervorgerufen wird, hat sich die hohe Hofkammer mit dem hohen Dekrete vom 6. Juni d. J. 3. 17,908 veranlaßt gefunden, zu bestimmen, daß das Gewerbe der Gärber nachträglich, gleichwie es rücksichtlich der Uhrmacher angeordnet wurde, in das Verzeichniß der auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen aufgenommen, und künftighin wie früher, auch dort, wo keine legalen Zünfte bestehen, der Verleihung amtlicher Concessionen unterzogen werde. Regierungs-Dekret vom 17. Juni 1843. Z. 34,365. Kreisämtliche Dekrete = Sammlung vom J. 1843. P. 3. 13,152.

Gebärhaus. Laut hohen Hofdekretes vom 4. August d. J. 3. 23,483 wurde der hohe Regierungs-Antrag, daß in der Regel schwangere Weibspersonen, welche von der Polizei oder sonstigen Untersuchungsbehörden in das Gebärhaus abgegeben werden, nach überstandener Wochenbette, wenn auch ihr uneheliches Kind unentgeltlich in die Findelanstalt aufgenommen wird, der Untersuchungs-Behörde auch wieder zur weiteren Amtshandlung zu übergeben und nicht zur



Verwendung beim Ammendienste zurückzubehalten sind, um so mehr genehmigt, als die Findelanstalt auch die Obforgen und Haftung gegen ihre Entweichung nicht übernehmen kann.

Demnach haben in Zukunft die Polizei und Untersuchungsbehörden, welche schwangere Weibspersonen in die Gebäranstalten abgeben, auf dem Abgabsscheine jedesmal die Bemerkung beizufügen, ob dieselben zum Ammendienste im Findelhaufe verwendet werden können oder nicht, was der Krankenhaus-Verwaltung bei dem Entlasse aus dem Gebärhause, den Anhaltspunct zu ihrem weiteren Benehmen geben wird.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten laut Regierungs-Auftrages vom 16. August l. J. Z. 45,343 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekrete-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 17,629.

Gebärhaus. Wegen Aufnahme der außer dem Gebärhause geborenen unehelichen Kinder in das Findelhaus. (Siehe Kinder uneheliche.)

Geistige Flüssigkeiten, gebrannte. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge Dekretes vom 3. Mai l. J., Zahl 9465/991 beschlossen, es von der Controllpflichtigkeit des Branntweines, Arak, Rhum, Liqueurs und aller andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten im innern Zollgebiete vom 1. September l. J. angefangen, abkommen zu lassen, dagegen aber die Controllpflichtigkeit dieser Getränke im Grenzbezirke, wie sie dermal besteht, so wie die Bestimmung in Absicht auf die Gültigkeitsdauer der gefällsämlichen Deckungs-Urkunden, und durch die Verzehrungssteuer-Vorschriften vorgeschriebenen Controlls-Maßregeln hinsichtlich dieser Flüssigkeiten aufrecht zu erhalten. Regierungs-Circulare vom 11. August 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 62.

Geistliche. Seine k. k. Majestät haben vermöge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 13. vor. M. J. 32,772 über die Frage, ob und in wie fern der Defizienten-Gehalt der Geistlichen mit der Execution belegt werden dürfe, mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. den Allerhöchsten Willen auszusprechen geruhet, daß die pfarrlichen Congrua mit Dreihundert Gulden durch das Dekret der obersten Justizstelle vom 27. Juni 1791 zugesprochenen Begünstigung für die Zukunft auch dem aus dem Religionsfonde entrichteten Defizienten-Gehalte des Curatlerus zu Theil werde.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung werden sämtliche Do-

minien in Folge Regierungs-Erlasses vom 24. Oktober d. J. 3. 60,450 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 23,034.

Geld-Manipulation bei der k. k. Hof- und nieder-österreichischen Kammer = Prokuratur. (Siehe Hof- und n. ö. Kammer. Prokuratur.)

Gemeinde-Activ-Reste (wegen Einbringung derselben). Die Landesstelle hat mit dem Erlasse vom 15. Juli d. J. 3. 40,008 bei Gelegenheit der Erledigung des Gemeinde-Rechnungs-Zotals-Ausweises für das Jahr 1842 das Kreisamt angewiesen, die Gemeinden und ihre Dominien zu beauftragen, die Activ-Rest-Rückstände mit aller Thätigkeit einzubringen, die Passiva nach Thätigkeit zu berichtigen, und den entbehrlichen Theil des baren Cassarestes auf die vorgeschriebene Weise zu fruktifiziren.

In Folge dieser Anordnung findet das Kreisamt, daß ungeachtet der ergangenen hierortigen Weisungen auf die Einbringung der Activ-Reste, welche sich im Ganzen von Jahr zu Jahr steigern, weder von den Dominien, noch von den Gemeinde-Vorstehern der gehörige Bedacht genommen wird, und jede in dieser Beziehung ergangene spezielle Weisung bisher ohne Erfolg geblieben ist.

Um daher künftighin jeder Außerachtlassung in Beziehung auf die förderfamste Einbringung der fraglichen Rückstände zu begegnen, findet das Kreisamt in Folge des eingangserwähnten Regierungs-Erlasses anzuordnen, daß mit dem Verwaltungsjahr 1843 angefangen mit dem jährlichen Gemeinde-Rechnungs-Spezial-Ausweise auch das individuelle Restenverzeichnis über die mit Schluß der Jahres-Rechnung bestehenden Activ-Reste diesem Kreisamte einzusenden ist. In diesem Restenverzeichnisse ist ersichtlich zu machen, wo diese Rückstände herrühren, und seit welcher Zeit diese Reste bei den betreffenden Parteien bestehen; zugleich ist bei Einsendung der jährlichen Rechnungs-Ausweise dem Kreisamte anzuzeigen, was wegen Einbringung der Rückstände veranlaßt wurde.

Diesem zufolge werden die betreffenden Ortsgerichte angewiesen, für den Fall, als sie die Rückstände mit den ihnen zustehenden Mitteln nicht einbringen können, die betreffenden Restanten der ihnen zustehenden Obrigkeit anzuzeigen; sollte die Letztere über die geschehene Anzeige gegen die Rückständler nichts veranlassen, so ist die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten.

Insbefondere haben die Obrigkeiten darauf zu sehen, daß die allfälligen Keste, welche den Betrag von 40 fl. C.M. erreicht haben, und nicht sogleich eingebracht werden können, durch Errichtung von Privatschuldscheinen hypothekarmäßig versichert werden.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der aus Verschulden der Obrigkeiten angewachsenen Rückstände, werden dieselben zum Ersatze dieser Beträge verhalten werden.

Endlich wird den Dominien zur Pflicht gemacht, ihre Gemeinden rücksichtlich einer zweckmäßigen Gebahrung durch Revidirung der Monats- und Jahres-Rechnungen strenge zu überwachen.

Hiernach haben sich die Dominien und Gemeinden genau zu betheiligen, und es haben die Letzteren, welche mit der gegenwärtigen Verordnung zu betheiligen sind, dieselbe in der Gemeinde-Lade, zur Verständigung der betreffenden Restanten, aufzubewahren. Kreisamts=Cirkulare vom Jahre 1843. Nr. 54.

Gemeindebedürfnisse. Zuschläge zu den direkten Steuern für Gemeindebedürfnisse. (Siehe Steuern direkte.)

Gemeine ex propriis. Hinsichtlich der Auszahlung der Gnadengaben an Civilbeamten=Waisen, welche als Kadeten oder Gemeine ex propriis im k. k. Militärdienen. (Siehe Gnadengaben.)

Gerichtliche Erlässe auswärtiger Gerichte, wegen Zustellung derselben. (Siehe Zustellung gerichtlicher Erlässe.)

Gesellschaftswägen. In Betreff der Numerirung derselben. (Siehe Stell- und Gesellschaftswägen.)

Gesellschaftswägen = Aufstellung in der Stadt Wien. (Siehe Stell- und Gesellschaftswägen = Aufstellung.)

Gewerbe, verkäufliche. Da sich bisher bezüglich der Belastungsfähigkeit der verkäuflichen Gewerbe von den Ortsobrigkeiten in vielen Fällen an die für die Kammerhändler dießfalls ergangene hohe Hofverordnung vom 18. September 1773 gehalten wurde, bei welcher mehrere Schulden als auf die Hälfte des Werthes zu contrahiren und vorzumerken nicht gestattet ist, so wird den Dominien in Folge Regierungs=Decretes vom 24. Juli l. J. Z. 34,666 hiemit erinnert, daß nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei=Decretes vom 9. Juni 1843 Z. 16,605 die für die Kammerhändler gegebene beschränkende Vorschrift auf die verkäuflichen Gewerbe nicht ausgedehnt und angewendet werden kann, indem die bezüglich der

Behandlung der verkäuflichen Gewerbe gegebenen Vorschriften keine derartige für die Eigenthümer und Gläubiger gleichwichtige privatrechtliche Beschränkung enthalten. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahre 1843. P. 3. 13,629.

**Gnadengaben.** Um in jenen Fällen, wo für Civilbeamten-  
Waisen, welche als Kadeten oder als Gemeine ex propriis im k. k. Militär dienen, Gnadengaben beantragt werden, in so ferne solche dann von Seiner k. k. Majestät bewilliget werden sollten, dem k. k. Hofkriegsrathe die gehörige Evidenzhaltung der Betheiltten zu bewahren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 21. Februar d. J. Zahl 7104 anzuordnen befunden, daß in den hierauf gerichteten Berichten künftig stets die Casse, aus welcher der fragliche Genuß zu erfolgen kommen soll, und die Vormundschaft, an welche die Erfolgung zu geschehen hätte, namentlich zu bemerken sei. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1843. Z. 13,357. Kreisämtl. Circularien-Sammlung v. J. 1843. Nr. 20.

**Gränzküsse.** In Betreff des Haltens der Wasserfahrzeuge auf den Gränzflüssen zwischen Oesterreich und Ungarn. (Siehe Wasserfahrzeuge.)

**Gränz- und GefälLENwache.** Vereinigung derselben in Einem Körper, unter der Benennung k. k. Finanzwache. (Siehe Finanzwache k. k.)

**Greißler oder Fragner,** in Ansehung des Salzverschleißes derselben, und der Belegung mit einer Erwerbsteuer hierwegen. (Siehe Salzverschleiß.)

**Gymnastiker** herunziehende, wegen Untersuchung der Pässe derselben. (Siehe Polizeivorschriften.)

## H.

**Handels- und Wechselsachen.** In Betreff der zwischen dem Königreiche Ungarn und den nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie in Handels- und Wechselsachen zu beobachtenden Reciprocität. (Siehe Ungarn Königreich.)

**Hausirer.** Die k. k. Landesstelle hat unterm 16. April d. J. Z. 21,173 Nachstehendes eröffnet:

Ueber die, aus Anlaß einiger speziellen Fälle, bei der hohen Hofkammer zur Sprache gekommene Frage, ob es überhaupt einem

wesentlichen Bedenken unterliege, den Hausirern unter besonders rücksichtswürdigen Umständen die Beihülfe eines Waacenträgers, wenn sie darum einschreiten, ausnahmsweise zu gestatten, und welche Modalitäten im Falle der Zulässigkeit solcher Ausnahmen von dem bestehenden Verbothe, hierbei vorzuzeichnen wären, hat sich die k. k. Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei bestimmt befunden, festzusetzen: daß den Hausirern in rücksichtswürdigen Fällen, wenn sie nämlich im Alter so vorgerückt sind, daß ihnen das Tragen ihrer Waarenpässe unmöglich wird, oder wenn sie durch Krankheit oder zufälliges Unglück daran gehindert werden, übrigens auch sonst ihre Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit darzuthun vermögen, die Haltung eines Waacenträgers unter nachstehenden Bedingungen ausnahmsweise zugestanden werden dürfe:

a) Muß ein solcher Hausirer den Hausirhandel durch mehrere Jahre ununterbrochen betrieben, und sich hierbei keines Vergehens schuldig gemacht haben.

b) Das Einschreiten um die fragliche Bewilligung ist unter Vorbringung eines kreisärztlichen Zeugnisses über die körperliche Beschaffenheit des Hausirers, und belegt mit glaubwürdigen Dokumenten über dessen sonstige Erwerbsunfähigkeit und Unvermögllichkeit, mit Namhaftmachung des Trägers und dessen Personbeschreibung bei der Ortsobrigkeit zur weiteren Vorlage an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle, welche hierüber, mit Freilassung des Rekursrechtes zu entscheiden hat, einzubringen.

c) Die ertheilte Bewilligung sammt der Personbeschreibung des Trägers, ist in dem Hausirpasse ersichtlich zu machen.

d) Die Betretung des Trägers auf dem Waarentransporte ohne Begleitung des Hausirers, oder das Tragen eines Theiles der, zum Hausirhandel bestimmten Waaren von Seite des Letzteren, soll als eine unbefugte Ausübung des Hausirhandels erklärt und bestraft, und diese Bestimmung in den Hausirpaß aufgenommen werden.

e) Jeder, in der Person des Trägers eintretende Wechsel, kann nur mit Genehmigung der Behörde Statt finden.

f) Endlich ist von einer jeden derlei ausnahmsweisen Bewilligung, die Cameral-Bezirks-Behörde, in deren Amtsbezirke der Hausirer ansässig ist, zu verständigen.

Die Ortsobrigkeiten werden hievon zu ihrer Nichtschnur in vor-

kommenden Fällen verständiget. Kreisämter. Circularien = Sammlung vom J. 1843. P. 3. 8620.

Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der vereinigten k. k. Hofkanzlei und der obersten Justizstelle nach Inhalt des Hofkammer-Dekretes vom 23. December 1842 beschlossen, die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur der bisher in beträchtlicher Ausdehnung besorgten Einhebung und Verrechnung von Geldern bis auf jene wenigen Posten zu entheben, welche dieser Behörde ihrer Bestimmung und Wirksamkeit nach füglich nicht entzogen werden können, in welcher Beziehung demnach folgende Bestimmungen vorgezeichnet wurden, welche zur genauen Darnachachtung mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, daß dieselben mit 1. April d. J. allgemein in Wirksamkeit zu treten haben.

Erstens. Die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur ist der Regel nach zur Uebernahme von Geldern und Effekten nicht berufen: Gelder und Effekten, welche für den Staatsschatz oder für die von der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur zu vertretenden Fende oder Parteien bestimmt sind, dürfen sonach weder von den Behörden, noch von Parteien an die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur abgegeben oder übersendet werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt lediglich in Bezug auf die der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur zustehenden Expensen und Fiskal-Quoten, dann in den nachfolgenden, in den Absätzen 2, 3 und 4 berührten Fällen ein.

Zweitens. In allen Fällen, wo es sich um Eintreibung von Strafgeldern, z. B. Spiel-, Wucher-, Zoll- und Contreband-, dann Verzehrungssteuern, Tabak- und Stempelstrafen u. s. w., oder um die Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern, Abgaben, Zaren u. dgl., die entweder einzelne Parteien oder moralische Personen, Verlassenschaften oder Concurs-Massenschulden, oder endlich um die Verreibung anderweitiger Leistungen, z. B. von Mietz- oder Pachtzinsen, liquiden Intercalar-Geldern, Stiftungsgeldern aller Art, Pfündnergebühren-Ersätzen aus was immer für einem Rechtstitel u. s. w. handelt, liegt es in der Pflicht der administrativen Behörden, in den Erkenntnissen, in den Ausweisen und überhaupt in den Erledigungen, mittelst welcher die Aufforderung an die

Partei gestellt wird, oder die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur zur Geltendmachung des Rechtes und zur Eintreibung bestimmt wird, jene Casse und jenen Ort jederzeit genau zu bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll.

In Uebereinstimmung damit hat demnach die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur in ihren Klagen und Executions-Gesuchen, oder überhaupt in ihren Aufforderungen, wodurch die zur Zahlung verpflichtete Partei zur Erfüllung ihrer Obliegenheit gerichtlich oder außergerichtlich eingemahnt wird, die ihr von der Bezahrende, durch welche sie zur Umrahmung aufgefordert wurde, bekannt gegebene, zum Empfange der Zahlung berufene Casse, so wie den Ort ausdrücklich namhaft zu machen und die Partei anzuweisen, dahin ihre Zahlung zu leisten. In so ferne hiernach dieser Umstand in jedes Klage-Petit aufgenommen werden muß, ergibt sich von selbst, daß auch der Civil-Richter in Gemäßheit dessen das zu schöpfende Urtheil zu fertigen haben wird. — Nur die von der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur als Klägerin oder Executions-Führerin liquidirten Expensen und Executions-Kosten, oder die von ihr auf Pränotirungen, Einverleibungen, Zeugenverböte u. dgl. allenfalls aus ihrer Expensen-Casse vorgeschossenen Taxen, Gebühren oder sonstigen baren Auslagen, sind von der Partei unmittelbar an die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur zu entrichten, oder von dem Gerichte, welches diese Beträge eingehoben hat, dahin abzuführen.

**Drittens.** Wenn bei einer im contentiosen Wege abgehaltenen Tagssagung die belangte Partei den eingeklagten Betrag ganz oder theilweise der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur sogleich zu berichtigen sich erbietet, und dergleichen, wenn bei gerichtlicher Executions-Vornahme die Schuld bezahlt werden will, darf zwar der von der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur abgeordnete Beamte die Bezahlung ganz oder nach Umständen theilweise annehmen, im letzteren Falle (bei Executions-Führungen nämlich) hat jedoch der Gerichtsabgeordnete in seinem über den Executions-Act abzustattenden Berichte, unter Mitfertigung des Beamten der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur von der erfolgten Zahlung die Anzeige zu machen, und im ersteren Falle (nämlich bei Tagssagungen) muß die von dem Beamten der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur empfangene Zah-

lung unter dessen Mitfertigung in dem bezüglichen Commissions-Protokolle angemerkt werden.

**W i e r t e n s.** Bei Verlassenschafts-Abhandlungen, welche die Hof- und niederösterreichische Kammer- Prokurator besorgt, wenn solche in Wien bestehen, und nicht ein Vertreter von Miterben, dem für kleinere dringende Auslagen von der Verlassenschaft ein angemessener Betrag gegen Ausweisung belassen oder erfolgt werden kann, einschreitet, wird gestattet, daß die Hof- und niederösterreichische Kammer- Prokurator zur Bestreitung der kleineren Auslagen, Leichenkosten, Dienstbothenlohn u. dgl., ein dem Bedarf entsprechender Betrag bei der Sperre in Empfang nehme, oder bei der Abhandlungsbehörde nachsuche. — Auch können kleinere Activ-Forderungen bei Verlassenschaften bis zu dem Belaufe von 25 fl. Conv. Münze von Schuldnern zu Händen der Hof- und niederösterreichischen Kammer- Prokurator bezahlt werden, worüber sich dieselbe im Final- Ausweise auszuweisen hat. Bei Verlassenschaften von Geistlichen oder Anderen auf dem Lande, wo die Hof- und niederösterreichische Kammer- Prokurator für die Erben einschreitet, kann ein angemessener Betrag zur Bezahlung der im Sterbote oder in der Umgebung befindlichen Gläubiger oder Legatäre in Händen der zur Inventur und Liquidirung delegirten Behörde belassen werden.

In Ansehung jener Gläubiger, welche aus was immer für Privat-Rechts- Titeln ihre Befriedigung aus der Verlassenschaft für gehörig liquidirte Forderungen anzusprechen haben, hat die Hof- und niederösterreichische Kammer- Prokurator die Erfolgsassung zu Händen der Gläubiger anzusuchen. Legatäre und Miterben haben die ihnen gebührenden Beträge unmittelbar bei der Abhandlungsbehörde zu begehren.

Alle Activ- Schuldforderungen einer Verlassenschafts- Masse, welche 25 fl. Conv. Münze übersteigen, können von den Schuldern nicht zu Händen der Hof- und niederösterreichischen Kammer- Prokurator, sondern nur zu der Abhandlungsbehörde oder an jene, welche die Abhandlungsbehörde zum Empfange einzeln oder in der Einantwortung berechtigt, bezahlt werden.

Die Berichtigung des Mortuars, der Erbsteuer (wo selbe von früheren Todesfällen noch Statt zu finden hat,) gesetzlicher Gebühren, gleichwie der frommen Legate und Stiftungen hat, wenn nicht für



die Miterben ein Hof- und Gerichts-Advokat oder ein öffentlicher Agent einschreitet, welcher mit Bestimmung der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur solche übernimmt, in der Art zu geschehen, daß die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur die Erfolgslaffung unter bestimmter Angabe der Beträge oder Obligationen ansucht, und die Abhandlungsbehörde solche, aus dem Depositen-Amte an die von der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur namhaft zu machende, zum Empfange berechnete Behörde mit einer Zuschrift ämtlich übersendet, und sofort von der darüber erhaltenen Empfangbestätigung der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur eine Abschrift zur Final-Ausweisung zustellen läßt.

**Fünftens.** In landesfürstlichen Abfahrts- und Caducitäts-Fällen hat die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur wie bisher ihr Amt zu handeln, die Anzeigen der Dominien und Gerichtsbehörden zu erledigen, den als landesfürstliches Abfahrts-geld zu entrichtenden Betrag zu bemessen, und die Einzahlung desselben, so wie die Einbringung der Caducität zu betreiben, sobald jedoch über die Pflicht der Entrichtung und über den Betrag des landesfürstlichen Abfahrts-geldes, dann über den rechtlichen Bestand der Caducität kein Anstand oder Streit obwaltet, der Behörde oder Partei jene öffentliche Cassé zu bezeichnen, an welche das bemessene landesfürstliche Abfahrts-geld oder die caduken Objecte einbezahlt oder erlegt werden müssen.

**Sechstens.** Bei den von der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur eingeleiteten und durchgeführten Amortisirungen öffentlicher Obligationen hat dieselbe, sobald es sich um die wirkliche Behebung der neu ausgefertigten Obligation und der rückständigen Interessen handelt, hievon der k. k. allgemeinen Hofkammer die Anzeige zu erstatten, von welcher sodann im Wege der einschlägigen Landesbehörde die geeignete Verfügung wegen Ausfolgung oder Uebersendung dieser Effecten wird getroffen werden.

Ist jedoch die Amortisation im Wege einer in Wien befindlichen Behörde eingeleitet worden, so hat die Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur ihre Anzeige lediglich an die requirirende Behörde zu richten, ohne dießfalls an die k. k. allgemeine Hofkammer ein Ansuchen zu stellen. Regierungs-Circularé vom 10. Februar 1843, Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 10.

## I.

**I**nseln in Flüssen oder Strömen. In Folge Regierungs-Erlasses vom 2. März l. J. Z. 11.504 erhalten sämtliche Gerichtsbehörden im Anschlusse einen Abdruck des von der k. k. obersten Justizstelle mit Hof-Dekret vom 28. December 1842 Hofzahl 7867 an das k. k. Appellationsgericht gelangten Dekretes, welches die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 19. April 1842 über allerhöchste Entschliebung vom 8. Jänner desselben Jahres zur Feststellung des Benehmens über die Art der Besitznahme und der Benützung der Inseln in schiff- und flossbaren Flüssen oder Strömen einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei an die politischen Landesstellen, mit Ausnahme jener des lombardisch-venetianischen Königreichs und des Küstenlandes, und den sämtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen, mit Ausnahme der beiden Cameral-Magistrate im lombardisch-venetianischen Königreiche, erlassen hat, mit dem Auftrage, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen. Kreis-ämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. Z. 5354.

## A b d r u c k

eines Hofkammer-Dekretes an sämtliche politische Landesstellen mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, und des Küstenlandes, an sämtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, mit Ausnahme der beiden Cameral-Magistrate des lombardisch-venetianischen Königreiches, ddo. 19. April 1842.

Zur Feststellung des Benehmens hinsichtlich der Art der Besitznahme und der Benützung der Inseln in schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen werden in Folge allerhöchster Entschliebung vom 8. Jänner d. J. einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet.

1. Nach dem Sinne des §. 407 des a. b. G. B. sind alle in schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen der österreichischen Monarchie (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) befindlichen Inseln, in der Regel als Staatseigenthum anzusehen und zu behandeln, und jeder von Privaten behauptete Eigenthumsanspruch solcher Art, müßte rechtskräftig erwiesen werden.

2. Da sonach der Staatsverwaltung das Eigenthumsrecht auf derlei Inseln ausschließend schon aus dem Gesetze zusteht, so bedarf

sie zur Geltendmachung dieses Rechtes auch nicht der zur Erwerbung frei stehender Sachen privatrechtlich erforderlichen Zueignungs-Acte, mithin weder einer förmlichen Besitzergreifung, noch in der Regel einer Eintragung in öffentliche Bücher, sondern sie kann sich auf die unmittelbare einfache Besitznahme beschränken.

3. Die Organe zu deren Erwirkung sind zunächst die Cameral-Behörden, da ihnen die unmittelbare Obforge für das Staats-Eigenthum zusteht, sie werden jedoch dabei nach Maßgabe der unten bezeichneten Verhältnisse von den politischen Behörden zu unterstützen seyn.

4. Bei Vollziehung der einschlägigen Bestimmung des §. 407 des a. b. G. B. ist die in deren Geiste liegende Fürsorge für den Lauf der Flüsse und für die Uferbesitzer nicht zu übersehen, und sind die durch die Eigenthümlichkeit der einzelnen Flüsse oder Ströme dießfalls bedingten besonderen Maßnahmen gemeinschaftlich von den Cameral- und politischen Behörden zu beschließen.

5. Es wird den Cameral-Behörden obliegen, die Inseln in schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen auf die einfachste und minderst kostspielige Art durch die geeigneten Organe in Besitz nehmen, und sodin vermessen, mappiren, auch wo es in einzelnen Fällen nach Lage der Umstände angemessen erscheint, durch Pfähle oder auf eine sonst geeignete Art bezeichnen zu lassen.

6. Es wird der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Cameral- und der politischen Landesbehörden überlassen, ob gültige Motive es rätzlich machen, die in Besitz genommenen Inseln in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen, (worunter übrigens hier nur die zur Einverleibung des freien Eigenthums bestimmten Bücher verstanden werden können), für welchen Fall die geeigneten Anträge zu erstatten wären.

7. Sollten bei der oben bezeichneten Art der Besitznahme von Inseln Einwendungen gegen das Eigenthumsrecht des Staates vorkommen, so sind dieselben im Wege commissioneller Verhandlung unter kreisämtlicher Leitung auszutragen. Zu diesem Ende hat die betreffende Cameral-Bezirks-Verwaltung über vorläufigen Auftrag der Cameral-Oberbehörde, an welche sie derlei Anstände berichten wird, beim Kreisamte einzuschreiten, das Kreisamt hat sofort die Tagssagung am geeigneten Orte mit Beiziehung der Abgeordneten der Cameral-Bezirks-Verwaltung, des Kreis-Ingenieurs, und des

mit der Aufsicht über den Fluß oder Strom, in welchem die beanstandete Insel liegt, zunächst beauftragten Beamten, wie auch der beteiligten Partei, anzuordnen. Bei dieser Tagsatzung sind alle von Bežterer, zur Darthnung ihrer Ansprüche vorgebrachten Verhältnisse zu erörtern, zu prüfen und zu protokolliren. — Sollte die Sache im Wege eines angemessenen Uebereinkommens nicht zu schlichten seyn, so ist das Commissions-Operat der Entscheidung der politischen Landesstelle zu unterziehen, welche über selbes auf der Grundlage des vorläufig einzuholenden fiskalämlichen Gutachtens zu erkennen, dabei jedoch, wenn ihr Beschluß zu Gunsten der Staatsverwaltung ausfällt, der dadurch sich verletzt glaubenden Partei eine Frist von sechs Wochen zur Betretung des Rechtsweges offen zu lassen hat.

8. Ein gleiches Verfahren ist auch zu beobachten, wenn Einwendungen gegen das Eigenthumsrecht des Staates auf solche Inseln seit dem Zeitpunkte der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch vor deren Besiznahme durch die Cameral-Behörde vorgekommen sind, oder wenn sich Jemand gar schon factisch in einem derlei Besize befinden sollte. Nur hat im letztern Falle das Fiskalamt, wofern es nach den von der politischen Landesstelle (vermöge der Andeutung des nach dem Ablage 7. dieser Vorschrift) ihm um Gutachten mitzutheilenden Ergebnissen der unausgeglichen gebliebenen kommissionellen Verhandlung, der Besiztitel des Besizers nicht gehörig nachgewiesen findet, — gegen Letzteren, über die vorläufig eingeholte Genehmigung der politischen Landesstelle, im Rechtswege aufzutreten.

9. Aus den vorausgeschickten Bestimmungen fließt die Nothwendigkeit für die Behörden, sich die genaue Kenntniß von der Existenz aller seit der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen, wie auch von dem Umstande zu verschaffen, ob einige und welche darunter bisher von Privaten als Eigenthum in Besiz genommen worden.

Nicht minder wird auszumitteln seyn, ob etwa eine oder die andere dieser Inseln von öffentlichen Behörden zu öffentlichen Zwecken benützt werde.

Es ist die Aufgabe der politischen Landesstelle, dieß Alles genau erforschen zu lassen, und die Ergebnisse der Cameral-Landesbehörde, welche sich dießfalls an sie zu wenden hat, erschöpfend mitzutheilen,

eben so hat die politische Landesstelle auch Sorge zu tragen, daß ihr im Wege der Stromaufsicht von jeder in der Folge etwa noch entstehenden Insel in schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen die Anzeige erstattet werde, wo nach sie sofort der Cameral-Oberbehörde die erforderliche Eröffnung zu machen haben wird.

10. Sobald die Besitznahme von Inseln in schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen auf die oben vorgezeichnete Art vollzogen seyn wird, ist die bestmögliche Verwerthung der solchergestalt gewonnenen Grundflächen durch deren Verpachtung zu erzielen, in so ferne dieß mit dem oben im Absage 4 aufgestellten Maxime vereinbarlich ist. Die hieraus stießenden ämtlichen Acte liegen zunächst im Bereiche der Cameral-Behörden unter der Leitung der Cameral-Oberbehörde, welche dabei, nach den für derlei Vorgänge bestehenden Systemen, in ihrem Wirkungskreise zu walten, und erforderlichen Falls die höhere Entscheidung einzuholen hat.

Interessen-Erhebung von depositirten Obligationen. Da gemäß einer an den k. k. obersten Gerichtshof gelangten Prüfung der k. k. allgemeinen Hofkammer sich in neuerer Zeit mehrere Fälle ergeben haben, daß Interessen zu Gerichtshänden erlegter, auf freien Namen lautender Staatsobligationen betrügerischer Weise erhoben wurden, so wurde dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte von dem k. k. obersten Gerichtshofe aufgetragen, sämmtlichen untergeordneten Gerichten, das Justizhofdekret vom 17. August 1810 Nr. 911 J. G. S. welches die Hintanhaltung unrechtmäßiger Interessen-Behebungen von derlei auf längere Zeit depositirten Staatsobligationen bezweckt, zur genauen Darnachachtung insbesondere wegen Einsendung der vorgeschriebenen Consignationen an die betreffenden Cassen, in Erinnerung zu bringen.

In Folge eines Ansuchens des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 25. Juli d. J. wird gemäß Regierungs-Dekretes vom 12. August d. J. 3. 45,150 die in dieser Beziehung von dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte erlassene Cirkular-Berordnung vom 24. August 1810, sämmtlichen Gerichtsbehörden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung v. J. 1843 Nr. 65.

Israelitische Handelsleute. In Verreff des Verschleißrechtes derselben auf Märkten des flachen Landes. (Siehe Juden.)

Juden. Die hohe Regierung hat aus Anlaß spezieller Be-

schwerden in Betreff des Verschleißrechtes der israelitischen Handelsleute auf Märkten des flachen Landes unterm 20. Juli 1842 Z. 41,774 an das k. k. Kreisamt D. M. B. nachstehende Verfügung erlassen:

Durch das a. h. Toleranz = Patent vom 2. Jänner 1782 wurde den fremden Juden erlaubt, zu Jahrmärktenzeiten mit allen einzuführen erlaubten Waaren, außer der Marktzeit aber mit jenen zu handeln, welche jeder auswärtige Handelsmann zu verkaufen berechtigt ist; vorausgesetzt, daß der Handelsjude dem h. Regierungs-Dekrete vom 16. Hornung 1819 Z. 5384 mit einem ordentlichen Pässe versehen ist. Sie dürfen mithin außer der Marktzeit so wie Jedermann erlaubte Waare zur Versendung außer Landes ankaufen, und dürfen auch Bestellungen aller einzuführen erlaubten rohen Materialien von Fabriken, von berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten übernehmen.

Hierzu benöthigt der israelitische Handelsmann eben so wie jeder andere ein Depositorium oder Magazin, dessen Miethung demselben, da sie durch kein Gesetz verbotnen ist, nicht verwehrt werden kann. Da aber die israelitischen Handelsleute, mit legalen Pässen von ihren Dominien versehen, die inländischen Jahrmärkte zu besuchen berechtigt sind, so kann ihnen zur Jahrmärktszeit der Verkauf ihrer Artikel in diesen gemietheten Gewölbem, Magazinen oder Waaren-Depositorien um so weniger untersagt werden, als es einerseits unbillig wäre, sie außer dem Depositorium noch zur Miethung einer Markthütte zu verhalten, anderseits aber aus polizeilichen Rücksichten, und wegen Beseitigung jeder nur möglichen Feuergefährdung wünschenswerth und zweckmäßig erscheint, auf die Verminderung der hölzernen Marktständchen und Buden auf das thätigste hinzuwirken.

Durch diese Gestattung läßt sich übrigens keineswegs die Behauptung rechtfertigen, daß dadurch den Israeliten das Mittel zur ungescheuten Ausübung des verbotnen Hausirhandels, so wie zum verbotnen Aufenthalte auf dem Lande an die Hand gegeben sey, da es den Ortsobrigkeiten überlassen bleiben muß, dem nutzlosen Herumirren der Juden auf dem offenen Lande, so wie ihrem verbotnen Hausirhandel durch die Controлле und Verwahrung der Magazine unter Mitsperre der Handelsleute nach Ablauf der Marktzeit durch die Anzeige der im Hausirhandel betretenen Individuen bei der Gefällsbehörde, so wie durch die genaue Handhabung der übrigen dießfalls bestehenden Vorschriften wirksam entgegen zu treten.

Da nun durch die Anwendung dieser speziellen Verordnung in der ganzen Provinz auch auf die Hintanhaltung des so sehr überhand nehmenden unbefugten Hausirhandels der Juden eingewirkt werden soll, so wird diese Verordnung zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Folge Regierungs-Erlasses vom 12. v. M. J. 19,798 sämtlichen Dominien nachträglich mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bereits von der k. k. Landesstelle zu dem Behufe verständigt wurde, damit die Gefällenwache derlei entdeckte Waarenlager der betreffenden Ortsobrigkeit zur geeigneten Amtshandlung anzeige. Kreisämtl. Dekreten-Samml. vom J. 1843. N. J. 8622.

**Juden.** In Betreff der Verleihung von Fabriks-Befugnissen an selbe. (Siehe Befugnisse-Verleihung.)

## K.

**Kadeten.** Hinsichtlich der Auszahlung der Gnadengaben an Civitbeamten-Waisen, welche als Kadeten oder Gemeine ex propriis im k. k. Militär dienen. (Siehe Gnadengaben).

**Kammer-Prokuratur.** Geld-Manipulation bei derselben. (Siehe Hof- und n. öst. Kammer-Prokuratur.)

**Kinder uneheliche.** Die k. k. Hofkanzlei hat sich in Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bestimmt gefunden, die Aufnahme der außer dem Gebärhause gebornen unehelichen Kinder in die Findelanstalt gegen Entrichtung der früheren Taxe von 20 und 50 fl. C.M., unter den bestandenen Bedingungen als eine provisorische Maßregel zu gestatten. Hofkanzlei-Dekret vom 28. Juli 1843. J. 22,085. Regierungs-Dekret vom 12. August 1843. J. 44,894. Kreisämtl. Circularien-Sammlung v. J. 1843. Nr. 58.

**Kleinfuhrwerks-Befugnisse.** Da die Verleihung der besonderen Befugnisse zur Betreibung des Kleinfuhrwerkes in Wien und der nächsten Umgebung des Kreises W. U. W. W. von nun an den Ortsobrigkeiten als erste Instanz überlassen wird, so sind die Gesuche um die Ertheilung solcher Befugnisse, so wie die Anzeigen über deren Zurücklegung künftig nicht mehr bei der Regierung, sondern unmittelbar bei derjenigen Ortsobrigkeit, welcher die Partei untersteht, zu überreichen. Regierungs-Circulare vom 2. März 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom Jahre 1843. Nr. 17.



**L**andesfabriks-Befugnisse. In Betreff der Verleihung derselben. (Siehe Befugnisse = Verleihung.)

Lehrjungen. Die k. k. Studienhof-Commission fand laut Dekretes vom 4. d. M. J. 508 rücksichtlich jener jungen Leute vom Anfange des 13. bis zum 15. Jahre, welche bei freien und privilegirten Gewerben oder Beschäftigungen als Lehrlinge oder Arbeiter verwendet werden, in Bezug auf den Besuch der Christenlehre und der Wiederholungsschule keine spezielle Maßregel festzusetzen, sondern es auch für dieselben bei der allgemeinen Verpflichtung hiezu zu belassen.

Bei diesem Anlasse wurde zugleich verordnet, insbesondere in Bezug auf die in Frage stehenden jungen Leute, welche sich der dießfälligen Verpflichtung entziehen, den Unterbehörden die genaue Befolgung der wegen des Wiederholungsschule- und Christenlehr-Besuches, bestehenden Vorschriften, und vorzüglich den Seelsorgern und dem Schulpersonale die Controllirung und Handhabung der den Aeltern, Vormündern und Lehrhern oder Gewerbsinhabern in der gedachten Beziehung obliegenden Verpflichtungen nachdrücklich einzuschärfen. Regierungs-Dekret v. 26. März 1843. Z. 16,986. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 32.

Leinöhl-Verschleiß. (Siehe Rüks- und Leinöhl.)

Leiterwägen. (Siehe Frachtwägen.)

Liqueurs. In Ansehung der Controllpflichtigkeit derselben. (Siehe Geistige Flüssigkeiten.)

Vicitations-Protokolle. Die Landesstelle hat aus Anlaß eines speziellen Falles unterm 5. April l. J. Z. 14,319 angeordnet, daß für die Zukunft von den Vicitations-Protokollen in Bezug verpachteter Grundparzellen von Bürger Spitälern, von Spitälern des flachen Landes, und von Landarmen-Stiftungen überhaupt, dann von Armen-Instituten ungestämpelte, ex offico vidimirte Abschriften und nicht mehr Abschriften der einzelnen Contracte, wie dieß bisher geschah, zu dem controllirenden Amtsgebrauche der k. k. n. ö. prov. Staatsbuchhaltung als Rechnungs- = Censursbehörde, vorzulegen sind, da diese für die Amtshandlung derselben genügen. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom Jahre 1843. P. Z. 7778.



## M.

**M**ärkte des flachen Landes. In Betreff des Verschleißrechtes der israelitischen Handelsleute auf denselben. (Siehe Juden.)

**Marktpreis = Certificate.** (Siehe Preis-Certificate.)

**Mauthfreiheit.** Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach dem Inhalte des Dekretes vom 23. April d. J. 3. 8961/923 im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu bestimmen gefunden, daß künftig zur Legitimation der zur Erhaltung oder zum Baue der Aerial-Strassen bestimmten Fuhren Behufs ihrer mauthfreien Behandlung im Sinne des §. 4 Litt. p des Wegmauthgesetzes vom Jahre 1821 Certificate derjenigen Strassen-Commissäre, welche die betreffende Strassenstrecke zu überwachen haben, als genügend zu betrachten sind.

Hievon werden die Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs-Dekretes vom 6. Mai d. J. 3. 25,261 mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die k. k. n. ö. Provinzial-Baudirection beauftragt wurde, daß die k. k. Strassenbau-Commissäre dieses Befugniß nicht mißbrauchen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahre 1843. P. 3. 10,003.

**Mauthfreiheit** der für den Bau der Staats-Eisenbahnen nöthigen Materialien. Nach dem Inhalte des Hofkammer-Dekretes vom 30. August l. J. 3. 18,818/1951, erhalten Materialien, welche für den Bau oder die Herstellung der Staats-Eisenbahnen bestimmt sind, sobald sie von der k. k. General-Direktion der Staats-Eisenbahnen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, die Eigenschaft eines Aerial-Gutes, und genießen als solches, nach dem §. 4 lit. h der Wegmauth-Direktiven vom Jahre 1821, die Mauthfreiheit; sobald durch Certificate der k. k. General-Direktion der Staats-Eisenbahnen oder des Beamten, welchen hiezu diese Direktion speziell ermächtigt, ihre Eigenschaft als Aerial-Gut bestäetigt wird.

Dieses wird nachträglich zu den mit Regierungs-Cirkulare vom 24. Mai 1821 veröffentlichten oberwähnten Mauth-Direktiven bekannt gemacht. Regierungs-Cirkulare vom 7. Oktober 1843. Kreisämtl. Cirkularen = Sammlung vom J. 1843. Nr. 80.

**Militär-Abfahrts-geld.** Seine K. K. Majestät haben, laut Hofkanzlei-Dekrete vom 4. August l. J. S. 24,326, mit allerhöchster Entschliesung vom 1. Juli 1843, das Militär-Abfahrts-geld von den aus der Militär- an die Civil-Jurisdiktion übergehenden Verlassenschaften aufzulassen, und anzuordnen geruht, daß die Auflassung desselben mit Anfang des nächsten Verwaltungsjahres 1844 in Wirksamkeit zu treten habe. Regierungs-Cirkulare vom 28. August 1843. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 68.

**Militär-Verer.** Seine K. K. Majestät haben über die sich ergebene Frage: ob in Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär-Verers, und insbesondere in derlei Besitzstörungsfällen das Civil-Gericht (forum rei sitae) oder das Militär-Gericht competent sey? durch allerhöchste Entschliesung vom 21. Juni 1842 folgende Erläuterung zu erlassen geruht:

»Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär-Verers, und insbesondere in derlei Besitzstörungsfällen, sind vor der Real-Gerichtsbehörde zu verhandeln und zu entscheiden.« Hofkanzlei-Dekret vom 23. Februar 1843. S. 5406. Regierungs-Cirkulare v. 8. März 1843. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 26.

**Militär-Einquartirungsleistung.** (Siehe Militär-Prästationen.)

**Militärmannschaft** beurlaubte, in Ansehung der Vermögens-Gebahrung derselben. (Siehe Urtlauber.)

**Militär-Prästationen.** Ueber eine Anfrage wegen Einbeziehung der Erwerbsteuer in den zur Repartition der Militär-Prästationen als Grundlage angenommenen Steuergulden, hat die hohe vereinte Hofkanzlei unterm 19. Juli l. J. S. 17,349 erinnert, daß zur Natural-Vorspanns- und Militär-Einquartirungsleistung nur der Grund- und beziehungsweise Hausbesiß verpflichtet, und daß daher bei Vertheilung der dießfälligen Lasten nur die durch diesen Besiß bedingten Steuern, nämlich die Grund- und Gebäudesteuer zum Repartitions-Maßstabe dienen dürfen.

Von dieser mit Regierungs-Dekrete vom 4. Juli l. J. S. 36,143 hieher bekannt gegebenen Vorschrift werden die Obrigkeiten mit dem Befehle verständiget, daß nach der von der Landesstelle unterm 12. August S. 42,796 erfolgten nachträglichen Belehrung durch die vor-

stehende hohe Verordnung die allgemeinen bestehenden Vorschriften (Regierungs- = Circulare vom 16. Mai 1789), nach welchen die Vorspannspflichtigkeit nicht allein auf allen Rustikal-Besitzern nach dem Verhältnisse ihrer Kategorie, sondern auch auf jedem Pferdehalter überhaupt, und zwar nach dem Maßstabe der von demselben auf der Streu gehaltenen Pferde haftet, keineswegs aufgehoben worden sind. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843. P. 3. 17,047.

Militär-Remonten-Transporte. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 6. Juni 1843, das im Jahre 1827 bekannt gemachte Gesetz in Betreff des Verfahrens bei Entschädigungs- = Ansprüchen für die durch Remonten-Transporte an Feldern, Wiesen u. s. w. angerichteten Beschädigungen auf nachstehende Art abzuändern geruhet:

Die durch Remonten-Transporte beschädigte Partei kann zwar ihre Entschädigungs- = Ansprüche im gewöhnlichen Rechtswege gegen das Militär- = Aerar geltend machen, jedoch kann sie ihre Befriedigung auch im administrativen Wege erhalten, wenn sie den erlittenen Schaden, sobald er ihr bekannt geworden, und binnen der Zeit bei der betreffenden Ortsobrigkeit anmeldet, daß der Schaden und dessen Ursache gehörig erhoben werden kann.

Die Ortsobrigkeit, sobald ihr eine solche Anzeige gemacht worden ist, hat unverzüglich mit Beiziehung zweier, oder wenigstens eines beeideten Kunstverständigen den Augenschein vorzunehmen, dazu den Commandanten des Remonten-Transportes, wenn er sich noch im Orte, oder in der Nähe befindet, einzuladen, und wenn dieser nicht mehr beigezogen werden kann, so weit es möglich ist, einen andern in der Nähe befindlichen Offizier oder Militär-Beamten zur Commission zu berufen, in jedem Falle aber von Amteswegen dafür zu sorgen, daß nicht nur der Betrag des Schadens unparteiisch und genau, insbesondere aber auch erhoben werde, ob und in wie ferne er gerade durch die Militär-Remonten verursacht wurde, zu welchem Ende sie auch die allenfälligen Zeugen summarisch zu Protokoll vernehmen soll. Dieses Protokoll ist ungesäumt an das Kreisamt zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Hiervon werden die sämtlichen Ortsobrigkeiten zu ihrer Richtschnur bei vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt. Regierungs- = Verordnung vom 21. August 1843. S. 45,912. Kreisämtl. Circularen = Sammlung vom J. 1843. Nr. 70.

Militärstellung. Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Oktober 1842 anzuordnen geruht, daß die, bei einer jeweiligen Rekrutirung als noch zu schwach befundenen, jedoch sonst ganz militärdiensttauglichen Individuen bei der nächsten Rekrutirung, und vorzugsweise vor allen anderen bei dieser Rekrutirung in der ersten Altersklasse stehenden Militärpflichtigen vorzuführen, und im Falle ihrer Tauglichkeit zu assentiren sind. Hofkanzlei-Berordnung vom 23. Februar 1843. Z. 5023. Regierungs-Berordnung vom 6. März 1843. Z. 13,364. Kreisämtl. Circularen-Sammlung vom J. 1843. Nr. 19.

Militärstellung. Um dem Unfuge möglichst zu begegnen, daß die zum Militär zu stellenden Individuen ein physisches Gebrechen angeben, welches bei der Assentirung nicht entdeckt, sonach das Vorhandenseyn desselben als gegründet nicht angenommen werden kann, haben die Stellungsobrigkeiten in Folge der im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe erlassenen Hofkanzlei-Berordnung vom 1. Juni d. J. Z. 16,171, vor der Rekrutenstellung die nöthigen Erhebungen dießfalls zu pflegen, und allenfalls durch ärztliche Zeugnisse die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen.

Gibt jedoch der Militärpflichtige auf dem Assentplatze an, mit einem solchen physischen Gebrechen behaftet zu seyn, welches nicht sogleich entdeckt werden kann; so ist ein solches Individuum von dem Assentplatze zu entlassen, und der Stellungs-Obrigkeit zur Erhebung des Gesundheitszustandes desselben zu übergeben.

Hat sich die Stellungs-Obrigkeit von der Unrichtigkeit der Angabe die Ueberzeugung verschafft; so ist derselbe sogleich, auf jeden Fall aber in dem nächsten Jahre wieder zur Stellung vorzuführen, und im Falle er sonst tauglich gefunden wird, vor den 19 jährigen zu stellen, wenn er sich nicht mit einem ärztlichen Zeugnisse, dann der protokolларischen Aussage des Ortsvorstehers und zweier Gemeindeglieder, welche Söhne haben, die eben auch zur Stellung berufen sind, über das wirkliche Bestehen seines Krankheitszustandes auszuweisen vermag.

Wenn die Stellungs-Obrigkeit aber behauptet, der vorgestellte Militärpflichtige sei mit den von ihm angegebenen Gebrechen nicht behaftet, oder wenn sie daran zweifelt, und die Annahme des Rekruten auf ihre Haftung ausdrücklich verlangt; so kann die Assentirung desselben auf ihre Gefahr bewirkt werden, welche Haftung auf 6 Mo-

nate vom Tage der geschehenen Affentirung bestimmt wird. Regierungs = Circulare vom 10. Juni 1843. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1843. Nr. 45.

Militär = Stellvertreter. Die bisher bestehenden Vorschriften in Betreff der Einziehung der Cautionen der Militär = Ersatz = oder Einstandsmänner für das Aerar in den militärisch = conscribirten Provinzen sprechen sich bloß im Allgemeinen dahin aus, daß die Einstands = Caution eines Supplenten dem Aerar in Desertions = und in allen jenen Fällen anheimfalle, in welchen der Supplent aus eigener Schuld militärdienstuntauglich wird.

Um jedoch Zweifeln zu begegnen, welche durch diese zu allgemeine Bestimmung hervorgerufen werden könnten, und auch um ein gleichförmiges Benehmen in dieser Beziehung zu erzielen, haben Seine Majestät mittels Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1843 zu bewilligen geruht, daß die Einstands = Caution eines Supplenten, welche nach dem Rekrutirungs = Patente für das lombardisch = venetianische Königreich vom J. 1820 und nach dem Ergänzungs = Systeme für das Kaiser = Jäger = Regiment vom Jahre 1819 nur in Desertions = Fällen dem Aerar heimzufallen hat, in Zukunft auch bei vorbedachtem Selbstmorde, wenn keine eheleiblichen Erben hinterblieben, bei Selbstverstümmelung und Verbrechen, mit welcher die Strafe der Schanzarbeit verbunden ist, in so ferne ein Supplent in beiden Fällen zum Liniendienste untauglich wird, und überhaupt in allen jenen Fällen für das Militär = Aerar einzuziehen sey, in welchen ein Supplent auf sonst was immer für eine Art sich seiner ihm obliegenden Militärdienstverpflichtung entzieht, oder aus eigener Schuld für den Dienst in der Linie untauglich wird.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt:

a. Wenn ein entwichener Supplent auf Generalpardon in dem kundgemachten Termine zurückkehrt, und er indessen nicht Invalid geworden ist, in welchem Falle das eingezogene Depositem sammt Zinsen, jedoch nach Abzug der Vergütung für die bei der Desertion enttragenen Aerial = Effekten wieder für den Supplenten zu depositiren ist.

b. Wenn der Supplent als Kriegsgefangener fremde Kriegsdienste nimmt, und bei erfolgter Auswechslung oder wechselseitiger, allgemeinen Entlassung nicht, sondern erst in Folge eines General = Pardons zurückkehrt, dann ist mit seiner Einstands = Caution das

sub a Gesagte, jedoch mit Ausnahme des Erlasses, an das Aerar zu verfügen.

c. Wenn der Supplent sich selbst entleibt, und eheliche Erben hinterläßt, es müßte nur seyn, daß der Selbstmörder wegen eines Verbrechens in Anlagestand, oder bereits in Untersuchung gewesen, in welchem Falle dessen Einstands-Caution immer dem Militär-Aerar anheim fällt. — Ist der Selbstmord jedoch in einer hitzigen Krankheit verübt worden, so ist die Einstands-Caution allen Erben des Supplenten ganz mit den bis dahin fälligen Interessen zu verabsolgen. Hofkanzlei-Verordnung vom 13. September 1843. Z. 26,431. Regierungs-Verordnung vom 5. Oktober 1843. Z. 54,409. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 84.

Militär = Stellvertreter. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Individuum, nach dessen wegen körperlicher Gebrechen erfolgter Entlassung aus dem Wehrstande, seine Annahme als Stellvertreter zu erschleichen gewußt hatte, und daß ihm seine Zuständigkeits-Obrigkeit, welche ohne Rücksicht auf seine frühere Militär-Eigenschaft, die derselben nicht unbekannt war, dennoch Zeugnisse ausgestellt hat, auf welche seine Annahme als Stellvertreter nicht beanstandet werden konnte, hat sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe, um ähnlichen, ordnungswidrigen Supplenten-Annahmen für die Zukunft vorzubeugen, bestimmt gefunden, der Landesstelle mittels der Verordnung vom 12. Oktober 1843 Z. 31,486 zu bedeuten, daß die Conscriptions-Obrigkeiten angewiesen und streng dafür verantwortlich gemacht werden sollen, keinem ihrer Unterthanen Zeugnisse zum Behufe des Eintrittes als Stellvertreter auszufertigen, ohne sich zuvor durch genaue Einsicht der Widmungslisten und Assent-Protokolle von jenem Jahre an, in welchem der betreffende Mann in die stellungsfähige, erste Altersklasse getreten ist, auch die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß dieser Mann noch nie dem Militär-Dienste gewidmet worden ist. Diese Zeugnisse müssen übrigens nach dem kaiserlichen Circular vom 12. März 1828 Nr. 28 immer zugleich die Bestätigung enthalten, daß die Obrigkeit ihr Rekruten-Contingent aus jüngeren Altersklassen, als in welchen der als Stellvertreter anzunehmende Mann steht, aufgebracht habe. Regierungs-Verordnung vom 23. Oktober 1843. Z. 60,086. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 83.

Mitschuld am Diebstahle. (Siehe Diebstahl's-Theilnahme.)

Musikanten herumziehende, wegen Untersuchung der Pässe derselben. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

## N.

N umismatische und archäologische Funde, in Betreff der Einsendung derselben. (Siehe Funde.)

## O.

O bligationen depositirte. Vorsichten zur Vermeidung ungehöriger Interessen-Erhebung von depositirten Obligationen. (Siehe Interessen-Erhebung.)

## P.

P aß-Blanquetten. (Siehe Drucksorten gestämpelte.)

P ässe. (Hinsichtlich der Verpflichtung der Reisenden, sich mit den nöthigen Reise-Urkunden zu versehen.) Um allen Unzukömmlichkeiten, die durch eine irrige Auslegung des Hofkanzlei-Dekretes vom 14. Jänner 1842 Z. 542 entstehen könnten, vorzubeugen, hat sich die Regierung nach dem Inhalte der Verordnung vom 31. Jänner 1843 Z. 5988, veranlaßt gefunden, jenes Hofkanzlei-Dekret, mit Rücksicht auf den Inhalt der in einem einzelnen Falle herabgelangten Hofkanzlei-Verordnung vom 17. December 1842 Z. 35,028 in folgender Art zu erläutern:

Die Hofkanzlei-Verordnung vom 14. Jänner 1842 Z. 542, wornach bei Reisen im nämlichen Kreise oder innerhalb der Provinz keine Verpflichtung besteht, sich mit Passirscheinen zu versehen, steht mit der Abforderung von solchen Scheinen auf der Eisenbahn in keinem Widerspruche; denn jener Erlaß hatte bloß die allgemeinen Paßvorschriften im Auge, während von jeher aus wichtigen Gründen für die Haupt- und Residenzstadt Wien, und den unmittel-

baren Reiseverkehr mit derselben besondere Anordnungen getroffen waren, und gehandhabt wurden.

Die Regierung hat bei dieser Gelegenheit die Verordnung vom 23. Juli 1843 Z. 38,123 in Erinnerung gebracht, wornach jene Landbewohner der n. ö. Kreise, die aus einer Entfernung von mehr als vier Meilen nach Wien reisen, mit Certificaten ihrer Ortsobrigkeiten versehen seyn müssen, und an deren Schlusse die ausdrückliche Bemerkung enthalten ist, daß diese in den bestehenden Paß- und Polizeivorschriften begründete Controll-Maßregel, auf alle Fuhrwerke, die sich mit der Transportirung von Personen abgeben, ausgedehnt werden müsse. Diese Maßregel wurde später mittelst der Regierungs-Verordnung vom 19. Juni 1839 Z. 35,152 auch auf die Eisenbahnen angewendet, bei welchen eine Abweichung einzig und allein darin besteht, daß die paßämtliche Manipulation, welche bei andern Fuhrwerken an den Linien Wiens vor sich geht, bei den Eisenbahnen auf entferntere Punkte, nämlich nach Wiener Neustadt, nach Untergänserndorf und nach Stockerau zur Begünstigung der Reisenden verlegt ist. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 8.

Pässe in das Ausland. Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 15. Februar d. J. Zahl 4855, Regierungs-Intimation vom 4. d. M. Z. 12,057 mit allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. zu gestatten geruhet, daß die Pässe in das Ausland von den betreffenden Civilbehörden ohne vorübergehende Einvernehmung der Werbbezirke nachstehenden Individuen erteilt werden dürfen:

1. den der Civil-Jurisdiction unterstehenden Frauenspersonen,
2. den von der Militär-Linien, und Landwehr-Verpflichtung ganz befreiten männlichen Individuen,
3. den mit Abschied oder Laufpaß vom Militär entlassenen Individuen,
4. jenen militärpflichtigen Individuen, welche das zum Eintritt als Stellvertreter festgesetzte Minimal-Alter von 25 Jahren in dem der Paßertheilung vorangehenden Solarjahre vollstreckt, und nachgewiesen haben, daß sie bei der hierauf erfolgten Rekrutirung entbehrlich waren, somit von der betreffenden Obrikeit auch ohne sie das anrepartirte Rekruten-Contingent bereits gänzlich abgestellt worden ist,



5. diejenigen männlichen Individuen, welche das Linien- und Landwehr-stellungspflichtige Alter bereits überschritten haben,

6. jenen Individuen, welche das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht haben, und selbes während der Passdauer nicht erreichen werden,

7. die zu Militärdiensten als ganz untauglich erkannt werden, endlich

8. bei solchen, welche entweder durch persönliche Kriegsdienste oder durch Stellung eines Supplenten der Militärpflicht vollkommen genügt haben.

Da übrigens der Passausfertigungs- Behörde resp. Passkanzlei nicht bekannt seyn kann, ob eine der sub 2, 3, 4, 7 und 8 angeführten Bedingungen bei dem Passwerber eintreten, deren Constatirung aber um die Ausfertigung eines Passes diesem hohen Hofkanzlei-Erlasse gemäß, ohne Vernehmung der k. k. Werbebezirke zu veranlassen, unumgänglich nothwendig ist, so werden sämmtliche Dominien und Ortsobrigkeiten angewiesen, in den an die Passwerber zur Erlangung von Pässen auszufertigenden Anweisungen, oder in den in dieser Beziehung zu erstattenden Berichten, jederzeit ausdrücklich anzuführen, ob eine der sub 2, 3, 4, 7 und 8 angeführten Bedingungen bei dem Passwerber eintrete. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung v. J. 1843. P. 3. 5369.

Pässe in ungarischer Sprache ausgefertigte. Nachdem mehrere, in neuester Zeit bei der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle zur Verhandlung gekommene Fälle den Beweis liefern, wie leicht ungeachtet der Regierungs-Verordnungen vom 31. März und 7. April 1838, bekannt gemacht mit dem kaiserlichen Circulare vom 2. Mai 1838 Z. 44, wornach alle Reisenden, welche mit in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Pässen versehen sind, gleich an der k. k. Gränze in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen, es fortan den, solche illegale Reise-Dokumente an der Gränze produzierenden Individuen möglich wird, bis in das Innere der österreichischen Monarchie vorzudringen, so wird in Gemäßheit eines Regierungs-Dekretes vom 3. August l. J. Z. 42,861 den sämmtlichen Ortsobrigkeiten aufgetragen, die genaue Befolgung der obigen Verordnungen in allen denselben zu Gebote stehenden Wegen zu überwachen, und gegen die mit den erwähnten Pässen allenfalls erscheinenden Individuen nach den obigen Verordnungen Amt zu han-

beln. Kreisämtliche Dekreten = Sammlung vom J. 1843. P. 3. 16, 282.

**Pässe.** Die Vernehmung der nach Rußland reisenden k. k. österreichischen Unterthanen mit russischen Reisepässen betreffend. (Siehe Rußland.)

**Pässe = Untersuchung der herumziehenden Schauspieler, Gymnastiker, Musikanten etc.** (Siehe Polizei = Vorschriften.)

**Passirscheine.** (Siehe Pässe.)

**Periodische Rechnungs = Eingaben.** (Siehe Rechnungs = Eingaben periodische.)

**Politische Obrigkeiten.** Wegen des denselben zu leistenden Ersatzes für Verpflegung von verhafteten Criminal = Inquisiten, während der Voruntersuchung. (Siehe Verpflegskosten.)

**Polizei = Uebertretungen schwere.** Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Dekret vom 22. September d. J. 3. 27,817 über einen von der Regierung an Hochdieselbe aus Anlaß eines speziellen Falles erstatteten Bericht, in wie ferne die Bestrafung der Mitschuld an der schweren Polizei = Uebertretung nach §. 78 des II. Theiles des St. G. B. zulässig sei, rücksichtlich, ob gegen Mitschuldige auch außer den, im St. G. B. II. Theile ausdrücklich bestimmten Fällen eine Bestrafung Statt finde, Folgendes eröffnet:

Diese Frage findet in dem an das Mailänder Gubernium am 19. März 1819 Z. 14,788 erlassenen Hofkanzlei = Dekrete ihre Lösung; denn der Hofkanzlei = Rathsbefluß, auf welchen dieses Hofkanzlei = Dekret gegründet ist, lautet wörtlich:

„Der VII. §. der Einleitung zum St. G. B. enthält die Bestimmung, daß die Behandlung und Bestrafung anderer, als in demselben, für Verbrechen und schwere Polizei = Uebertretungen, erklärten Uebertretungen, den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften, vorbehalten bleibe.“

»Die Theilnahme an einer durch das Strafgesetzbuch verpönten Handlung sei eine wirkliche Uebertretung und strafbare Handlung, und das Gubernium zu Mailand sonach anzuweisen, gegen die Theilnehmer an einer schweren Polizei = Uebertretung, vorkommenden Falles, das Amt handeln zu lassen, und sich bei der Bemessung der Strafe gegen dieselben, an den Abstand zu halten, der in dem Strafgesetzbuche allgemein zwischen der Strafe für den Thäter, und jene für die Mitschuldigen und Theilnehmer wahrgenommen wird.«

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs-Erlasses vom 18. November Z. 55,195 zur Wissenschaft und Nachachtung bei vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. Z. 22,116.

Polizei-Übertretungen schwere. Laut Regierungs-Dekretes vom 3. December 1843 Zahl 68,296 hat die hohe k. k. Hofkanzlei über die vorgelegte Frage, wegen Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzes I. Theiles auf dessen II. Theil überhaupt, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesellschaft, mit Verordnung vom 15. November 1845 Z. 35,544 nachträglich zu dem hohen Hofdekrete vom 22. September 1843 Z. 27,817 der hohen Regierung bedeutet, daß die Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzes, auf schwere Polizeiübertretungen, nur dann ihre Anwendung finden, wenn dieses in dem II. Theile des Strafgesetzes ausdrücklich angeordnet, oder durch nachträgliche Erläuterungen festgesetzt worden ist.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten im Nachhange zu dem hierortigen gedruckten Dekrete vom 6. November 1843 Z. 22,116, mit welchem die hohe Hofverordnung vom 22. September 1845 bekannt gemacht worden ist, zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. Z. 25,851.

Polizei-Vorschriften. Es ist vorgekommen, daß sich den mit einer Produktions-Bewilligung herumziehenden Schauspielern, Gymnastikern, Musikanten u. häufig passlose, oder mit ungültigen Pässen versehene Individuen, ja selbst Zigeuner anschließen.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden daher in Folge Regierungs-Präsidial-Dekretes vom 16. April Z. 880/P. beauftragt, die Pässe der Gesellschaften eines mit einer Produktion versehenen herumziehenden Künstlers genau zu untersuchen, und wenn sich hiebei Gebrechen zeigen, oder ein verdächtiges Individuum vorkommen sollte, oder ein derlei in der Produktions-Bewilligung des Hauptunternehmers ausdrücklich mit eingeschlossenes Individuum mit keiner eigenen Bewilligung versehen seyn sollte, diesem letzteren sogleich die Präsidial-Bewilligung abzunehmen, und dieselbe hierher vorzulegen.

Zugleich werden sämtliche Ortsobrigkeiten angewiesen, gegen derlei vorkommende passlose, oder bedenkliche, oder mit keiner speziellen Bewilligung versehene Individuen ordnungsmäßig Amt zu handeln. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. Z. 7805.

Postporto = Bestimmungen. Zur Erleichterung des Correspondenz = Verkehrs zwischen den österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist am 18. Oktober vorigen Jahres mit der großherzoglichen Post = Administration wegen Aufhebung des Fraktur = Zwanges bei der wechselseitigen Correspondenz eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Es werden daher in Folge Dekretes des k. k. Hofkammer = Präsidiums vom 19. Februar 1843, Zahl 1434/P. P. folgende sich hierauf beziehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Vom erwähnten Zeitpunkte an hat der Zwang zur Frakturirung der Correspondenzen aus den österreichischen Staaten nach dem Großherzogthume Baden und umgekehrt, mit Ausnahme der Fälle, welche unter Zahl 6 und Zahl 8, litt. c. und d. angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber freiwillig dem Adressaten den Brief portofrei zusenden will, aufzuhören, und es werden daher bei den k. k. Postämtern die Briefe nach Orten in Baden, wenn nicht jene Ausnahmefälle eintreten, ohne Abforderung einer Porto = Gebühr übernommen werden.

2. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist die gemeinschaftliche Porto = Taxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze, als bisherige Postgebiethsgränze in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für Entfernungen vom Aufgabs = bis zum Abgabs = Postorte, bis einschließig zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzern Conventions = Münze, oder mit sieben Kreuzern Reichs = Währung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzern Conventions = Münze oder fünfzehn Kreuzern Reichs = Währung für den einfachen Brief eingehoben werden soll.

3. Der Porto = Zahlung nach der ersten Stufe zu sechs Kreuzern Conventions = Münze oder sieben Kreuzern Reichs = Währung unterliegen lediglich die Briefe zwischen den dießseitigen Postamts = Orten:

Walzers, Bludenz, Bregenz, Dalaas, Dornbirn, Feldkirch, Hohenems, Stuben, Vaduz, und jene des Großherzogthums Baden: Altdorf, Constanz, Engen, Heiligensberg, Hi

Singen, Ludwigsbafen, Markdorf, Meersburg, Möskirch, Pfulendorf, Radolfzell, Randegg, Salem, Singen, Stadel, Steiflingen, Stetten, Stabach, Uebelingen.

Für die Briefe aus allen andern hier nicht genannten Postorten Oesterreichs nach allen andern hier nicht aufgeführten Postorten Badens und umgekehrt, entfällt die gemeinschaftliche Porto-Taxe mit zwölf Kreuzern Conventions-Münze oder fünfzehn Kreuzern Reichs-Währung.

Da ein Theil der Correspondenz aus den österreichischen Staaten nach Baden und umgekehrt, um sie in der möglich kürzesten Zeit an ihre Bestimmung zu bringen, über Baiern gesendet werden muß, so ist demalen für die über das gedachte Königreich zu leitende Correspondenz die Transit-Gebühr für den einfachen Brief mit vier Kreuzern Conventions-Münze oder fünf Kreuzern Reichs-Währung festgesetzt worden, welche nach der gemeinschaftlichen Porto-Taxe von zwölf Kreuzern, und so wie diese entweder vom Aufgeber oder vom Empfänger zu bezahlen kommt.

5. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt; für die das halbe Loth überschreitenden Sendungen sind die Porto- und Transito Gebühren nach der am Schlusse beigefügten Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle zu entrichten.

6. Für Sendungen unter Kreuzband und Muster sind folgende Porto-Moderationen bewilliget, als:

a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, dann gedruckte Preis-Courants, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung derselben auf diesen Inhalt ersichtlich bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefgebühr, jedoch in keinem Falle weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten, es darf aber einer solchen Sendung nichts Geschriebenes beiliegen.

b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar angeschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tarismäßigen Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief abzunehmen, es darf jedoch der Brief selbst nicht über  $\frac{1}{2}$  Loth wiegen. Hierfür muß die gemeinschaftliche Brief-Taxe und beziehungsweise das Transito-Porto bei der Aufgabe bezahlt werden.

7. Bei den aus Baden unfrankirt einlangenden Sendungen wird die Gebühr, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressen-Seite, bei den frankirten dagegen auf der Siegel-seite aufgeschrieben werden, und es werden diese letzteren auch mit dem Worte „franco“ und dem schiefen Kreuzzeichen versehen seyn.

8. Wegen ganz portofreier Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen, so wie bezüglich der unter 1) erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungs-Zwanges ist Folgendes festgesetzt worden:

a) Die unmittelbare Correspondenz S. J. Majestäten und der Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses, dann Ihrer königlichen Hoheiten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Badischen großherzoglichen Hauses wird portofrei belassen.

b) Die Correspondenz zwischen den landesherrlichen Behörden und Stellen im österreichischen Kaiserstaate und jenen im Großherzogthume Baden in Regierungs- und Official-Sachen wird, in so ferne sie als Dienstsache bezeichnet, mit der Aufschrift ex officio und mit dem Amtssiegel versehen ist, gegenseitig portofrei ausgeliefert.

c) Briefe von Privat en aus Oesterreich nach Baden und umgekehrt, welche an die unter a) erwähnten allerhöchsten und höchsten Personen und an Behörden und Aemter gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

d) Die Correspondenz von Behörden und Aemtern, welche im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto-Entrichtung im Allgemeinen, oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, an portofreie Personen und Aemter, ist wie die unter c) erwähnten Briefe der Privat en zu behandeln.

e) Für Schreiben von portofreien Behörden an Private und portopflichtige Aemter haben diese bei dem Empfange die vollen Gebühren zu entrichten. Regierungs-Circularre vom 23. Februar 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung v. J. 1843. Nr. 14.

Gewichts- und Tar- Progressions- Tabelle

für die

aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baden entstandene  
Correspondenz.

Gewicht	Betrag in Contr. Mze. 20 fl. Fuß						Betrag in Reichs-Währ. 24 fl. Fuß					
	Gemeinschaftliche Brief-Taxe				Transito-Porto durch Baiern		Gemeinschaftliche Brief-Taxe				Transito-Porto durch Baiern	
	1. Stufe zu 6 fr.		2. Stufe zu 12 fr.		fl.   fr.		1. Stufe zu 6 fr.		2. Stufe zu 12 fr.		fl.   fr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.		
bis ½ Loth . . . . .	—	6	—	12	—	4	—	7	—	15	—	5
über ½ Lth. bis incl. 1 Lth.	—	9	—	18	—	6	—	11	—	22	—	8
= 1 = = 1½ =	—	12	—	24	—	8	—	15	—	29	—	10
= 1½ = = 2 =	—	18	—	36	—	12	—	22	—	44	—	15
= 2 = = 2½ =	—	24	—	48	—	16	—	29	—	58	—	20
= 2½ = = 3 =	—	30	1	—	—	20	—	36	1	12	—	24
= 3 = = 4 =	—	36	1	12	—	24	—	44	1	27	—	29
= 4 = = 6 =	—	42	1	24	—	28	—	51	1	41	—	34
= 6 = = 8 =	—	48	1	36	—	32	—	58	1	56	—	39
= 8 = = 12 =	—	54	1	48	—	36	1	5	2	10	—	44
= 12 = = 16 =	1	—	2	—	—	40	1	12	2	24	—	48
= 16 = = 24 =	1	6	2	12	—	44	1	20	2	39	—	53
= 24 = = 32 =	1	12	2	24	—	48	1	27	2	53	—	58

Postporto-Bestimmungen. Zur Erleichterung des Briefverkehres zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist am 28. November vorigen Jahres mit der Post-Administration dieses Staates eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Brief-Porto-Tarifses abgeschlossen worden, deren Bestimmungen am 1. April dieses Jahre in Wirk-

samkeit zu treten haben, und in welcher Beziehung zufolge Dekretes des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. März l. J. B. 1960/p. p., Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erstens. Vom erwähnten Zeitpunkte angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Sachsen und umgekehrt bis zur Gränze, mit Ausnahme der unter 4 und 7 angedeuteten Fälle, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief portofrei zukommen machen will, aufzuheben, und es werden sonach die Briefe in der Regel von den Postämtern ohne Abforderung einer Porto-Gebühr angenommen werden, deren Bezahlung in diesem Falle dem Adressaten obliegt.

Zweitens. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist eine gemeinschaftliche Porto-Taxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebieths-Gränze, in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für die Entfernung vom Aufgabs- bis zum Abgabsorte bis einschließlichs zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conventions-Münze, und für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzer Conventions-Münze für den einfachen Brief eingehoben werden soll.

Dem gemäß kann in die erste Tarstufe lediglich die Correspondenz jener Postorte in Böhmen fallen, welche von Postorten in Sachsen nicht über zehn Meilen entfernt sind, und es unterliegen die Briefe zwischen allen anderen Postorten der österreichischen Monarchie und des Königreiches Sachsen der Anwendung des zweiten Tarfazes von zwölf Kreuzern.

Drittens. Zu Gunsten der königlich sächsischen Post-Casse wird überdieß ein Zuschlags-Porto von vier Kreuzern für den einfachen Brief in der Beschränkung auf die Correspondenzen zwischen Leipzig und den k. k. österreichischen Staaten, zugleich mit der gemeinschaftlichen Porto-Taxe eingehoben werden, von dessen Bezahlung jedoch die Briefe zwischen Leipzig und jenen Postorten in Böhmen ausgenommen sind, welche in den Rayon der ersten Tarstufe einbezogen wurden.

Viertens. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf



ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt, und es kommen die gemeinschaftlichen Porto-Taxen und der Leipziger Zuschlag für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Briefe nach der angeschlossenen Tax- und Gewichts-Progressions-Tabelle zu entrichten.

Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth der einfache Briefsatz mehr einzuheden.

Sollte wahrgenommen werden, daß Sendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so wird die einfache Taxe so vielfach erhoben, als das Gewicht der Sendungen Lothe beträgt.

Fünftens. Für Sendungen unter Kreuzband ist folgende Porto-Ermäßigung bewilligt:

a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preise-Courants und Circulare, Musikalien und Cataloge, welche so verschlossen aufgegeben werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Brief-Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen.

b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beige-schlossen oder angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tarifmäßigen Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief einzuheden; es darf jedoch der Brief selbst nicht mehr als ein halbes Loth wiegen.

Uebrigens muß die Porto-Gebühr für die unter a) und b) erwähnten Sendungen bei der Aufgabe bezahlt werden, wenn auf sie die gedachte Porto-Ermäßigung Anwendung finden soll.

Sechstens. Für rekommandirte Briefe im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen ist die Rekommandations-Gebühr in Oesterreich mit sechs, und in Sachsen mit drei Kreuzern festgesetzt, und dieselbe entweder bei der Aufgabe oder bei der Bestellung zu entrichten, je nachdem die Sendung frankirt oder mit Porto belegt, abzusenden ist.

Die Gebühren für Retour-Recepisse werden nach der dieslandes bestehenden Vorschrift mit sechs und zwölf Kreuzern festgesetzt, und es müssen dieselben stets von den Aufgebern entrichtet werden.

Siebentens. Wegen portofreier Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen, und bezüglich der unter 1 erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungs-Zwanges wird Folgendes festgesetzt:

I. In Absicht auf portofreie Sendungen (Dienstschriften und Actenstücke):

a. Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Sachsen und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

b. Die Correspondenzen zwischen Behörden, Stellen und öffentlichen Anstalten in Oesterreich und Sachsen in Regierungs- und Official-Sachen, so wie die ämtlichen Aufgaben derselben an Private werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, portofrei belassen, wenn das ausgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe Statt findet, von der Porto-Entrichtung befreit ist.

Es müssen jedoch diese Aufgaben mit R. S. (Regierungssache) oder mit Ex officio und mit dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet seyn.

Die dießseitigen Postämter haben für dertlei Sendungen aus Sachsen, die halbe Tare in dem Falle zu Gunsten der dießseitigen Post-Casse einzuhoben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde, Stelle oder öffentliche Anstalt, der Gegenstand oder die Person, nach den dießseitigen Verordnungen portopflichtig ist.

c) Correspondenzen von Behörden oder Stellen, welche im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Entrichtung des Porto im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, kommen wie die unter a) erwähnten Sendungen zu behandeln.

d) Da in den k. k. Staaten die Correspondenzen der k. k. Behörden in Partei-Sachen nicht portopflichtig sind, wohl aber in Sachsen, so bleibt es der königlich sächsischen Postanstalt überlassen, für dertlei an königlich sächsische Behörden aus Oesterreich einlangenden Sendungen die halbe Tare bei der Abgabe für sich zu erheben, und eben-so bei Aufgaben königlich sächsischer an k. k. österreichische Behörden, in Partei-Sachen die halbe Tare als franco zu erheben.

Die dießseitigen k. k. Behörden haben solche Sendungen mit ex officio in Partei-Sachen zu bezeichnen.

II. In Betreff persönlicher Porto-Freiheiten ist Folgendes festgesetzt:

aa. Die unmittelbare Correspondenz Ihrer Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses und des sächsischen Königshauses wird gegenseitig porto frei belassen.

bb. Personen, welche in Oesterreich oder in Sachsen be-  
fugt sind, Briefe ohne Entrichtung einer Taxe abzusenden, haben  
im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen, wenn sie die  
vollständige Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder dazu  
nach lit. a) verpflichtet sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen  
Porto-Taxe zu Gunsten der bestellenden Postanstalt, und be-  
züglich des Zuschlages für Leipzig zu Gunsten der sächsischen  
Post-Casse zu entrichten. Regierungs-Cirkulare vom 13. März 1843.  
Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung v. J. 1843. Nr. 28.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die

aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen entstan-  
dene Correspondenz.

Gewicht					Betrag in Conventions-Münze W. W.					
					Gemeinschaftliche Brief-Taxe				Zuschlag für Leipzig	
					1. Stufe zu 6 fr.		2. Stufe zu 12 fr.		fl.   fr.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
bis $\frac{1}{2}$ Loth				—	6	—	12	—	4	
über $\frac{1}{2}$ Loth	=	=	=	—	9	—	18	—	6	
= 1	=	=	=	—	12	—	24	—	8	
= $1\frac{1}{2}$	=	=	=	—	18	—	36	—	12	
= 2	=	=	=	—	24	—	48	—	16	
= $2\frac{1}{2}$	=	=	=	—	30	1	—	—	20	
= 3	=	=	=	—	36	1	12	—	24	
= 4	=	=	=	—	42	1	24	—	28	
= 6	=	=	=	—	48	1	36	—	32	
= 8	=	=	=	—	54	1	48	—	36	
= 12	=	=	=	1	—	2	—	—	40	
= 16	=	=	=	1	6	2	12	—	44	
= 24	=	=	=	1	12	2	24	—	48	

**Postporto = Bestimmungen.** Nach einer Mittheilung des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 3. März J. 3951 hat die k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, über die Anfrage: „ob der gegenseitige Schriftenwechsel zwischen landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Behörden, welche bei Gelegenheit der, von den letztern über Ansuchen der ersteren vorgenommenen gerichtlichen Amtshandlungen in und außer Streitsachen Statt findet,“ portofrei sey? unterm 21. Februar l. J. bedeutet, daß der Schriftenwechsel im bezeichneten Falle rücksichtlich des Postporto als offizioser Judizial-Gegenstand zu behandeln sey, mithin die Portofreiheit genieße, und daß es überhaupt den Gerichtsbehörden überlassen bleibe, von Fall zu Fall zu beurtheilen, ob ein Gegenstand ein offizioser Judizial-Gegenstand, und daher als ein solcher zu bezeichnen sey, welche Bezeichnung allein den Postämtern als Direktiv der Behandlung gerichtlicher Schreiben dient.

Hievon werden sämtliche Gerichtsbehörden in Folge Regierungserlasses vom 25. März J. 17,086 in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 7058.

**Postporto = Bestimmungen.** In Folge der Unterhandlungen, welche mit der fürstlich Thurn und Taris'schen General-Post-Direktion, die in den unten namentlich aufgeführten, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, die Posten verwaltet, Statt gefunden haben, ist am 30. Jänner 1843, wegen Aufhebung des Frankirungs = Zwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto-Tarifes bei der Correspondenz zwischen der k. k. österreichischen Monarchie und den erwähnten Staaten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. Mai 1843 in Wirksamkeit zu treten haben, worüber in Gemäßheit des Dekretes des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13. April dieses Jahres Zahl 3066/p. p., Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Oesterreich nach jenen Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taris'sche Postverwaltung besteht, und umgekehrt, hat vom oberwähnten Tage an, mit Ausnahme der unter 9 und 11 angedeuteten Fälle, aufzuhören, und es sind sonach, wenn der Aufgeber den Brief dem Adressaten nicht portofrei zukommen machen will, die Briefe in der

Regel von Seite der Postbedienteten ohne Abforderung einer Porto = Gebühr zur Absendung anzunehmen.

Die Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht, sind folgende:

Das Königreich Württemberg, das Churfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Hessen und Sachsen = Weimar = Eisenach, die Herzogthümer Nassau, Sachsen = Coburg = Gotha, Sachsen = Meiningen = Hildburghausen, Sachsen = Altenburg, die Fürstenthümer Hohenzollern = Hechingen, Hohenzollern = Sigmaringen, Neuß = Ebersdorf, Neuß = Greiz, Neiß = Lobenstein, Neuß = Schleiß, Lippe = Detmold, Lippe = Schaumburg = Bückeburg, Schwarzburg = Rudolstadt, mit Ausnahme der Stadt Frankenhäusen, und Umgegend, die Landgraffschaft Hesse = Homburg, die Grafschaft Meisenheim, das Amt Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg = Sonderhausen, die freien Bundesstädte Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg, Lübeck, endlich der schweizerische Canton Schaffhausen.

Die Länder, für welche übrigens die Briefe von den österreichischen an die fürstlich Thurn und Taxis'schen Postämter auszuliefern sind, und bis zu deren Gränze die dahin gerichteten Correspondenzen durch das k. k. österreichische und fürstlich Thurn und Taxis'sche Postgebiet in Zukunft gleichfalls frankirt oder unfrankirt abgesendet werden können, sind die nachbenannten:

Das Königreich Dänemark, die Insel Helgoland, das Großherzogthum Oldenburg, das Herzogthum Holstein und Lauenburg, und das Fürstenthum Eutin.

2. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den österreichischen und den unter 1. erwähnten Staaten ist eine gemeinschaftliche Porto = Taxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Postgebiets = Gränze in der Art festgesetzt, daß dieselbe für die Entfernung bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzern Conventions = Münze (Wiener = Währung) und für alle Entfernung über zehn Meilen mit zwölf Kreuzern Conventions = Münze (Wiener = Währung) für den einfachen Brief eingehoben werden soll.

3. Der unter 2. enthaltenen Bestimmung gemäß werden nur die Briefe, welche zwischen den in den anliegenden Ausweisen A und B auf =

geführten österreichischen und Paris'schen Postorten vorkommen, der Porto-Zahlung nach der ersten Tar-Stufe zu sechs Kreuzern unterliegen, für die Correspondenzen zwischen allen übrigen darin nicht angeführten österreichischen und Paris'schen Postorten aber entfällt das gemeinschaftliche Porto mit zwölf Kreuzern für den einfachen Brief,

4. Für so lange, als nicht der unentgeltliche Transit der österreichisch Paris'schen Briefpakete bei den deutschen Postanstalten, durch welche dieselben zu laufen haben, erwirkt seyn wird, ist nebst dem gemeinschaftlichen Porto noch eine Transit = Gebühr zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse in drei Abstufungen, nämlich

für die I. Classe zu vier,  
 = = II. = = acht,  
 = = III. = = zwölf

Kreuzern Conventions-Münze festgesetzt ist.

Der Entrichtung dieses Transit-Zuschlages unterliegen:

nach der I. Classe zu vier Kreuzer:

a) die Briefe aus dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der Landgraffschaft Hessen = Homburg mit der Grafschaft Meisenheim und der freien Stadt Frankfurt am Main und Hanau,

nach dem Königreiche Böhmen und umgekehrt;

b) jene nach dem Churfürstenthume Hessen (mit Ausnahme von Brotterode, Herrenbreitungen, Schmalkalden und Hanau), dann aus den Lippe'schen Fürstenthümern,

nach sämtlichen österreichischen Staaten (mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche), dann auch jene nach der freien Stadt Krakau und umgekehrt;

c) jene aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar: Eisenach, dem Großherzogthume Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meinigen, den Reußischen und Schwarzburgischen Fürstenthümern und den Churbessischen Orten Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden,

nach Tirol und Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein, dem deutschen Küstenland (Triest) und

dem lombardisch = venetianischen Königreiche und umgekehrt;

d) jene aus dem Königreiche Württemberg und den Hohenzollerischen Fürstenthümern,

nach den sämtlichen österreichischen Staaten und der freien Stadt Krakau und umgekehrt (mit alleiniger Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien und dem lombardisch = venetianischen Königreiche;)

nach der II. Classe zu acht Kreuzer:

a) die Correspondenz aus dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der Landgrafschaft Hessen = Homburg mit der Grafschaft Meisenheim, der freien Stadt Frankfurt am Main und Hanau,

nach den sämtlichen österreichischen Staaten (mit Ausnahme des Königreiches Böhmen), dann nach dem Fürstenthume Liechtenstein und nach der freien Stadt Krakau und umgekehrt;

b) jene aus dem Churfürstenthume Hessen, (mit Ausnahme von Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden) und aus den Lippe'schen Fürstenthümern;

nach Tirol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien, dem lombardisch = venetianischen Königreiche und dem Fürstenthume Liechtenstein und umgekehrt;

c) jene aus den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck,

nach sämtlichen österreichischen Staaten und der freien Stadt Krakau und umgekehrt (mit Ausnahme der für die II. Classe vorbehaltenen Provinzen);

nach der III. Classe zu zwölf Kreuzer:

Die Correspondenz aus den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck, nach Tirol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, dem lombardisch = venetianischen Königreiche, so wie nach dem Fürstenthume Liechtenstein und umgekehrt.

5. Ausgenommen von der Bezahlung des unter 4 aufgez-

führten Transito-Porto wird folgende über Schleiß und beziehungsweise über Ravensburg zu sendende Correspondenz, wofür lediglich das gemeinschaftliche Porto zu entrichten ist, als:

a. jene aus den großherzoglichen und herzoglich sächsischen, auch fürstlich Reußischen Ländern, dann aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, und dem zum fürstlich Thura und Laris'schen Postgebiete gehörenden Amte Arnstadt, des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen, endlich aus Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden,

nach sämtlichen österreichischen Staaten (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande und dem lombardisch-venetianischen Königreiche) und umgekehrt;

b) jene aus dem Königreiche Württemberg und den Hohenzollerischen Fürstenthümern,

nach Tirol, Vorarlberg, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, dem Fürstenthume Liechtenstein, dem deutschen Küstenlande und umgekehrt.

6. Die Correspondenz aus Oesterreich nach dem Königreiche Dänemark, der Insel Helgoland, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, dem Fürstenthume Eutin und dem Großherzogthume Oldenburg unterliegt der Entrichtung des gemeinschaftlichen Porto von zwölf Kreuzern und dem für die Briefe nach Bremen, Hamburg und Lübeck, mit Rücksicht auf den Entstehungsort in Oesterreich festgesetzten Transito-Porto, welche beide entweder dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen, oder bei der Aufgabe entrichtet werden können, in welchem letzteren Falle die Briefe jedoch nur bis zur Gränze jener Länder frankirt sind.

Aus den gedachten Staaten können die Briefe nach Oesterreich entweder bis zum Abgabsorte in Oesterreich frankirt, oder von Hamburg, Bremen und Lübeck aus, oder vom Aufgabsorte an mit Porto belegt werden.

Im ersten Falle hat der Adressat in Oesterreich keine Gebühr, im zweiten Falle das gemeinschaftliche Porto und den für die Hamburger Correspondenz festgesetzten Transito-Zuschlag, und im dritten überdieß das darauf haftende fremde Auslagen-Porto zu bezahlen,

7. Für die Correspondenz aus Oesterreich nach den nordame=



rikanischen Staaten, welche zur Versendung über Hamburg aufgegeben werden, und sonach an das dortige Thurn und Taxis'sche Postamt auszuliefern kommen, ist nebst dem internen Porto bis zur Gränze von sechs oder zwölf Kreuzern, das an die Thurn und Taxis'sche Postverwaltung zu vergütende Transito-Porto von achtzehn Kreuzern bei der Aufgabe, und für jene, welche aus den gedachten überseeischen Ländern über Hamburg einlangen, nebst dem internen Porto, von der Landesgränze bis zum Abgabsorte in Oesterreich bemessen, auch das Transito-Porto von vier und zwanzig Kreuzern für den einfachen Brief bei der Zustellung zu bezahlen.

8. Das Gewicht eines einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt, für mehr als ein halbes Loth wiegende Briefe ist die gemeinschaftliche Porto = Tare und der Transito = Zuschlag nach der unter C. angeschlossenen Gewichtsz- und Tax = Progressions = Tabelle zu entrichten.

Sollte übrigens wahrgenommen werden, daß Briefpostsendungen über acht Loth schwer aus zusammen gepackten Briefchen bestehen, so ist die einfache Briestare so vielfach einzuheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

9. Für Sendungen unter Kreuzband und Muster sind folgende Porto = Ermäßigungen bewilliget, als:

a. Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, gedruckte Preis = Courants, gedruckte Circularen, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, und welche unmittelbar über Eger in Böhmen und Schleiß, dann über Regenz in Vorarlberg nach und aus Würtemberg versendet werden, ist nur der dritte Theil der tarifmäßigen Gebühr an gemeinschaftlichem Porto und Transito = Zuschlag, im keinem Falle aber weniger als die halbe Tare für den einfachen Brief zu entrichten: es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen.

b. Für Waarenmuster, welche Briefen bemerkbar beigegeben und auf dem unmittelbaren Post = Course über Eger und Schleiß, so wie über Regenz nach und aus Würtemberg versendet werden, ist nur der dritte Theil der tarifmäßigen Gebühr an gemeinschaftlichen Porto und Transito = Zuschlag, in keinem Falle aber

weniger als die Taxe für den einfachen Brief abzunehmen es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer, als ein einfacher Brief beigegeben seyn.

c. Für die auf Verlangen der Aufgeber mittelst der übrigen Post = Curse zu befördernden Sendungen unter Kreuzband und Muster ist das gemeinschaftliche Porto ebenfalls nach den unter a) b) bemerkten Ermäßigungen, der Transito = Zuschlag von vier, acht und zwölf Kreuzern für den einfachen Brief aber nach der vollen tarifmäßigen Taxe zu berechnen.

Für die gedachten Sendungen müssen übrigens die Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, wenn sie der erwähnten Moderationen theilhaftig werden sollen.

10. Für die bei den k. k. Postämtern re commandirt aufzugebenden Briefe ist von den Aufgebern die gesetzliche Re commandations = Gebühr, und wenn ein Retour = Recepte mitzusenden verlangt wird, auch die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten, das Porto und der Transito = Zuschlag aber kann den Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden.

11. Wegen porto freier Behandlung einzelner Correspondenz = Gattungen, so wie bezüglich der unter 1. vorbehaltenen Ausnahmen von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungs = Zwanges wird Folgendes festgesetzt:

a. Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Orten des fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebietes und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, so wie jene nach den Ländern, für welche die Correspondenz an die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalt ausgeliefert wird, müssen, den unter lit. c) vorbehaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

b. Die Correspondenzen zwischen den Behörden und Stellen und öffentlichen Anstalten im österreichischen Kaiserstaate und jenen in den Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht, in Regierungs = und Official = Sachen, so wie die ämlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, in so fern das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto = Entrichtung befreit ist; diese Sendungen müssen jedoch nach Maßgabe der bestehenden Landes =

herrlichen Vorschriften durch Kanzleihand, unter Beifügung des Namens des Expedienten mit R. S. (Regierungssache), oder mit *ex officio* oder mit dem Betreff der Sache (nach dem Gegenstande) als gesetzlich portofrei bezeichnet, und dieselben amtlich versiegelt seyn.

Die dießfälligen Behörden und Stellen oder öffentliche Anstalten haben für die an sie einlangenden Sendungen die halbe Tare vom gemeinschaftlichen Porto zu entrichten, wenn nach den dießseitigen Gesetzen ihnen die Portofreiheit nicht bewilliget ist.

c) Die von Behörden und Stellen in Oesterreich, welche von der Entrichtung des Porto im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, an Behörden und Stellen der in Rede stehenden Staaten aufgegebenen Sendungen sind wie die unter lit. a) erwähnten Correspondenzen der Privaten zu behandeln, sonach ganz bei der Aufgabe zu frankiren.

d) Für die Correspondenzen der k. k. Behörden an landesfürstliche Stellen des fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebietes in Parteisachen, dann für jene der letzten an die ersterwähnten Behörden hat die fürstliche Post-Administration die halbe Tare des gemeinschaftlichen Porto und den bezüglichen Transito-Zuschlag bei der Abgabe und beziehungsweise bei der Aufgabe zu beziehen, aus welchem Grunde derlei von den k. k. Behörden aufgegebenen Sendungen mit „*Ex officio in Parteisachen*“ bezeichnet werden müssen.

c) In Betreff persönlicher Partofreiheiten wird bestimmt:

aa) Die unmittelbare Correspondenz Ihrer Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, dann Ihrer Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Württembergischen Königshauses, so wie der königlichen Hoheiten und Hoheiten, endlich der Mitglieder der allerdurchlauchtigsten und durchlauchtigsten churfürstlichen, großherzoglichen, herzoglichen und fürstlichen Häuser, in deren Gebiete die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalt besteht, deßgleichen auch die unmittelbare Correspondenz Ihrer Durchlaucht und der Mitglieder des durchlauchtigsten Fürstenhauses von Thurn und Taxis wird, in so ferne dieselbe zwischen den allerhöchsten Personen gewechselt wird, österreichischer Seite ganz, und Thurn und Taxis'scher Seite so weit portofrei behandelt werden, als es nach Maßgabe der bestehenden Lehens- und Vertragsobligationen Statt zu finden hat.

hh) Alle übrige Correspondenz an die aller durchlauch-  
 tigsten Personen muß bei der Ausgabe frankirt werden.

cc) Personen, welche in Oesterreich oder im fürstlich Thurn und Tar-  
 ris'schen Postgebiete befugt sind, Briefe franco ohne Erlegung eines in-  
 terrenen Porto abzuschicken, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich  
 und den Staaten, in welchen die fürstliche Postverwaltung besteht,  
 wenn sie die vollständige Francatur gegen den Adressaten beabsich-  
 tigen oder nach der Bestimmung ad a) dazu verbunden sind, die  
 Hälfte der gemeinschaftlichen Porto-Taxe und den Transito-Zuschlag  
 zu Gunsten der betreffenden Postanstalt zu entrichten. Regierungs-  
 Circulare vom 17. April 1843. Kreisämtl. Circularien = Sammlung  
 vom J. 1843. Nr. 34.

A. Zustreis der E. E. österreichischen Postämter in Böhmen einer und der fürst- lich Thurn und Tarrischen Postämter andererseits, bei welchen gegenseitig die erste Tarifstufe von 6 Kreuzern Conventions = Münze in Anwendung zu kommen hat.	
Non ben in f. f. Postämtern	
Non ben	Non ben fürstlich Thurn und Tarrischen Postämtern in
Altenburg	6
Alma	6
Ebersdorf	6
Gera	6
Göbznitz	6
Gräfenthal	6
Greiz	6
Hirschberg	6
Leutenberg	6
Lobenstein	6
Neustadt a. d. Orla	6
Pöbneck	6
Ronneburg	6
Saalsburg	6
Schleiz	6
Schmöltn	6
Triptis	6
Weida	6
Zeulenroda	6
Stsch	6
Mähringen	6
Eger	6
Ellbogen	6
Kaltenau	6
Frankensbad	6
Grätz	6
Saachmischal	6
Carlsbad	6
Krichenthaal	6
Reuzed	6
Platten	6
Prenitz	6
Canbau	6
Schlafenswörth	6
Schlafenswörth	6
Gefährtsberg	6
Wepert	6

## B. U s w e i s

der k. k. österreichischen Postämter einer und der königl. Württembergischen, dann der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postämter in den Hohenzollerischen Fürstenthümern andererseits, bei welchen gegenseitig die erste Tagstufe von 6 Kreuzern Conventions-Münze für den einfachen Brief in Anwendung zu kommen hat.

Von den k. k. Post-  
ämtern in

Zu den Postämtern im Königreiche Württemberg  
und den Hohenzollerischen Fürstenthümern

Balzers

Bludenz

Bregenz

Dalaas

Dornbirn

Feldkirch

Hohenems

Stuben

Vaduz

Altschhausen, Biberach, Buchau, Friedrichshausen, Isny, Leutkirch, Mengen, Ochsenhausen, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Tettnang, Tuttlingen, Waldsee, Wangen, Wolfegg, Wurzach.

## C. Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die aus dem Wechselverkehr zwischen Oesterreich und den Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht, entstehenden, und der andern sich wechselseitig anzuliefernden Correspondenzen.

Gewicht	Betrag in Conventions-Münze									
	Gemeinschaftliche Briestaxe				Transit = Porto = Zuschlag für die fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posten					
	1. Stufe zu 6 fr.		2. Stufe zu 12 fr.		1. Classe zu 4 fr.		2. Classe zu 8 fr.		3. Classe zu 12 fr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Bis $\frac{1}{2}$ Loth inclusive . .	—	6	—	12	—	4	—	8	—	12
über $\frac{1}{2}$ Lth. bis incl. 1 Lth.	—	9	—	18	—	8	—	14	—	20
= 1 = = 1 $\frac{1}{2}$ =	—	12	—	24	—	12	—	20	—	28
= 1 $\frac{1}{2}$ = = 2 =	—	18	—	36	—	16	—	26	—	36
= 2 = = 2 $\frac{1}{2}$ =	—	24	—	48	—	20	—	32	—	44
= 2 $\frac{1}{2}$ = = 3 =	—	30	1	—	—	24	—	38	—	52
= 3 = = 4 =	—	36	1	12	—	32	—	50	1	8
= 4 = = 5 =	—	42	1	24	—	40	1	2	1	24
= 5 = = 6 =	—	42	1	24	—	48	1	14	1	40
= 6 = = 7 =	—	48	1	36	—	56	1	26	1	56
= 7 = = 8 =	—	48	1	36	1	4	1	38	2	12
= 8 = = 9 =	—	54	1	48	1	12	1	50	2	28
= 9 = = 10 =	—	54	1	48	1	20	2	2	2	44
= 10 = = 11 =	—	54	1	48	1	28	2	14	3	—
= 11 = = 12 =	—	54	1	48	1	36	2	26	3	16
= 12 = = 13 =	1	—	2	—	1	44	2	38	3	32
= 13 = = 14 =	1	—	2	—	1	52	2	50	3	48
= 14 = = 15 =	1	—	2	—	2	—	3	2	4	4
= 15 = = 16 =	1	—	2	—	2	8	3	14	4	20
Für Sammlungen, welche mehr als 16 Loth wiegen, ist für das Mehrgewicht:	von 8 zu 8 Loth ein einfacher Briefsatz		von je 1 Lothe 8 fr.		von je 1 Lothe 12 fr.		von je 1 Lothe 16 fr.			
	mehr einzuheben.									

Postporto = Regulativ. Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates vom 1. März 1843 angefangen der in dem gegenwärtigen Porto-Regulativ der Staats-Postanstalt gegenwärtig mit 10 Meilen bemessene Rayon unter Beibehaltung des bisherigen Portosatzes von 6 Kreuzern auf 20 Meilen in gerader Linie erweitert werden soll. Hofkammer-Dekret vom 13. Februar 1843. Z. 6339. Regierungs-Cirkulare vom 15. Februar 1843. Kreisämtl. Cirkularien = Sammlung vom Jahr 1843 Nr. 9.

Postporto = Regulativ. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge Dekretes vom 7. März dieses Jahres, Zahl 7429/319, zur Erleichterung des Verkehrs, in so weit derselbe, durch die Postanstalten mittelst Versendung von Schriften, Werthpapieren, Obligationen, Wechselln, baren Geldsummen, Banknoten u. dgl. vermittelt wird, beschlossen, mit 1. August dieses Jahres einige Modificationen in dem mit 1. August vorigen Jahres in Wirksamkeit gesetzten Porto-Regulativ der Staatspostanstalt eintreten zu lassen, wodurch die §§. 15., 36, 46 und 51 dieses Regulativs in nachstehender Weise abgeändert werden:

§. 15. Bei der Briefpost werden gesiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth, nur bis zum höchsten Gewichte von fünf Pfund gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Brief-Porto-Tarif (§. 14) zur Beförderung angenommen.

Gesiegelte Pakete, mit Schriften und Dokumenten, ohne angegebenen Werth, können bis zu dem Gewichte von 6 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung aufgegeben werden.

In Absicht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 6 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen (§. 46).

Auf den Straßen, wo kein Fahrpost-Cours, oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schriften-Pakete im Gewichte über 6 Loth auch bei der Briefpost gegen Entrichtung der im §. 46 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr angenommen.

§. 36. Bei Werthsummen über zweihundert Gulden wird die, für den Mehrbetrag, nach der Bestimmung des §. 34 entfallende Porto-Gebühr um ein Drittheil ermäßigt.

§. 46. a) Für Sendungen von Schriften und Dokumenten ohne angegebenen Werth wird von dem in Gemäßheit des §. 15 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 6 Loth angefangen, die nach dem Gewichte derselben entfallende Porto-Gebühr, zu deren Bemessung die Uebersicht der Porto-Gebühren nach dem Gewichte der Sendungen zu dienen hat, und nebstbei die einfache Briestaxe eingehoben.

b) Für Sendungen von Schriften und Dokumenten mit angegebenem Werthe (welche nicht in die Kategorie der im §. 51 aufgeführten Werthpapiere gehören), findet die Bemessung der Gebühr bis zum Gewichte von 6 Loth nach dem Briefporto-Tarife Statt: bei größerem Gewichte als 6 Loth wird für diese Sendungen die unter a) für Schriften und Dokumente ohne angegebenen Werth festgesetzte Gebühr eingehoben, es wäre denn, daß die Gebühr für werthhaltige Dokumente (§. 51) nach Maß des angegebenen Werthes höher als das Schriften-Porto entfallen sollte, in welchem Falle die Gebühr für werthhaltige Dokumente zu entrichten kommt.

§. 51. Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als:

Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Lose, Spar-Casse-Bücheln u. dgl. ist

a) ein Viertel der tarismäßigen Gebühr nach Maß des in Conventions-Münze angegebenen Werthes, und

b) bis zum Gewichte von 6 Loth einschließig die, mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallende Briefporto-Gebühr (§. 14), bei Sendungen über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften, wie solche im §. 46 unter a) festgesetzt ist, zu entrichten.

Damit die zugestandenen Erleichterungen des Schriften-Transportes mit der Fahrpost nicht zum Nachtheile des Briefpostgefäßes durch falsche Deklarationen mißbraucht werden, wird in Erinnerung gebracht:

1. Daß die Einsendung einzelner Briefe unter Couvert an ein Postamt zur Vertheilung an die Adressaten, in Gemäßheit des §. 423, Nr. 2 des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen, fortan verboten bleibt, und daß

2. auf Grund der nämlichen Gesetzbestimmung das Zusam-



menpacken von Briefen in Packete zur Versendung mit der Fahrpost, unter Deklaration als Schriften, so wie Declaration der Schriften als Drucksorten eine Gefällsübertretung darstellt, welche nicht nur die im Strafgesetze vorgesehenen Gefällsstrafen, sondern auch die im §. 18 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 für falsche Deklarationen an sich festgesetzte Conventional-Strafe der Entrichtung des vierfachen Porto nach sich zieht. Regierungs-Circulare vom 22. Juni 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 46.

Preis = Certificate. Es hat sich schon zu wiederholten Malen, und neuerlich bei den, im verfloffenen Sommer Statt gefundenen Materialien- und Requisitionen für die verschiedenen Zweige der Militär-Verwaltung der Fall ergeben, daß die beigebrachten Certificate über die Current = Marktpreise der Art unverläßlich erkannt wurden, daß selbe zu dem beabsichtigten Zwecke, nämlich zur Prüfung der Licitations = Ergebnisse durchaus nicht geeignet waren, indem öfter ein und dasselbe Materiale den verschiedenen Verwaltungszweigen zu verschiedenen, und zwar auffallend höheren oder minderen Preisen bestätigt, bei einigen Gegenständen aber der Marktpreis so hoch angegeben wurde, die Licitations = Ersteherpreise oft drei und vier Mal geringer ausfielen. Dieses liefert offenbar den Beweis, daß den ämtlichen Preis = Certificate nicht jene Aufmerksamkeit gewidmet werde, welche die Wichtigkeit der Sache und die Dienstespflicht der Behörden erfordert, indem nicht wohl angenommen werden kann, daß ein Gewerbsmann, ganz besondere Fälle der Eifersucht ausgenommen, eine Lieferung zu Preisen, die drei und vier Mal unter jenen des Marktes stehen, zu seinem offenkundigen Nachtheile übernehme.

Die sämtlichen Ortsbehörden werden demnach angewiesen, in Zukunft nur die, nach früher selbst geschöpfter Ueberzeugung wirklich im gewöhnlichen Verkaufe bestehenden Current = Marktpreise in den Preis = Certificate zu bestätigen, damit die öffentliche Verwaltung hierdurch in die Lage gesetzt werde, bei Prüfung der Licitations = Verhandlungen einen Anhaltspunkt zu haben. Regierungs = Verordnung vom 29. November 1843. Z. 68,586. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 89.

Privat = Vereine. Laut k. k. vereinten Hofkanzlei = Dekretes vom 5. vorigen Monats, Z. 33,965, haben in Folge der aller-

höchsten Entschlieſung vom 19. Oktober 1843 künftighin in Anſehung des Verhältniſſes der einen nähern Einfluß auf öffentliche Intereſſen nehmenden Privat-Vereine zur Staatsverwaltung folgende neue geſetzliche Beſtimmungen zu gelten, nach welchen ſich auf das genaueſte zu achten iſt.

§. 1. Die beſondere Bewilligung der Staatsverwaltung iſt zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich:

- a) für die Beförderung der Wiſſenſchaften und Künſte;
- b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirthſchaft, des Gewerbſeißeß, oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen;
- c) für den Bau, oder die Erhaltung von Eiſenbahnen, Land- und Waſſerſtraßen;
- d) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transport-Verbindung zwiſchen zweien oder mehreren Orten zu Waſſer oder zu Lande;
- e) für Verſicherungsanſtalten;
- f) für allgemeine Verſorgungs- und Renten-Anſtalten;
- g) für Spar-Caſſen.

§. 2. Auch zur Errichtung anderer Vereine iſt die Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich:

a) wenn das für die Unternehmung, die der Verein bezweckt, nöthige Capital ganz oder zum Theile durch Actien, d. i. durch beſtimmte, mittelſt der Erwerbſarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem geſellſchaftlichen Unternehmungsfond, auf welche ſich die Haftung der Theilnehmer beſchränkt, aufgebracht werden ſollen;

b) wenn ſie nach einer vorhinein verabredeten Geſellſchaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden ſollen, daß der Eintritt in den Verein, ohne Beſchränkung auf die urſprünglichen Theilnehmer, Jedermann, der die feſtgeſetzten Bedingungen erfüllt, und ſich der geſellſchaftlichen Regel unterwirft, geſtattet iſt, die Anzahl der Geſellſchaftsglieder mag vorhinein beſtimmt worden ſeyn oder nicht;

c) wenn der Verein, um deſſen Errichtung es ſich handelt, nach ſeiner Beſchaffenheit unter die Anwendung einer beſonderen Vorſchrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet.

§. 3. Die Bewilligung der in dem §. 1 unter a, b, f, g aufge-

fürhten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampf-  
schiffahrts-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei wel-  
chen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen  
von den allgemeinen Vorschriften handelt, bleibt Seiner Majestät  
vorbehalten.

Die vereinigte Hofkanzley ertheilt die Bewilligung zur Errich-  
tung derjenigen Vereine:

- a) deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebieth zweier  
oder mehrerer Länderstellen erstreckt, oder
- b) deren Unternehmungs-Fond ganz oder zum Theil durch Actien  
aufgebracht werden soll.

Die Bewilligung zur Errichtung anderer, als der bemerkten  
Vereine ist der politischen Landesstelle der Provinz, in welcher der  
Verein zu Stande kommen soll, zugewiesen.

§. 4. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereins ist zwey-  
facher Art:

- a) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln;
- b) die Genehmigung des Vereins selbst.

§. 5. Die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln muß  
angefucht werden, wenn

- a) die Personen, welche die Errichtung des Vereins unterneh-  
men wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderun-  
gen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder
- b) das Unternehmen selbst von solcher Beschaffenheit ist, daß  
es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Perso-  
nen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivelirungen, oder wel-  
che die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Be-  
höörden vorauszusetzen.

§. 6. Der Eingabe, mit welcher diese Ermächtigung ange-  
fucht wird, ist der Plan des Unternehmens, und in so fern für dasselbe  
Statuten festgesetzt werden sollen, der vorläufige Entwurf ihrer wes-  
entlichsten Bestimmungen beizulegen.

§. 7. Alle weiteren Schritte sind dem Zeitpunkte der über ober-  
wähnte Eingabe erfolgten Erledigung vorzubehalten; indem sich erst  
daraus ergeben wird, welche vorbereitenden Maßregeln, dann unter  
welchen Bedingungen und Vorsichten gestattet werden, ob und welche  
Anstände sich gegen den Plan des Unternehmens und die beabsichtig-  
ten Vereinsfazungen darstellen, welche Zahl der Theilnehmer sich

vereinigt, und welchen Betrag jeder von ihnen erlegt haben muß, damit die Versammlung derselben als berechtigt angesehen werden könne, rechtsverbindliche Beschlüsse zur Errichtung des bezweckten Vereins in dessen Namen zu fassen.

§. 8. Das Einschreiten um die Genehmigung des Vereines selbst findet Statt, wenn die §. 5 bemerkten Umstände nicht eintreten oder wenn die vorbereitenden Maßregeln vollzogen, und die mit der Gestattung derselben vorgezeichneten Bedingungen erfüllt worden sind. Für dieses Einschreiten gilt die Bestimmung des §. 6 mit der Aenderung, daß, so weit es sich um die Festsetzung von Statuten handelt, der vollständige Entwurf derselben vorzulegen ist.

§. 9. Sowohl das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, als jenes um die Genehmigung des Vereines ist bei der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die Direktion des Vereines ihren Sitz haben soll, einzureichen.

§. 10. Der Plan des Unternehmens und der vollständige Entwurf der Statuten muß deutlich ausdrücken:

a. Den Zweck des Vereines und die Mittel, deren er sich zu dessen Erreichung bedienen wird, wie auch den Weg der Aufbringung und Bedeckung des hierzu erforderlichen Aufwandes. Hierbei ist insbesondere anzugeben, ob, in welchen Fällen und mit wessen Zustimmung der Verein berechtigt seyn soll, außer den aus der Beschaffenheit des Unternehmens zu dessen Betriebe erforderlichen Creditirungen, noch insbesondere Darleihen aufzunehmen;

b. Die Art, wie sich der Verein bilden und erneuern soll;

c. Die Geschäftsführung und Leitung;

d. Die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder unter sich;

e. Die Art, wie zur Schlichtung der aus dem Vereins-Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll;

f) die Dauer, für welche der Verein zu bestehen hat;

g) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft;

h) bei Vereinen, welche für successive auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, auch den Zeitpunkt, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll.

§. 11. Weder die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, noch die Genehmigung des Vereines kann erlangt werden, wenn nicht:

a) der Zweck ein erlaubter, und nach dem Gesetze zur Betreibung durch einen Privat-Verein zulässig ist;

b) die Bewilligungswerber nach ihren Vermögens-Umständen und persönlichen Verhältnissen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Veruhigung gewähren;

c) weder hieraus noch aus den übrigen Umständen ein gegründetes Bedenken, daß unerlaubte Nebenzwecke beabsichtigt werden, entsteht;

d) der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten den bestehenden Gesetzen und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entspricht.

§. 12. Bei Actien-Gesellschaften haben insbesondere noch folgende Bestimmungen Anwendung zu finden:

a) bevor die Ermächtigung zu den Voreinleitungen erlangt werden kann, muß ausgemittelt worden seyn, ob die Subscription auf die Actien mit der baaren Einlage des ganzen Betrages oder nur eines und welchen Theiles derselben zu verbinden sey.

Bei der dießfälligen Bestimmung ist auf die Beschaffenheit und den Umfang des Unternehmens, den Grad des jeweiligen Bedürfnisses, der Geldkräfte und die Größe des Betrages jeder Actie gehörige Rücksicht zu nehmen.

Der sonach in Folge dieser Bestimmung von den Subscribenten einzuzahlende Betrag ist entweder dem Staatsschulden-Zilgungs-Fonde gegen die übliche Verzinsung nach der, bei dieser Anstalt dießfalls bestehenden Einrichtung einstweilen zu übergeben, oder an einem anderen Sicherheit gewährenden, und der Behörde nachhaft zu machenden Orte zu erlegen. Erst nachdem die Empfangs-Bestätigung der dießfälligen baren Einlagen erfolgt, und den hierüber ausgestellten Interimscheinen beigesezt worden ist, können diese letzteren, jedoch immer nur in dem Betrage der wirklich geleisteten Einzahlung, in den Verkehr treten. Ohne diese Bestätigung in den Verkehr gebracht, sind sie als rechtsunwirksam zu betrachten, der behandelte Betrag ist jederzeit dem Armen-Fonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, und hat nebstbei im Falle eines betrügerischen Vorganges die Amtshandlung nach den Strafgesetzen einzutreten.

Wenn die Gesellschaft nach erlangter Genehmigung gehörig zu Stande gekommen ist, hat sie auch über die Behandlung des, bei

dem Tilgungs-Fonde oder an einem anderen Orte erliegenden Fondes zu beschließen, der ihr dann nach Maßgabe ihres Beschlusses zur Verfügung zu stellen ist.

b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Interims-Schein an jemand Andern veräußert hat, der Gesellschaft für die ferneren Ratenzahlungen noch so lange verantwortlich, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interims-Scheines auf den Namen des neuen Besitzers losgezählt hat.

Die Direktion der Gesellschaft oder ihre Geschäftsführer dürfen nicht ermächtigt werden, diese Haftungs-Entbindung für sich allein und ohne Zustimmung des Vereines selbst, oder eines hierzu von der Gesellschaft ermächtigten Ausschusses desselben zu ertheilen.

c) In den Statuten des Vereines ist die Einrichtung und Gestalt der Actien und Interims-Scheine genau und in der Art vorzuzeichnen, daß dem Unfuge falscher Vorpiegelungen und des Spieles auf den Gewinn von den Curs-Schwankungen für den noch nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde. Insbesondere dürfen aber Actien so wenig als Interims-Scheine auf den Ueberbringer lauten, sondern sie müssen auf bestimmte Namen ausgestellt werden.

§. 13. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung, und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens, und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde.

Hiervon haben sich die Theilnehmer selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. In dieser Beziehung ist es auch nicht verwehrt, die Zwecke, die Einrichtung und das Wirken bewilligter Privat-Vereine in öffentlichen Blättern oder andern Druckschriften, mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften, zu besprechen.

§. 14. Wenn das Unternehmen eines Vereines von der Beschaffenheit ist, daß, wer immer dasselbe betreiben will, hierzu eine besondere Befugniß zu erwirken hat, so muß auch von dem Vereine den dießfälligen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet, und die erforderliche Berechtigung in dem hierfür vorgeschriebenen Wege angefordert und erwirkt werden.

Ueberhaupt unterliegen Vereine bei der Ausübung ihres Unternehmens den allgemeinen Gesetzen, so weit bei der ihnen ertheilten Bewilligung nicht ausdrücklich Ausnahmen hiervon zugestanden wurden.

§. 15. Der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, in die Geschäftsbahrung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erkannt wird, dem Vereine einen landesfürstlichen Commissär beizugeben, welcher darauf zu sehen hat, daß der Verein die Grenzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Statuten nicht überschreite.

§. 16. Bei Actien = Vereinen muß wenigstens einmahl in jedem Jahre eine General = Versammlung der Actien = Inhaber gehalten, denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, und wie auch über die Gebahrung Rechnung gelegt werden, wofür die Normen in den Statuten deutlich vorzuzeichnen sind.

§. 17. Bei Vereinen, die auf einen öffentlichen Zweck gerichtet sind, oder eine gemeinnützige Anstalt zum Gegenstand haben, ist nebst einer zur Geschäftsleistung bestimmten Direction in der Regel auch ein Ausschuß der Vereinsglieder aufzustellen, der das Recht und die Pflicht hat, fortwährend in die Gebahrung der Direction Einsicht, und auf die Geschäftsführung den durch die Statuten näher zu bestimmenden Einfluß zu nehmen. Auch sind die Ergebnisse der Geschäftsführung solcher Vereine am Schlusse jeden Jahres oder in kürzeren Zeiträumen zu veröffentlichen.

§. 18. Aenderungen der genehmigten Statuten, und überhaupt der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, als die ursprüngliche Bewilligung.

§. 19. Für freiwillige Auflösung von Privat = Vereinen haben die in den bürgerlichen Gesetzen und den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Bei Vereinen, die einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht auf eine bestimmte Zeit, mit deren Ablauf die Gesellschaft von selbst erlischt, geschlossen sind, muß die beabsichtigte Auflösung vorläufig zur Kenntniß der Behörde, welche bei

Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden.

Gegen den Willen der Gesellschaft findet die Auflösung Statt, wenn derselben Ueberschreitungen ihrer Statuten oder der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen; wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich voraus bestimmt wurde, aus Schuld der Gesellschaft in der Sache und der Zeit nicht gehörig erfüllt wurden, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach dem Gesetze oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten Statt findet. Das Erkenntniß hierüber wird bei Vereinen, zu deren Errichtung die Bewilligung der Landesstelle erforderlich ist, von der Landesstelle, bei allen übrigen von der Hofstelle gefällt werden.

§. 20. Die für bestimmte Arten von Vereinen dermahl bestehenden besonderen Vorschriften, insbesondere jene über die Einrichtung und den Betrieb von Bergwerks-Unternehmungen, haben in ihrer Wirksamkeit auch ferner zu verbleiben. Regierungs-Circulare vom 2. December 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 86.

Privilegien-Identitäts-Streitigkeiten. Seine Majestät haben über die der allerhöchsten Schlußfassung unterzogene Frage: ob den politischen oder den Justizbehörden in Streitigkeiten über die Identität der Privilegien, die Entscheidung zustehet, mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November 1842 zu bestimmen geruht, daß Streitigkeiten zwischen zwei ausschließend Privilegirten, in so fern sie sich auf die Identität des Privilegiums beschränken, von den politischen Behörden, die daraus allenfalls hervorgehenden Entschädigungs-Ansprüche dagegen, von dem Civilrichter zu entscheiden sind.

Hievon werden sämtliche Dominien in Folge Regierungs-Erlasses vom 19. Jänner J. 2535 zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. J. 2477, und Regierungs-Circulare vom 14. April. 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843. Nr. 36.

Processse. Ueber die Competenz der administrativen Behör-



den in Streitigkeiten des allerhöchsten Aerrars mit den landesfürstlichen Beamten rücksichtlich der aus dem Dienstverbande entspringenden gegenseitigen Forderungen. (Siehe Beamte)

Prozesse über unbewegliches Eigenthum des Militär-Aerrars. (Siehe Militär-Aerrar).

## N.

**R**echnungs-Eingaben periodische. In Folge der Aufhebung der prov. Cameral-Larämter, vorzüglich aber in Folge der Wahrnehmung, daß sich bei der Evidenzhaltung, Absuhr, Berechnung und Verwendung der, über Rechnungsleger der politischen Administration — wegen Versäumung der rechtzeitigen Rechnungs-Vorlage — verhängten Strafgeelder in den verschiedenen Provinzen nicht gleichförmig benommen wird, haben sich die k. k. Studienhof-Commission, die k. k. allgemeine Hofkammer, das k. k. General-Rechnungs-Direktorium und die k. k. vereinigte Hofkanzlei in dem Beschlusse vereinigt, die bisherigen Vorschriften entsprechend zu modifiziren, zu vervollständigen, und auf ganz gleiche Grundsätze zurückzuführen.

In Gemäßheit des mit Regierungs-Verordnung vom 23. Juli l. J. Z. 40,884 hierher bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 22. April l. J. Z. 7924 erhalten sämmtliche Ortsobrigkeiten und Kirchenvorsteher im Anschlusse ein Exemplare der Vorschriften, welche von obgenannten h. Hofstellen unter gänzlicher Aufhebung der früheren mit hierortigem gedruckten Dekrete vom 19. Februar 1835 Z. 1553 nunmehr für die Zukunft hinsichtlich der Festsetzung der Termine zur Einbringung der periodischen Rechnungs-Eingaben, welche sich auf politische Fonde und Anstalten beziehen, und der Amtshandlung der k. k. n. ö. Provinzial-Staats-Buchhaltung unterliegen, entworfen worden ist, sammt dem betreffenden Auszuge aus dem dießfälligen Buchhaltungs-Ausweise zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze, daß in Zukunft die Rechnungen über weltliche Stiftungen, Studenten- und Schulstiftungen, welche theils nach dem Solar-, theils nach dem Militär-Jahre gelegt wurden, in Zukunft der Gleichförmigkeit wegen und mit Rücksicht auf die erwähnten Bestimmungen, sämmtlich nach dem Militärjahre gelegt, das ist, mit Ende Oktober abgeschlossen, und

bei Vermeidung des hiefür ausgesetzten Strafbetrages bis längstens 15. December jeden Jahres an die bezeichneten Behörden eingesendet werden sollen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843. P. 3. 16,270.

### V o r s c h r i f t

über die Einbringung jener periodischen Rechnungs-Eingaben, welche sich auf politische Fonds und Anstalten beziehen, und der Amtshandlung der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung unterliegen.

In Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai 1832 und vom 11. November 1837, werden für die Einbringung jener periodischen Rechnungs-Eingaben der politischen Administration, welche der Amtshandlung der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung unterliegen, und in einem befondern, bei derselben bereits eröffneten, Verzeichnisse näher ausgewiesen sind, folgende Bestimmungen zur genauen Richtschnur für die Zukunft festgesetzt.

§. 1. Allen Rechnungslegern, wie auch allen Vorstehern von Aemtern und Anstalten, welchen die Anfertigung und Vorlage von was immer für Rechnungs-Eingaben obliegt, wird zur Pflicht gemacht, dieselben bis zu dem in dem angeschlossenen Ausweise, festgesetzten Tage, und zwar nach der bisherigen Gepflogenheit, entweder unmittelbar bei der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung, oder bei der zunächst vorgesetzten, im Ausweise bezeichneten Behörde zu überreichen.

Daselbe gilt auch für die Rechnungsleger und Vorsteher von den übrigen, wie immer genannten politischen, städtischen und ständischen Verwaltungszweigen, rücksichtlich der letzten, jedoch nur in so weit, als sie in den Geschäftskreis der k. k. Landesstelle gehören.

§. 2. Kurze Frist-Erstreckungen zur Ueberreichung von Rechnungsküchen werden von der k. k. Landesstelle nur in Folge eines eigenen, vor dem Ablaufe des ordentlichen Termines zu stellenden gehörig begründeten Ansuchens in außerordentlichen, und besonders rücksichtswürdigen Fällen zugestanden, und der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung per — Videat ante zur entsprechenden Vormerkung bekannt gegeben.

§. 3. Vorsteher von Anstalten, Aemtern und Behörden, an welche Rechnungs-Eingaben gelangen, haben dieselben, nach geschepener ämtlicher Vormerkung mit Bezeichnung des Tages ihrer

Einlangung, unaufgehalten, und zwar nach dem Inhalte des §. 1 erwähnten Verzeichnisses entweder an die k. k. Landesstelle, oder an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung weiter zu befördern. In keinem Falle darf diese Beförderung, selbst — wo ein Anlaß zu Bemerkungen eintritt, oder ein Einbegleitungs-Bericht erforderlich ist, über 14 Tage hinausgeschoben werden. Hiernach wird auch die k. k. Landesstelle, für die unverzügliche Zustellung der an sie gelangenden Rechnungen — an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung die geeignete Sorge tragen, und wenn in einzelnen Fällen für politische Verwaltungs-Zweige die k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung interveniren sollte, selbst diese — um die thuntlichste Beförderung solcher Eingaben ersuchen.

§. 4. Bei der Uebernahme von Rechnungstücken werden auf Verlangen von Seite jener Anstalt oder Behörden, der solche Eingaben zukommen, Empfangs Bestätigungen ausgestellt.

§. 5. Rechnungsleger und Vorsteher von Aemtern, Anstalten und den übrigen im §. 1 berührten Verwaltungszweigen verwirken, sobald sie die nach §. 1 festgesetzten, oder nach §. 2 in besonderen Fällen, und über eigene Vorstellung erweiterten Fristen vernachlässigen, für ihre Person und ohne Gestattung irgend einer ämtlichen Aufrechnung, die im §. 1 erwähnten Ausweise für jede periodische Eingabe ausgedrückte Geldstrafe.

Es wird jedoch hiebei auch den Amts-Vorstehern das Befugniß eingeräumt, ihren Regreß sogleich, und selbst unmittelbar an diejenigen ihrer Mit- oder Unter-Beamten zu nehmen, welche an der Verzögerung der Abgabe eines Rechnungstückes eigentlich die Schuld tragen.

§. 6. Es versteht sich von selbst daß nach Abweisung eines, in rechter Zeit eingereichten Gesuches um Verlängerung des Termines, die Strafe nach §. 5 einzutreten hat.

§. 7. Längstens 4 Wochen nach Ablauf des nach §. 1 bemessenen, oder nach §. 2 erweiterten Termines, sind die noch rückständigen Rechnungs Eingaben mit einem eigenen Verzeichnisse von der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung zur Kenntniß der k. k. Landesstelle zu bringen, welcher es dann zukommt, das weitere zu verfügen, und nach dem Schlußsaze des §. 3 auch das allenfalls erforderliche Einvernehmen mit der k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung zu pflegen.

§. 8. Gleichzeitig, eigentlich unter Einem hat die k. k. Pro-  
Gesetzsammlung. 1843.

vinzial:Staats:Buchhaltung ein besonderes Verzeichniß über jene — an sie gelangten Rechnungs: Eingaben zur weiteren Veranlassung der k. k. Landesstelle vorzulegen, bei deren Ueberreichung der ursprünglich oder später bestimmte Termin überschritten, und rückichtlich welcher nach §. 5 die festgesetzte Geldstrafe verwirkt wurde.

Hierbei hat die k. k. Provinzial:Staats:Buchhaltung jedoch auf jene Verhältnisse den gehörigen Bedacht zu nehmen, welche die verwirkte Strafe in einzelnen Fällen entweder aufheben oder mindern können, und sich auf die Verschiedenheit des Standortes der Rechnungsleger, auf die ihnen mehr oder weniger zu Geboth stehenden Beförderungs: Gelegenheiten, dann auf allgemein bekannte zufällige Ereignisse Bezug nehmen, die auf die Beförderung hemmend einwirken können.

§. 9. Unter Benützung der nach §. 7 und 8 vorzulegenden Verzeichnisse, wird die k. k. Landesstelle ohne Verzug die entsprechende Amtshandlung sowohl wegen Vetreibung der Rechnungseingaben, als auch wegen Abforderung der Strafbeträge für rückständige wie auch für zu spät eingelangte Rechnungstücke, eintreten lassen, und hiervon jedesmahl die k. k. Provinzial:Staats: Buchhaltung per — Videat ante zum Behufe der Vormerkung zu verständigen.

§. 10. Zur Einsendung der Rechnungstücke ist ein weiterer Termin zu bemessen, welcher aber

- a. bei ebenfalls in den zu §. 1 genannten Verzeichnissen vorkommenden, wöchentlichen und monatlichen Eingaben . . . 4 Tage
- b. bei Journalen und Monats: Rechnungen . . . 8 Tage
- c. bei Quartals: und Semestral: Rechnungen . . . 14 Tage
- und d. bei Jahres: Rechnungen, wie auch bei andern Eingaben größeren Umfanges, oder erheblicher Schwierigkeit . . . 30 Tage nicht überschreiten darf.

Bei diesen Vetreibungen ist immer der Tag, an welchem die nächste Uebergabe des Rechnungstückes zu geschehen hat, genau zu bezeichnen.

§. 11. Bei Abforderung der Straf: Beträge ist mit der entsprechenden Umsicht vorzugehen. Vorzüglich sind folgende Punkte zu beachten:

A. Vor allen ist in dem Zahlungsauftrage an den säumigen Rechnungsleger der Fond, die Casse, pr. der Ort und die Person, an welche die Strafe zu leisten ist, bestimmt und möglichst speziell

auszubrücken, damit nicht der geringste Zweifel obwalte, wohin die Zahlung zu geschehen hat.

B. Für den Erlag des Strafbetrages ist sowohl hinsichtlich der ausständischen, als auch hinsichtlich der zu spät überreichten Rechnungsfücke ein angemessener Termin — mit ausdrücklicher Bezeichnung eines bestimmten Tages festzusetzen.

C. In den Strafdekreten ist zu erklären, daß die aus Versäumniß der Rechnungsleger entstandene Ueberschreitung des, zur Einsendung rückständiger Rechnungs = Eingaben nach §. 10 erweiterten Termines, wie auch die Nichtbefolgung des Strafzahlungs = Auftrages, d. i. die unterlassene Zahlung der verwirkten Strafe innerhalb des laut B vorzeichnenden Termines, die Verdopplung der nach §. 5 für jede periodische Rechnungs = Eingabe ausgedrückten Geldstrafe zur sicheren Folge hat.

D. In den Zahlungsaufträgen ist ferner anzuordnen, daß sich der zur Geldstrafe verurtheilte Rechnungsleger über die wirkliche Einzahlung der Strafe mit Beilägung der Original = Cassé = Quittung binnen einer ihm vorgezeichneten kurzen Frist, bei der k. k. Landesstelle auszuweisen habe.

Von dem Einlangen dieser Nachweisung ist die k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung jedesmahl per — Videat ante — zum Behufe der Vormerkung in Kenntniß zu setzen. Hierbei bleibt es dem Rechnungsleger unbenommen, sich durch Zurückhaltung einer vidirten Abschrift, durch Vormerkung der näheren Beziehungen, oder sonst auf irgend eine Art die nöthigen Beweise zu ersetzen, welche ihm der Entgang der Quittung allenfalls erforderlich machen könnte.

E. Der Auftrag zur Bezahlung verwirkter Strafen ist, wenn die Rechnungs = Eingaben nicht im Detail und dokumentirt, sondern nur summarisch und mittelst sogenannter Extracte zur Amtshandlung der k. k. Provinzial = Staatsbuchhaltung gelangen, im geeigneten Wege nicht nur an den gestraften Rechnungsleger als Zahler, und an die Cassé, in welche der Strafbetrag zu fließen hat, als Empfänger, sondern auch an die Vorsteher der säumigen Rechnungsleger, oder an ihre vorgesetzten Behörden, zum Behufe der sorgfältigen Ueberwachung der von der k. k. Landesstelle getroffenen Anordnungen zu erlassen.

Bei dieser Verständigung sind die Vorsteher und vorgesetzten Behörden der säumigen Rechnungsleger — aufmerksam zu machen,

daß ihnen die Verantwortlichkeit obliegt, auf die pünktliche Abfuhr und richtige Verwendung der Strafbeträge kräftigst einzuwirken, weil die ihnen anvertrauten Anstalten in ihrem Gedeihen so sehr von der Rechnungs = Richtigkeit abhängen, und weil der Strafbetrag im Sinne der a. h. Anordnung vom 11. November 1837 eine Ein = nahme des Fonds bilden soll.

F. Allen Rechnungslegern, welche keine detaillirten und dokumentirten Journale und Rechnungen, aus welchen die k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung die richtige Ueberwachung der Straf = Erläge besorgen könnte, sondern nur Rechnungs = Extrakte einzusenden haben, ist aufzutragen, daß die wegen versäumter Rechnungslegung, oder wegen unterlassener Strafberichtigung — verhängten Straf = gelder in den Rechnungs = Extrakten unter einer eigenen Rubrik speziell ersichtlich zu machen sind, um dadurch die dießfalls erforderliche Amtshandlung der k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung möglich zu machen.

G. Endlich sind alle politischen Unterbehörden, welche auf das Einsenden der sub F genannten Rechnungsstücke an die k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung Einfluß üben, anzuweisen, diese Rechnungs = Extrakte auch in Bezug auf das Vorkommen der Straf = beträge zu berücksichtigen.

§. 12. Mit den, nach §. 7 und 8 an die k. k. Landesstelle vorzulegenden Nachweisungen über die gar nicht, oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termines eingelangten Rechnungsstücke — hat die k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung in einem besonderen Verzeichnisse jene Strafbeträge ersichtlich zu machen, welche entweder gar nicht, oder doch nicht innerhalb des nach §. 11, B bestimmten Termines eingezahlt wurden.

Ueber diese Verzeichnisse hat die k. k. Landesstelle die nach §. 11, C erforderliche Amtshandlung unter Vorzeichnung eines weitern kurzen Termines — einzuleiten, und durch die in ihrer Disciplinar = Gewalt liegenden Zwangsmittel — ihren Aussprüchen die gehörige Wirksamkeit zu verschaffen.

Von allen solchen Verfügungen ist die k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung per — Videat ante zum Befusse der nöthigen Vor = merkung zu verständigen.

§. 13. In den Fällen, wo nach §. 11, C die Verdopplung der Geldstrafen einzutreten hat, und auch innerhalb der erweiterten,

oder neuerdings vorgezeichneten Termine — entweder die Rechnungs = Einbringung, oder die Nachweisung über die bezahlte Strafe abermahls nicht erfolgt, hat die k. k. Landesstelle über die nach §. 7, 8 und 12 an sie gelangenden Anzeigen der k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung — ohne Verzug die Ursachen der Verzögerung an Ort und Stelle, auf Kosten der Schuldtragenden, untersuchen zu lassen, und die schnelligste Beseitigung der erhobenen Hindernisse zu verfügen. Auch die dießfalls getroffenen Verfügungen sind jedesmahl der k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung per — Videat ante bekannt zu geben.

§. 14. Alle verwirkten Strafbeträge haben im Geiste der a. h. Entschließung vom 11. November 1837 jenen politischen, städtischen und ständischen Verwaltungszweigen, wofür Rechnungen zu legen sind, unmittelbar, und ohne Intervenirung irgend einer Sammlungskasse zuzufließen.

§. 15. Diese Vorschriften haben auch in Ansehung aller sener Rechnungs = Eingaben in Anwendung zu kommen, welche noch in der Folge der k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung zur Prüfung zugewiesen werden, und die politische Administration betreffen.

Die k. k. Landesstelle wird für die zuwachsenden Rechnungs = Eingaben nach Einvernehmung der k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung, sowohl die Abgabs = Termine, als auch die durch ihre Verzäumung verwirkten Strafbeträge — auf eine den gegenwärtigen Bestimmungen analoge Weise festsetzen, und die getroffenen speziellen Anordnungen gehörig in Vollziehung bringen.

Hiernach ist erforderlich, daß der nach §. 1 sowohl bei der k. k. Landesstelle, als auch bei der k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung aufbewahrte Ausweis sorgfältig vervollständiget, und daß von den entweder bereits vorgefallenen oder künftighin noch vorkommenden Veränderungen in diesem Ausweise — von Seite der k. k. Provinzial = Staatsbuchhaltung an das k. k. General = Rechnungs = Direktorium, von Seite der Landesstelle hingegen, an die k. k. vereinigten Hofkanzlei, und zwar für die Vergangenheit sogleich, für die Zukunft aber von Fall zu Fall, die Anzeige erstattet werde.

§. 16. Die k. k. Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Vorschrift allen Rechnungslegern und Vorstehern von Anstalten, Aemtern und Behörden, welche die Uebereichung oder

Beförderung von Rechnungs = Eingaben zu besorgen haben, bekannt gegeben werde.

§. 17. In Beziehung auf die Erstattung von Rechnungs = Erläuterungen gibt die der k. k. Provinzial = Staats = Buchhaltung unterm 27. Juni 1832 Z. 3681/550 vom k. k. General = Rechnungs = Director ertheilte Vorschrift, — Maß — und Ziel, welche Vorschrift nach fortan in Kraft bleibt.

Wien am 22. April 1843.

Rechnungs = Eingaben, periodische. Ueber einige von den Dominien hierorts vorgekommenen Anfragen rücksichtlich des dem hierortigen gedruckten Dekrete vom 2. September d. J. Zahl 16,270 beigelegten Ausweises über die ferneren Bestimmungen der periodischen Rechnungs = Eingaben, und namentlich der Schulfonds = beiträge und Schulstrafgelder, hat die Landesstelle mit dem Erlasse vom 3. December d. J. Z. 56,579 Folgendes anher erlassen:

1. Die Schulfondsbeiträge sind fortan wie bisher halbjährig, und zwar bis 15. Mai und bis 15. November bei einem sonstigen Pönfalle von Zehn Gulden in Conv. Münze an das k. k. Kreisamt einzusenden.

2. Die Schulbesuchs = Extracte sind laut §. 178 der politischen Schulverfassung von den Schulvorstehern allerdings halbjährig mit Ende März und September den Ortsobrigkeiten zur Amtshandlung und Eintreibung der Strafgerlder zu übergeben.

Die an den Normalschulfond abzuführende Hälfte der Strafgerlder ist jedoch von Seite der Ortsobrigkeiten nur ganzjährig, und zwar, anstatt der mit dem hierortigen gedruckten Dekrete vom 15. Mai 1843 Z. 9703 bis 15. Oktober anberaumten Frist mit dem Verwaltungsjahre 1844 angefangen, bis 15. November eines jeden Jahres bei dem Strafbetrage von zehn Gulden Conv. Münze dem Kreisamte einzusenden.

Von dieser Bestimmung werden die Dominien zur genauen Darnachachtung, die Dekanate aber rücksichtlich der Schulstrafgeld = Verzeichnisse zur Verständigung der ihnen unterstehenden Schulen in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung v. Jahre 1843 P. Z. 25,497.



Reisende. Hinsichtlich deren Verpflichtung sich mit den nöthigen Reise-Urkunden zu versehen. (Siehe Pässe.)

Reisepässe. (Siehe Pässe.)

Rekrutirung. (Siehe Militärstellung.)

Rekurse. Wegen Festsetzung von Fristen bei Rekursen gegen politische Entscheidungen. (Siehe Termine.)

Remonten-Transporte Wegen Vergütung der durch dieselben an Feldern, Wiesen u. s. w. angerichteten Beschädigungen. (Siehe Militär-Remonten-Transporte.)

Rhum. In Ansehung der Controllpflichtigkeit desselben. (Siehe Geistige Flüssigkeiten.)

Roboth-Relutions-Kontrakte. Aus Anlaß einer Anfrage, ob die bisher übliche Ausfertigung der Roboth-Relutions-Kontrakte in drei Originalien aus politischen Rücksichten nothwendig sei, oder nicht, hat die Landesstelle mit Verordnung vom 16. März l. J. Z. 13,859 als Norm für alle künftig vorkommenden Fälle Folgendes festzusetzen befunden:

Bei Roboth-Relutions-Verträgen müsse das Exemplare, welches für die Herrschaft bestimmt ist, und jenes für die Gemeinde zur Aufbewahrung bestimmte, ordentlich auszufertiget werden, und es sind die dießfälligen Stämpelauslagen für diese auszufertigenden beiden Exemplare sowohl von der Herrschaft als von der betreffenden Gemeinde zu bestreiten.

Was aber das dritte, in die Kreisämtl. Registratur zu hinterlegende Exemplar betrifft, so genügt für den beabsichtigten Zweck dieser Aufbewahrung allerdings eine bloß beglaubigte Abschrift.

Die ohnehin nicht bedeutenden Stämpelauslagen für die in der Rede stehende bloß beglaubigte Kontrakt-Abschrift zur Aufbewahrung in der kreisämtlichen Registratur müssen aber von beiden kontrahirenden Theilen gemeinschaftlich getragen werden, weil sie sich als eine aus öffentlichen Rücksichten, mit einem zu beiderseitigem Vortheile gereichenden Geschäfte verbundene Last darstellen. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung v. J. 1843 P. Z. 6194.

Rüks- und Leinöhl. Die k. k. Hofkanzlei hat mit Erlass vom 10. August 1843 Z. 24,175 den Verschleiß von Rüks- und Leinöhl allgemein frei zu geben befunden. Regierung = Dekret vom 30. August 1843 Z. 48,275. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1843 Nr. 73.

Rußland. Laut Dekrete der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 11. Juli d. J. Zahl 20,621, hat sich die kais. russische Regierung über einen vorgekommenen Fall, wo einem k. k. Unterthane bei seinem Eintritte aus Preußen in Rußland das Wanderbuch von Seite der russischen Behörden abgenommen worden, und von Seite des k. k. Geschäftsträgers Einsprache dagegen erhoben worden ist, weil dieser Fürgang der zu Gunsten der österreichischen Unterthanen in Rußland bestehenden Verordnung, nach welcher denselben ihre Wanderbücher nicht abgenommen werden dürfen, zuwider lief, zu der Erklärung bewogen gefunden, daß jener Fall sich nur aus Versehen ereignet habe, und daß die obige Verordnung zu Gunsten hiehländiger Unterthanen noch immer in voller Kraft bestehe.

Ferner wurden über den in einem Berichte des k. k. galizischen Landes-Präsidiums zur Sprache gebrachten Umstand, daß die russischen Behörden in der Regel den ankommenden Fremden den Reisepaß abzunehmen, und durch einen russischen Paß zu ersetzen pflegen, insbesondere aber die Rückstellung des heimathlichen Passes in den inneren Provinzen des russischen Reiches sehr oft unterlassen wird, von Seite der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei im diplomatischen Wege Verhandlungen mit dem kaiserl. russischen Gouvernement zu dem Ende gepflogen, damit den nach Rußland reisenden k. k. Unterthanen in Zukunft nicht mehr, wie es bisher der Fall war, an der kaiserl. russischen Gränze ihre heimathlichen Pässe und Wanderbücher gegen Ausfertigung russischer Reise-Certifikate abgenommen, sondern daß ihnen diese zur Legitimierung ihrer österreichischen Staats-Bürgerchaft erforderlichen Urkunden in Zukunft bei dem Eintritte in das kaiserl. russische Gebieth belassen werden.

In Folge dieser Verhandlungen will das kaiserl. russische Gouvernement einer Ausnahme von der in Rußland geltenden Paß-Vorschriften zu Gunsten der dahin reisenden k. k. Unterthanen höchstens in so weit Raum geben, daß diese letzteren in dem Besitze ihrer heimathlichen Pässe dann belassen werden, wenn sie nebst diesen Pässen auch mit legalen russischen Vorposts- oder Consulats-Pässen sich versehen, und solche sohin bei ihrem Eintritte in das kaiserl. russische Gebieth bei der betreffenden russischen Gränz-Behörde gegen Aufenthalts-Karten oder gegen neue, für das Innere des kaiserl. russischen Staats gültige Pässe, umtauschen.

Da nun von der k. k. vereinten Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der k. k. Polizei-Hofstelle beschloffen wurde, daß diese von dem kaiserl. russischen Ministerium angetragene Bedingung anzunehmen wäre, und daß in Folge dessen die Reisenden nach dem Innern von Rußland belehrt werden sollen, sich mit Pässen der kaiserl. russischen Bottschaft oder eines russischen Consulats zu versehen, wenn sie ihre heimatlichen Reise-Urkunden beibehalten wollen, so wird dieß mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut der von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 20. Mai d. J. Z. 3580 gemachten Eröffnung die russischer Seits gegebene Zusicherung hinsichtlich der Wanderbücher nach dem Wortlaute der betreffenden Ministerial-Note für allgemein, und nicht bloß für die Ostsee-Provinzen beschränkt, anzusehen sei. Regierungs-Circular vom 20. Juli 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom Jahre 1843. Nr. 52.

## G.

**Sachsen.** Wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Sachsen, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto-Tarifes. (Siehe Postporto-Bestimmungen.)

**Salzverschleiß.** Ueber die vorgekommene Anfrage, ob den Greislern auf dem Lande der Salzverschleiß gestattet sei, und ob sie im besahenden Falle mit einer Erwerbsteuer zu belegen seien, hat die k. k. Landesstelle unterm 10. Mai d. J. Z. 24,933 Folgendes erinnert:

Nach den Regierungs-Circularien vom 26. Februar 1824 Z. 8766, und vom 9. Oktober 1829 Z. 56,514 ist der Salzhandel in den deutsch-erbländischen Provinzen freigegeben, und nach den Regierungs-Berordnungen vom 4. Juni 1824 Z. 25,273 und vom 28. Juni 1824 Z. 30,450 sind die Salzverschleißer in die Erwerbsteuer einzubeziehen.

Unter den Salzverschleißern können aber nur jene verstanden werden, die sich mit dem Salzhandel im Großen oder Kleinen ausschließlich befassen.

Den Fragnern oder Greislern auf dem Lande ist zwar der Salz-

verschleiß unter den ihnen mit den Regierungs-Verordnungen vom 31. August 1837 Z. 48,149 und vom 29. September 1837 Z. 54,790 ausschließlich zugewiesenen Gewerbszweigen namentlich nicht eingeräumt, jedoch dürfen dieselben, so wie Jedermann, den freigegebenen Salzhandel gegen Entrichtung der Erwerbsteuer betreiben.

Hierzu benöthigen sie jedoch keines besondern Erwerbsteuerscheines, sondern es genügt, wenn sie als Greißler und Salzverschleißer zugleich nach Maßgabe des Umfanges des Salzabfazes zu einer angemessenen Erwerbsteuer in Vorschlag gebracht werden.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu benehmen. Kreisämtl. Dekreten: Sammlung vom J. 1843. P. Z. 10,446.

Schauspieler herumziehende, wegen Untersuchung der Pässe derselben. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Schiffe. In Betreff des Haltens derselben auf den Gränzflüssen zwischen Oesterreich und Ungarn. (Siehe Wasserfahrzeuge.)

Schindeln. Aufhebung der Verzehrungssteuer von denselben. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Schulbaulichkeiten. Aus Anlaß eines Rekurses der Stiftsherrschaft Göttweih gegen die Verteilung von Schulbankosten, hat die k. k. Studien-Hofkommission mit Dekrete vom 8. März 1834 Z. 1295 entschieden, daß die Kosten der Polsterhölzer bei vorkommenden Schulbaulichkeiten, so wie die des übrigen Bauholzes nicht von dem Patrone, sondern von Grundobrigkeiten zu tragen sind.

Hievon werden sämtliche Dominien in Folge Regierungs-Dekretes vom 3. Mai l. J. Z. 23,667 in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten: Sammlung vom J. 1843. P. Z. 9819.

Schulden contrahirte, auf den Besitzstand der heurlaubten Militärmannschaft. (Siehe Urlauber.)

Schulfondsbeiträge. Termin zur Einsendung derselben. (Siehe Rechnungs-Eingaben periodische.)

Schullehrerwitwen und Waisen. Gemäß Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 24. December 1842 Z. 8470 sind die nach §. 297 der politischen Schulverfassung den Schullehrerwitwen und Waisen aus den Armen-Instituten, und bei deren Unzulänglichkeit von den Gemeinden zu leistenden Geldunterstützungen in der Valuta der Conventions-Münze, nicht aber in Wiener-Währung zu erfolgen. Wenn gleich in der Regel die Portionen des Armen-Institutes in Wiener-Währung erfolgt werden, so folgt dar-

aus nicht, daß die den Lehrerswitwen und Waisen gebührenden Unterstützungen auch in dieser Währung zu bemessen seien; denn Lehrerswitwen können den aus den Armen-Instituten zu theilenden Hülfbedürftigen nicht ganz gleich gestellt werden, auch sind die ausgemessenen Portionen in Wiener-Währung dormalen offenbar unzureichend zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse; andererseits ist diese Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen eine den Gemeinden von der Staatsverwaltung auferlegte Leistung. Nach dieser mit hohem Regierungs-Dekrete vom 11. Jänner J. 763 bekannt gemachten hohen Hofentscheidung wird sich künftig zu benehmen seyn. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. 3. 1694.

**Schulstrafgelder.** Nach der Eröffnung der k. k. n. öst. Landesregierung vom 30. April 1843 J. 21,167 hat die k. k. Studien-Hofkommission rücksichtlich der fernern Einsendung der Schulstrafgelder mit hohem Dekrete vom 27. März 1843 J. 565/128 anzuordnen befunden, daß die Einsendung der nach §. 178 der politischen Schulverfassung von den Ortsobrigkeiten direktionsmäßig eingehobenen Strafgerlder sammt Extrakten für die Zukunft ganzjährig zu geschehen hat.

Von dieser Anordnung werden die Ortsobrigkeiten und Dekanate zur Verständigung der ihnen unterstehenden Schulen mit dem Auftrage verständiget, daß die ganzjährige Verrechnung der Schulstrafgelder mit dem Verwaltungsjahr 1844 zu beginnen, und die Einsendung der dießfälligen Ausweise bis 15. Oktober jeden Jahres an das Kreisamt zu geschehen hat, widrigenfalls nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist nach den Bestimmungen des gedruckten Dekretes vom 19. Februar 1835 J. 1553 der dießfalls andictirte Pönfall von 10 fl. C.M. eingehoben werden würde.

Die Einsendung der Ausweise für den II. Semester I. J. hat ebenfalls bis 15. October d. J. zu geschehen. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 9703.

**Schulstrafgelder.** Termin zur Einsendung derselben. (Siehe auch Rechnungs-Eingaben periodische.)

**Schulzueufugnisse.** In Betreff der Verleihung derselben. (Siehe Befugnisse-Verleihung.)

**Schwächlinge.** Wegen Vorführung der bei einer Rekrutirung zu schwach befundenen, jedoch sonst ganz tauglich befundenen Individuen. (Siehe Militärstellung).

Schwangere Weibspersonen. (Siehe Gebärhaus.)

Schwere Polizei=Uebertretungen. (Siehe Polizei=Uebertretungen schwere.)

Selbstmörder. Ueber die zur Sprache gekommene Frage, wie es rüchichtlich der Ertheilung der priesterlichen Einsegnung bei Vererdigung der Selbstmörder, bei welchen die Imputation wegen erhobenen Irrens wegfällt, zu halten sei, werden die Domänen in Folge Regierungs=Dekrete vom 21. December 1842 Z. 75,170 auf die gedruckten kreisämtlichen Dekrete vom 10. September 1833 Z. 15,617, vom 17. Juni 1837 Z. 10,045, und das hierortige Cirkulare vom 21. Mai 1830 Z. 6780 verwiesen, und ihnen das mit oberwähntem Regierungs=Dekrete eröffnete Hofkanzlei=Dekret vom 12. December 1842 Z. 29,884 nachstehenden Inhaltes bekannt gegeben:

Die kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der Bestattung der Selbstmörder bestimmen, daß die vorseßlichen Selbstmörder ohne kirchlichen Begräbniß beerdigt werden (can. 12, caus. XXIII. 9, 5). Die es aus Wahnsinn oder Geisteszerüttung geworden sind, können das volle Begräbniß haben (Barbosa lib. 2. juris eccles. cap. 10 — p. 29). Die strafgerichtl. Bestimmungen haben die kanonischen Vorschriften in so ferne verschärft, als die vorseßlichen Selbstmörder in einen außer dem Leichenhose gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener eingescharrt werden, und die es aus Wahnsinn oder Geisteszerüttung geworden sind, in Böhmen nach den Verordnungen des dortigen Gubernium vom 28. Juli 1806 und 15. Mai 1807 auf dem Leichenhose, jedoch ohne Prunk begraben werden.

Auf gleiche Weise wird sich in Steiermark in Folge der Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 21. September 1806 benommen.

In den übrigen Provinzen bestehen hinsichtlich der Selbstmörder, die es aus Wahnsinn oder Geisteszerüttung geworden sind, keine Partikular=Verordnungen, wornach die kirchlichen Vorschriften dießfalls Ziel und Maß geben.

Bevor also entschieden werden kann, ob der Selbstmörder entweder nach einer oder der andern Art beerdigt werden kann, muß in's Klare gestellt werden, ob der Tod wirklich durch den Selbstmord erfolgt sei, und ob sich der Thäter in einem Zustande befunden habe, in welchem ihm die That zugerechnet werden kann, weil ihm widri-

gens die kirchliche Bestattung am Gottesacker um so weniger verweigert werden kann, als die vereinte Hofkanzlei selbst bezüglich der noch nicht sicher gestellten Selbstmorde mit einem Erlasse vom 30. Mai 1833 Z. 11,447/887 die Einsegnung der Leiche angeordnet hat. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom Jahr 1843. P. 3. 154.

**Seilergewerbe.** Nach dem Hofkammer-Dekrete vom 9. Juni 1843 Z. 18,142 kann nach den, bezüglich der Behandlung des Seilergewerbes gemachten Erhebungen nicht in Abrede gestellt werden, daß die Erzeugnisse dieses Arbeitszweiges bei der Schiffahrt, bei Bauauführungen, bei dem Bergbau, und selbst bei der Landökonomie mit dem Leben und der Gesundheit der Menschen, so wie mit der Sicherheit des Eigenthums in mannigfaltigen Beziehungen stehen.

Da es sonach aus öffentlichen Rücksichten nicht räthlich und zulässig erscheint, daß die Ausübung der Seiler-Profession ohne entsprechende Einwirkung und Ueberwachung der berufenen Behörden verbleibe, da ferner aus diesem Grunde die gedachte Gewerbs-Beschäftigung in der Provinz Mähren und Schlesien der Kategorie der auf Befugnisse beschränkten Commerzial-Beschäftigungen wirklich bereits angereicht erscheint, so fand sich die k. k. allgemeine Hofkammer zur Herstellung der Gleichförmigkeit bestimmt, anzuordnen, daß auch in der Provinz Nieder-Oesterreich hiernach vorgegangen, und das Seilergewerbe dem zu Folge nachträglich in das Verzeichniß der hierlands der Befugniß-Verleihung unterliegenden Commerzial-Beschäftigungen eingetragen werde. Regierungs-Dekret vom 16. Juni 1843 Z. 34,356. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 13,151.

**Selbstverstümmler.** Bei mehreren Rekrutierungen in den letzten Jahren sind Fälle vorgekommen, daß Militärpflichtige zwar nicht der Selbstverstümmelung beinzichtigtet, jedoch mit solchen Defekten, als scheinbar aufgebeizten Füßen, verkümmerten Fingern, zerschnittenen Flecken u. s. w. behaftet waren, welche Verdacht einer versuchten Selbstverstümmelung erregen.

Die Landesstelle hat diese mißliche Wahrnehmung zum Anlasse genommen, die Hofkanzlei-Berordnung vom 21. April 1826 Z. 10,373 in Beziehung auf diejenigen Individuen, die sich durch Selbstverstümmelung zum Militärdienste untauglich machen, in Erinnerung zu bringen. Kreisämtliche Cirkularien-Sammlung vom J. 1843 Nr. 50.

Soldaten beurlaubte, in Ansehung der Vermögens- Gebahrung derselben. (Siehe Urlauber.)

Staats- Eisenbahnen. In Ansehung der Mauthfreiheit der für den Bau oder die Herstellung der Staats- Eisenbahnen nöthigen Materialien. (Siehe Mauthfreiheit.)

Staatsschuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.)

Stämpel- und Taxgeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)

„Protokolle, welche wegen Schätzung der zur Schotterergewinnung verwendeten Grundstücke aufgenommen werden, sind im Sinne des §. 84 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei, sofern die Gründe zum Behufe der Schotterergewinnung zwangsweise in Ausübung des Expropriations-Rechtes eingelöst werden, sie sind dagegen stämpelpflichtig, wenn diese Einlösung von Privaten angesucht wird, und im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens zu Stande kommt.“

„Diese gedachten Schätzungs-Protokolle unterliegen jedoch ohne Rücksicht des eben bemerkten Unterschiedes jedesmal dem gesetzlichen Stämpel, wenn in solchen Protokollen von Seite der Perzipienten über einen empfangenen Vergütungsbetrag quittirt wird, oder diese Protokolle sonst überhaupt die Stelle von Urkunden vertreten.“ Hofkammer- Dekret vom 30. December 1842. Regierungs- Dekret vom 9. Jänner 1843. Z. 846. Kreisämtl. Circularien- Sammlung vom J. 1843. Nr. 6.

Stämpel- und Taxgeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Laut Provinzial-Commissions- Eröffnung vom 12. Jänner d. J. Z. 28 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 13. v. M. zu genehmigen geruht, daß die für die berechtigten Grundbesitzer, Obrigkeiten oder sonstigen Privaten auszufolgenden Abschriften oder Auszüge der Catastral- Vermessungs- Protokolle fortan ungestämpelt erfolgt, und mit der Bedingung stämpelfrei behandelt werden, daß jene Copien und Auszüge von Catastral-Daten, welche zu irgend einem amtlichen Gebrauch als Beilage bei gerichtlichen oder außergerichtlichen amtlichen Verhandlungen benützt werden wollen, den Bestimmungen des Stämpelgesetzes gemäß zu behandeln seyn werden. Kreisämtl. Dekret- u. Sammlung vom Jahre 1843. P. Z. 38/ St. R.

Stämpel- und Taxgeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Aus Anlaß der Stämpelpflicht der Eingaben l. f. Orte, hat die k. k.



allgemeine Hofkammer mit h. Dekrete vom 1. Jänner 1843 Z. 46,466 über eine vorgekommene Anfrage Folgendes erlassen:

Die Gemeinden sind in Comunal- Angelegenheiten unter den Begriff einer moralischen Person, und zwar einer Privatperson zu subsummiren.

Ihre Eingaben bei den Behörden sind in nicht gerichtlichen Angelegenheiten nach dem 4. Abschnitte des Stämpel- und Targesezes zu behandeln. Das Stämpelgesetz nimmt die Eingaben der Gemeinden von der Stämpelpflicht nicht aus, wenn sie durch das Curatel-Verhältniß veranlaßt werden, in welchem die Gemeinde zur Staatsverwaltung stehen; eben so wenig, als nach dem Gesetze einzelne physische Personen, welche unter Curatel oder Vormundschaft stehen, rücksichtlich jener Eingaben stämpelfrei sind, die durch dieses Verhältniß veranlaßt werden.

Es wäre auch zu einer solchen Ausnahme von der allgemeinen Stämpelpflicht kein Grund, da die Curatel eben im Interesse der Gemeinden selbst und der Bewahrung ihres Vermögens besteht, und andererseits die Curatel der Staatsverwaltung Mühe und Aufwand verursacht.

Hieraus folge von selbst, daß:

a. Die Berichte der l. f. Städte, vermittelt denen die Licitationsergebnisse der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, dann

b. Die Abschriften der dießfälligen Licitations- Akte, als Beilagen dieser Berichte, der gesetzlichen Stämpelpflicht folgen.

c. Was die bei diesen Licitationen aufgenommenen Original-Protokolle betrifft, so unterliegen dieselben im Sinne des im Anhange abgedruckten hohen Hofkammer- Erlasses vom 3. September 1843 Z. 28,180, dem in dem §. 73 des Stämpel- und Targesezes vorgeschriebenen fixen Stämpel, wenn diese Protokolle nicht die Stelle der Urkunden vertreten, sondern auf der Grundlage derselben, eigene Verträge ausgefertigt werden.

Vertreten jedoch diese Protokolle die Stelle von Urkunden, oder werden über solche Protokolle eigene Verträge ausgefertigt: so unterliegen diese Vertragsurkunden, oder die solche Urkunden vertretenden Protokolle nach der Weisung des §. 73 des Stämpel- und Targesezes dem Urkundenstämpel. Regierungs- Dekret vom 20. Jänner 1843 Z. 3980. Kreisämtl. Dekreten- Sammlung vom J. 1843 P. 3. 2538.

## A b d r u c k

eines unterm 3. September 1841 B. 28,180 / 3099 an die n. ö. Cameral- = Gefällen- = Verwaltung erlassenen Hofkammer- = Dekretes.

Die k. k. — — wird in Erledigung ihres Berichtes vom 15. April l. J. Zahl 4151 / 332 unter Rückschluß der Beilagen, Folgendes erinnert:

Nach der Licitations- = Ordnung vom 15. Juli 1786, und insbesondere nach den §. §. 1 und 6 derselben, darf keine öffentliche Steigerung ohne obrigkeitliche Bewilligung vorgenommen werden, und jeder solchen Versteigerung muß, als einer öffentlichen Handlung ein obrigkeitlicher Commissär beiwohnen. — Wenn demnach Herrschaften oder Gemeinden; Naturalien, Vieh Baulichkeiten u. dgl. öffentlich der Licitations- = Ordnung gemäß versteigern, so erscheint die Herrschaft oder die Gemeinde hierbei nicht als eine Privatperson (als Dekonomie- = Verwaltung), sondern als politische Obrigkeit, und das über eine solche Versteigerung aufgenommene Protokoll ist ein amtlicher Act in einer Privatsache, und unterliegt dem in dem §. 73 des Stämpel- und Targeseßes vorgeschriebenen Stämpel.

Relationen und Nachweisungen der Wirtschaftskämter und Beamten an den Dienstherrn oder Machtgeber über vollzogene Geschäfte, die keine Protokolle sind, wie sie oben erwähnt wurden, können auch nicht als Protokolle dem Stämpel unterzogen werden, und erscheinen allerdings in dem Sinne der §. §. 82 und 83 stämpelfrei, in so fern sie sich unter die Bestimmungen dieser §. §. subsummiren lassen.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Die Hofkammer hat unterm 1. Jänner l. J. über die Stämpelbehandlung der Licitations- = und Accords- = Protokolle bei Wasser-, Straßen-, Pfarrhof-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten, Nachstehendes der hohen Regierung erinnert:

Wenn die Bauherstellungen bei Kirchen, Pfarrhöfen und Schulen aus den Finanzen, oder aus Fonden zu bestreiten sind, welche aus den Finanzen dotirt werden: so sind die dießfälligen Licitations- und Accords- = Protokolle, wenn sie die Stelle von Urkunden vertreten, also keine eigenen Verträge auf der Grundlage solcher Protokolle ausgefertigt werden, in dem Sinne der §. §. 73, 84, 91 des Stämpel- und Targeseßes stämpelfrei, rücksichtlich des Exemplars, wofür die Stämpelgebühr aus den Finanzen oder aus dem dotirten

Fonde zu bestreiten wäre. — Dagegen hat die Stämpelpflicht rücksichtlich des stämpelpflichtigen Mit-Kontrahenten im Sinne des §. 91 des Stämpel- und Targeseßes einzutreten.

Wenn dagegen in dem Falle, daß die Baukosten bei derlei Pfarr-, Schul- und Kirchenbauten aus den Finanzen oder einem dotirten FONDE bestritten werden, die dießfälligen Licitations- und Accords-Protokolle nicht die Stelle einer Urkunde vertreten, sondern auf der Grundlage solcher Protokolle eigene Verträge ausgefertigt werden, so sind die Protokolle an und für sich, da es sich unter dieser Voraussetzung in dem Protokolle selbst nicht um eine Privatsache oder um privatrechtliche Ansprüche handelt, worüber vielmehr, der Voraussetzung gemäß, eine eigene Urkunde ausgefertigt wird, in dem Sinne des §. 73 des Stämpel- und Targeseßes dem Stämpel nicht unterworfen. Die eigends ausgefertigten Vertragsurkunden dagegen sind, wie es oben rücksichtlich der die Stelle von Urkunden vertretenden Protokolle bemerkt wurde, in dem Sinne des §. 91 des Stämpel- und Targeseßes zu behandeln.

Wenn ferner die Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten aus einem öffentlichen, nicht aus den Finanzen dotirten FONDE zu bestreiten sind, so sind diese Licitations- oder Accords-Protokolle, in so ferne sie nicht die Stelle von Urkunden vertreten, weil eigene Verträge auf der Grundlage dieser Protokolle ausgefertigt werden, im Sinne des §. 73 des Stämpel- und Targeseßes, und aus den schon oben angedeuteten Gründen stämpelfrei; die über solche Protokolle ausgefertigten Verträge aber, so wie auch die Protokolle, welche, wenn keine eigenen Verträge ausgefertigt werden, die Stelle dieser letztern vertreten, sind im Sinne des §. 84 des Stämpel- und Targeseßes in allen Exemplaren stämpelpflichtig.

Wenn endlich die Pfarr-, Schul- oder Kirchenbauten von Privaten, Communen oder Corporationen zu bestreiten sind, die der Stämpelpflicht unterliegen, so sind derlei Licitations-Protokolle, wenn sie nicht die Stelle von Urkunden vertreten, und also eigene Vertragsurkunden auf der Grundlage solcher Protokolle ausgefertigt werden, dem fixen Stämpel §. 73 des Stämpel- und Targeseßes unterworfen, da jede derlei öffentliche Licitations-Act ein amtlicher Act ist, und somit derlei Protokolle als amtliche Acte in einer Privatsache erscheinen. — Die ausgefertigten Urkunden aber, oder wenn keine ausgefertigt werden, die diese letzteren vertretenden Licitations-

Protokolle, unterliegen nach §. 73 des Stämpel- und Largeseßes dem Urkundenstämpel in allen Exemplaren.

In den Fällen, wo die Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten den Finanzen oder öffentlichen dotirten oder auch nicht dotirten Fonds zur Last gehen, kann bei den die Stelle von Urkunden vertretenden Protokollen, provisorisch die Nachstämpfung Statt haben, unter jenen Vorsichten, die dießfalls vor dem neuen Stämpel- und Largeseße bestanden haben.

Sollten zu den in Frage stehenden Bauten theils stämpelfreie, theils stämpelpflichtige Fonde oder Parteien rücksichtlich der Bauauslagen zu concurriren haben, so ist sich bezüglich auf den Stämpel im Sinne des §. 91 des Stämpel- und Largeseßes so zu benehmen, als ob abschließend stämpelpflichtige Fonde oder Parteien die Bauauslagen zu tragen hätten.

Bezüglich auf die Licitations- und Accords-Protokolle bei Straßens- und Wasserbauten treten dieselben Bestimmungen ein, welche oben rücksichtlich der Pfarr-, Kirchen- und Schulbauten angeführt wurden.

Hievon werden sämtliche Dominien in Folge Regierungs-Erlasses vom 22. Jänner J. 4933 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843. P. 3. 3261.

Stämpel- und Largeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die k. k. Hofkammer hat über eine aus der Provinz ob der Enns eingelangte Anfrage unterm 10. December v. J. erinnert, daß bezüglich auf die Stämpelpflichtigkeit der Licitations-Protokolle im Allgemeinen sich genau nach den Bestimmungen des Stämpel- und Largeseßes vom Jahre 1840 zu benehmen sei, daß aber hinsichtlich jener Licitations-Protokolle, welche bei den Behörden vorkommen, und die Stelle von Urkunden vertreten, und wobei der entfallende Stämpel nicht schon beim Beginne der Licitation ermittelt werden kann, einstweilen die Indossirung und beziehungsweise nachträgliche Stämpfung eintreten könne, unter denselben Vorsichten, unter welchen derlei Indossirungen oder Nachstämpelungen vor dem Erscheinen des neuen Stämpel- und Largeseßes zulässig waren, bis rücksichtlich der Erfüllungstämpfung §. 92 überhaupt eine weitere Weisung erfolgt seyn wird. Regierungs-Dekret vom 11. Februar 1843 J. 7932. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. 3. 3978.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die k. k. Berggerichte werden als Singular-Gerichte erklärt, bei welchen sonach die, durch das Stämpel- und Targeseß vom 27. Jänner 1840 für landesfürstliche Singular-Gerichte vorgeschriebenen Stämpelgebühren in Anwendung zu kommen haben. Hofkammer- Dekret vom 3. Februar 1843. Regierungs- Cirkulare vom 17. Februar 1843. Kreisämtl. Cirkularen- Sammlung vom J. 1843 Nr. 15.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Seiner k. k. Majestät ist gemäß eines an Se. Excellenz den Herrn Obersten Kanzler gelangten a. h. Kabinettschreiben vom 28. Februar zur a. h. Kenntniß gekommen, daß sich mehrere Bewohner des böhmischen Erzgebirges entschlossen haben sollen, nach Mähren zu reisen, um daselbst bei dem Eisenbahnbau Arbeit zu nehmen.

Sollte dieß wirklich der Fall seyn, so geruhten Allerhöchstdieselben allergnädigst zu gestatten, daß die ihnen hiezu nöthigen Urkunden und Zeugnisse unter den gehörigen Vorzeichen gegen Mißbrauch stämpelfrei erfolgt werden.

Der Herr Präsident der allgemeinen Hofkammer, mit welchem Se. Excellenz der Herr Oberste Kanzler wegen des hiernach zu Verfügenden das Einvernehmen pflog, hat an die betreffenden k. k. Cameral- Gefällen-Administratoren nicht nur die hiernach nöthigen Weisungen seiner Seite hinausgegeben, sondern auch in dem Sinne dieser a. h. Entschließung, in Anhoffung der a. h. Genehmigung, welche er gleichzeitig einholte, geglaubt, diese a. h. Begünstigung für die Bewohner des Erzgebirges auch auf den Fall ausdehnen zu sollen, wenn dieselben zu dem Baue der Staats-Eisenbahn in Steiermark, um dort Arbeit zu suchen, sollten wandern wollen.

Diese Begünstigung der Bewohner des böhmischen Erzgebirges ist vorläufig nur bis Ende September 1843 als geltend zu betrachten. Rückfichtlich der diesen Bewohnern zu einem andern Zwecke ausgestellten, oder mit dem obigen Zwecke andeutenden Weisage nicht versehenen Urkunden, Pässe oder Zeugnisse, bleiben die dießfalls bestehenden Bestimmungen aufrecht. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. 3. 4905.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Nach einer Mittheilung der k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns sowohl, als nach einem

Hofkanzlei = Dekrete vom 21. v. M. haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner l. J. zu entscheiden geruht, daß Rekurse, Gnadengesuche, und überhaupt Eingaben der Parteien, welche bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei = Uebertretungen vorkommen, nach dem Wortlaute des Stämpel- und Targeseßes vom 27. Jänner 1840 §. 81 Z. 4 im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Strafgesetzes II. Theils §. 444 dem Stämpel unterliegen, da das Stämpel- und Targeseß dieselben nur in so fern für stämpelfrei erklärt, als ihnen die Stämpelfreiheit in dem Strafgesetze zugesichert ist, dieses letztere aber nur den ämtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über schwere Polizei = Uebertretungen entspringenden Schriften, z. B. Berichten, Protokollen u. s. w., nicht aber den Partei = Eingaben, Gesuchen, Rekursen u. s. w., die Stämpelfreiheit zusichert.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungserlasses vom 8. März J. 12.001 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843 P. 3. 5684.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) In Folge Regierungserlasses vom 13. März J. 14,945 wird sämtlichen Orts = Obrigkeiten zur Darnachachtung bedeutet, daß nach Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 17. Jänner l. J. der Correspondenz der Obrigkeiten, wegen Verlängerung der Wanderungs = Bewilligung, da jene hierzu nach den bestehenden Vorschriften von Amtswegen berufen sind, im Sinne des §. 81 Z. 5 des Stämpelgesetzes die Stämpelfreiheit zukömmt, daß dagegen die Eingaben um Erwirkung der Verlängerung des Wanderungs = Consenses, oder die über eine gleiche mündlich vorgebrachte Bitte, von Seite der aufzunehmenden Protokolle dem vorschriftsmäßigen Eingaben = oder Protokolls = Stämpel in Parteisachen unterliegen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843 P. 3. 5885.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Nach einer langjährigen Uebung haben Gewerbsleute oder Lieferanten, welche für Staats = oder öffentliche Anstalten Arbeiten geleistet, oder Lieferungen bewerkstelliget haben, über ihre hierwegen an das allerhöchste Aerar oder den beteiligten öffentlichen Fond zu stellende Forderung sogleich einen, nach der Höhe derselben classenmäßig gestämpelten Conto vorgelegt, worauf nach vorausgegangener buchhalts =

rischer Nichtigstellung die Gelbanweisung gegen ungestämpelte Empfangsbesätigung erfolgte, weil der Stämpelpflicht durch die Stämpelung des Conto bereits Genüge geleistet worden ist.

Nach dem neuen Tax- und Stämpelgesetze vom 27. Jänner 1840, §. 81 Zahl 25, sind aber nur jene Quittungen stämpelfrei, welche den Cassen nebst den eigentlichen Beweisurkunden bloß wegen der Ordnung ihrer Manipulation übergeben werden müssen.

Nun bildet aber bei Zahlungen, welche von den Cassen der Staats- und Wohlthätigkeits-Anstalten an Gewerbsleute und Lieferanten geleistet werden, die von den Geldempfängern ausgefertigte Quittung die eigentliche Beweisurkunde über die geleistete Zahlung, und muß daher bezüglich des Stämpels der Regel folgen.

Dagegen bedürfen unsaldirte Conti über Arbeiten oder Lieferungen für Staats- oder andere, unter öffentlicher Verwaltung stehende Anstalten nach dem Gesetze keines Stämpels, und es begründet auch die Vorlegung gestämpelter Conti eine Stämpelbefreiung für jene Quittungen nicht, welche über die hierauf zu empfangende Zahlung ausgestellt werden müssen.

Hierbei wird jedoch in Folge Hofkammer-Dekretes vom 3. d. M., empfangen d. 13. aufmerksam gemacht, daß derlei unsaldirte Conti der Gewerbsleute und Lieferanten nichts destoweniger der gesetzlichen Stämpelpflicht dann unterliegen, wenn dieselben vermöge ihres Inhalts oder ihrer Verwendung nicht mehr als einfache unsaldirte Conti, sondern vielmehr als stämpelpflichtige Eingaben, oder Urkunden, oder Weisungen, oder anderweitige, nach den Bestimmungen des Gesetzes dem Stämpel unterliegende Schriften sich darstellen. Regierungs-Cirkulare vom 16. März 1843. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung v. J. 1843 Nr. 27.

Stämpel- und Zergesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Anwendung des Stämpel- und Zergesetzes vom 27. Jänner 1840 auf die Geschäfte der Versatzämter und Leihanstalten nach Inhalt des k. k. Hofkanzlei-Dekretes vom 9. März l. J. mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 20. December 1842 zu befehlen geruhet; daß die Versatzämter und Leihanstalten (außer den hier weiter unten angeführten Begünstigungen) genau nach den Bestimmungen des Stämpel- und Zergesetzes, so wie andere physische und moralische Personen zu behandeln seien; je nachdem diese Anstalten als öffentliche oder Privat-Anstalten erscheinen, und nach diesem Unterschiede die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen auf sie in Anwendung zu bringen seyn werden.

Als ausnahmsweise Begünstigung dieser Anstalten haben Seine Majestät auch zu gestatten geruht, daß nachstehende Urkunden und Schriften stämpelfrei behandelt werden dürfen, als:

- a) die Pfandscheine oder Verfaßzetteln.
- b) die Protokolle über die Veräußerung der verfallenen Pfänder.
- c) die Quittungen der Parteien über jene Beträge, welche ihnen von dem Erlöse für die verfallenen und veräußerten Pfänder nach Berichtigung ihrer Schuld an das Verfaßamt hinausbezahlt werden, endlich
- d) diejenigen Urkunden, welche der Schuldner, wenn der Pfandschein in Verlust gerathen ist, zur Zurücklangung des Pfandes, oder des nach Tilgung der Schuld erübrigenden Kaufpreises desselben bei der Leihanstalt beizubringen hat.

Diese Begünstigungen haben nur jenen Leihanstalten und Verfaßämtern zu Theil zu werden, welche als derlei Hülfsanstalten für die dürftigen Volksklassen mit Genehmigung der kompetenten Behörden förmlich konstituiert sind.

Da nun das Verfaßamt in Wien, als eine öffentliche, nicht dotirte Anstalt sich darstellt, so wird dasselbe dem im Eingange erwähnten, allerhöchst festgesetzten Grundsätze gemäß, auch als solche im Stempel zu behandeln seyn.

Es wird nämlich stämpelfrei seyn im Verkehr mit den öffentlichen Behörden, dagegen tritt die Stämpelpflicht ein, bei gerichtlichen Vertretungen, rücksichtlich der von den Privaten bei demselben gemachten Eingaben, rücksichtlich der ämtlichen Ausfertigungen, in so fern dieselben überhaupt dem Stempel unterliegen, und rücksichtlich der Ausstellung privatrechtlicher Urkunden, in so fern nicht die unter a, b, c und d angedeuteten Begünstigungen eintreten.

Die von dem Wiener Verfaßamte bisher genossene Begünstigung, für die Stämpelgebühren einen jährlichen Pauschalbetrag von 150 fl. entrichten zu dürfen, hat aufzuhören, und dessen Behandlung nach den vorausgeschickten Bestimmungen tritt mit 1. November 1843 ein, da die Zeit, für welche das vorerwähnte Pauschale entrichtet wurde, mit 31. October 1843 abläuft.

Hievon werden sämtliche Dominien in Folge Regierungs-Erlasses vom 28. März J. 17617 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. 3. 7913.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmun-



gen.) Es ist bereits im Einverständnisse beider Hofstellen mit dem Hofkanzlei-Erlasse vom 14. Jänner 1842 erkannt worden, daß die zu Reisen im Kreise oder in der Provinz ausgestellten obrigkeitlichen Passirscheine auf keine Stämpelbefreiung Anspruch haben, und in der damaligen Erörterung habe es sich insbesondere auch um solche Certificate gehandelt, welche von den Ortsobrigkeiten zu Reisen nach Wien erfolgt werden. Damals habe sich die allgemeine Hofkammer auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß die Passirscheine oder Reise-Certificate, welche den Unterthanen zu Reisen im Kreise des Domizils oder in benachbarten Kreisen überhaupt, also wohl auch zu Reisen nach Wien ausgestellt werden, dem Paßstämpel unterliegen, und sie finde in der hierüber neuerlich gepflogenen Verhandlung keinen Grund, hievon abzugehen. Hofkanzlei-Entscheidung vom 13. April 1843. Regierungs-Dekret vom 22. April 1843 Z. 12,593 Kreisämtl. Circulariensammlung vom J. 1843. Nr. 37.

Stämpel- und Largeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Wien, hat der k. k. Landesstelle auf deren Ansuchen unterm 29. März l. J. diejenigen Corporationen und Institute bekannt gegeben, welche die in Folge früherer a. h. Entschließungen verliehenen Stämpel-Begünstigungen auf ihr, durch das Regierungs-Circulare vom 1. September 1840 hervorgerufenes Einschreiten auch für die Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Largeseßes von der Hofkammer bestätigt worden sind.

Diese Korporationen und Institute sind folgende:

**I.** Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien, welche bezüglich der Briefe, Correspondenzen, Berichte und Anzeigen, dann aller Diplome, Urkunden und Verhandlungen, welche die Verfassung, innere Leitung und den Betrieb dieses ökonomischen Instituts betreffen, zufolge hohen Hofkammer-Dekretes vom 27. Oktober 1840 die Stämpelfreiheit genießt.

**II.** Die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt bezüglich der Lebens-Bestätigungen zur Behebung der periodischen Institutsbezüge, und bezüglich der Interims-Scheine über die Einlagen in die wechselseitige Versorgungsanstalt durch steigende Renten, denen die Stämpelbefreiung

mit hohem Hofkammer = Dekrete vom 26. Oktober 1840 zugestanden worden ist.

III. Die k. k. priv. wechselseitige Brandschaden = Versicherungs = Anstalt in Wien; derselben ist schon mit a. h. Entschliesung am 25. August 1824 in Ansehung des Stämpels die gleiche Behandlung mit der ersten österreichischen Brandversicherungsgesellschaft (nunmehr allgemeine Versicherungsgesellschaft) bewilligt worden, und die hohe Hofkammer hat diese Stämpelbegünstigungen, welche hier unten sub IV. aufgeführt erscheinen, unterm 31. Oktober 1840 mit dem Unterschiede zugestanden, daß sie sich gegenwärtig des gesetzlichen, d. i. des im Stämpel- und Targeseße vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Wechselstämpels zu bedienen hat.

IV. Die erste österreichische Brandschaden (jetzt allgemeine) Versicherungs = Gesellschaft in Wien, derselben ist in Folge hohen Hofkammer = Dekretes vom 17. September 1841

1. die Stämpelfreiheit für Quittungen über die bezahlten Brand = und Elementar = Schaden , dann

2. die Anwendung des Wechselstämpels bewilliget worden; um aber das Stämpel = Gefäll vor Bevortheilungen zu verwahren, besteht die Anordnung, daß die in den Verhältnissen der Affekuranz = Anstalt, und der Versicherten auf Stämpelpapier (Wechselstämpel) ausgestellten Urkunden weder außgerichtlich, noch vor einem andern als dem, der Gesellschaft zugewiesenen Richter, dem n. ö. Landrechte, gelten, und daß diese Urkunden bei Vermeidung der gesetzlichen Stämpelstrafe mit der Ueberschrift in Versicherungs = Geschäften versehen seyn sollen, daß ferner die in die Hände der Gesellschaft niederzulegenden Schätzungs = oder Schuldenerhebungs = Urkunden dem Versicherten selbst dann, wenn er von weiterer Versicherung absehen sollte, nicht mehr zu erfolgen, sondern in seiner Gegenwart zu kassiren seien, und daß endlich bei sonstiger Verwirkung der Stämpelstrafe davon keine Abschrift erteilt, und überhaupt kein anderer Gebrauch gemacht werden dürfe.

Außerdem wurde in Folge a. h. Entschliesung mit hohem Hofkammer = Dekrete vom 9. December 1842 gestattet, daß

a) die Stämpelgebühr für die Versicherungs = Polizzen nur nach dem Betrage der, für die Versicherung bedungenen Prämie zu verwenden sei, und daß

b) den Bestätigungen (Interims-Scheinen) der Agenten über die Uebernahme eines Antrages zur Versicherung und einer Abschlagszahlung auf die Prämie und die Kosten, die bedingte Stämpelfreiheit zukomme.

V. Die Azienda assicuratrice, welcher zufolge hohen Hofkammer-Dekretes vom 17. September 1841 die unter IV. 1. und 2., dann zufolge hohen Hofkammer-Dekretes vom 9. December 1842 die unter IV. a und b aufgeführten Begünstigungen zugestanden worden sind.

VI. Die f. k. priv. Assicurazioni generali Austro-italiche, und

VII. Riunione adriatica di sicurtà, welchen beiden Versicherungs-Gesellschaften nach der, mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 9. Februar 1843 eröffneten a. h. Entschließung vom 21. Jänner 1843 die Begünstigung, daß für ihre Versicherungs-Polizzen die Stämpelgebühr nur nach dem Betrage der Versicherungs-Prämie zu bemessen ist, zugestanden wurde.

VIII. Die Sparkassen; dieselben genießen, wie mit hohem Regierungs-Dekrete vom 19. September und 11. Oktober 1841 Z. 51,079 und 55,809 bekannt gegeben worden ist, die gänzliche Stämpelfreiheit rücksichtlich ihrer Sparkasse-Einlagsbüchern, dann auch noch die weitere Begünstigung, daß von den Urkunden und Schriften, welche bei ihren Darlehensgeschäften vorkommen, nur jene Urkunde (Buchauszug), welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, nach dem Betrage des Darlehens dem Werthstämpel unterzogen wird.

IX. Die priv. österreichische Nationalbank, welche die im §. 46 ihrer, unterm 1. Juni 1841 a. h. sanctionirten Statuten angeführten Stämpel-Begünstigungen genießt.

Welcher Stämpelfreiheit endlich

X. die Bersagämter und Leihanstalten sich erfreuen, ist bereits mit dem hohen Regierungs-Dekrete vom 28. März l. J. Z. 17,607 bekannt gegeben worden.

Hievon werden in Folge Regierungs-Dekretes vom 7. Mai Z. 22,340 sämtliche Ortsobrigkeiten und Gerichtsbehörden zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. Z. 10,140.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Laut Regierungs-Verordnung vom 9. Mai l. J. Z. 26,456 hat die k. k. Hofkanzlei über die vorgekommenen Anträge wegen Stempelbefreiung:

- a) für Eingaben oder Protokolle, welche die Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine zum Gegenstande haben,
- b) für Eingaben um Ausfertigung von Erwerbsteuerscheins-Duplikaten, und
- c) für Eingaben um Umschreibung der Erwerbsteuerscheine, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 28. März l. J. erinnert; daß

a) das Erwerbsteuergesetz die Rücklegung der Erwerbsteuerscheine mittelst eigener schriftlicher Eingaben nicht fordert, sondern, daß über die in dieser Absicht geschehene Meldung der Partei die Zurücklegung auf der Rückseite des Erwerbsteuerscheines mit eigener Fertigung derselben anzuführen ist. Protokolle, welche bei Gelegenheit der Gewerbs-Zurücklegungen zu polizeilichen Zwecken aufgenommen werden, sind als offiziöse Ausfertigungen stämpelfrei.

Sollte aber eine Partei, obwohl sie gesetzlich dazu nicht verpflichtet ist, dessen ungeachtet es in ihrem Interesse finden, die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines schriftlich zu bewirken, dann unterliegt eine solche Eingabe der Stämpelpflicht.

b) Eingaben um Ausfertigung von Erwerbsteuerscheins-Duplikaten, es mag der Verlust des ersten Erwerbsteuerscheines in einem Verschulden der Partei, oder in einem Zufalle seinen Grund haben, sind jedenfalls stämpelpflichtig.

c) Eingaben um Umschreibung von Erwerbsteuerscheinen, welche in jenen Fällen Statt findet, wo die Partei übersiedelt, oder ihr Gewerbe an andere überträgt, wo also die Partei im eigenen Interesse die Amtshandlung der Behörde anspricht, unterliegen gleichfalls dem gesetzlichen Stempel.

Bei diesem Anlasse hat die höchste Hofkanzlei noch Nachstehendes bemerkt:

Nach den Bestimmungen der Instruction für die Ortsobrigkeit in Beziehung auf die Erwerbsteuer, sind die Steuerscheine der Verstorbenen den Lokal-Obrikeiten zu übergeben, welche verpflichtet sind, dieselben von Amtswegen zu übernehmen; es sind daher Todtscheine in der Regel nicht zu fordern.

Dies hat auch rücksichtlich der Trauungsscheine bei Verheira-

thungen von Witwen, welche das Gewerbe der Gatten fortführten, zu gelten.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen zur Amtshandlung in Beziehung auf die Erwerbsteuer die Vorbringung von Todten- oder Trauungsscheinen dennoch gefordert werden müssen, dann findet von der im Stämpel- und Targesez ausgesprochenen unbedingten Stämpelpflichtigkeit solcher Urkunden auch in vorgedachten Fällen keine Ausnahme Statt.

Hievon werden die Ortsobrigkeiten zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843 P. 3. 10,733.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die k. k. Landesstelle hat unterm 14. Mai J. 24,465 Folgendes erlassen:

Ueber eine aus Anlaß eines speziellen Falles rücksichtlich der Stämpelbehandlung der Wahl-Protokolle bei landesf. Ortschaften und den dießfälligen Eingaben gestellte Anfrage hat die k. k. vereinigte Cameral- Gefällen- Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns mit Note vom 9. April d. J. 3. 5063 Folgendes anher mitgetheilt:

Die Eingaben der l. f. Orte unterliegen in Folge Hofkammer- Dekretes vom 1. Jänner 1843 Nr. 46,466 dem Stämpel nach §. 69 des Stämpel- und Targesezes. Was die Wahl-Protokolle solcher Gemeinden anbelangt, so bilden dieselben als solche im Sinne des §. 75 des Stämpel- und Targesezes keinen Gegenstand der Stämpelpflicht, wenn sie nicht als Beilagen gebraucht werden, wornach sie sodann dem Beilagen- Stämpel pr. 6 kr. für jeden Bogen unterworfen sind. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843 P. 3. 10,550.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Infolge Regierungs- Dekretes vom 18. Mai l. J. 3. 28,046 sind nach Inhalt eines an die k. k. vereinte Cameral- Gefällen- Verwaltung für Böhmen erlassenen h. Hofkammer- Dekretes vom 3. Juni 1841 J. 11,609 über die gestellte Anfrage, wegen Stämpelbehandlung der certifizirten Rubriken, das ist jener Rubriken, womit von den Einreichungs-Protokollen die Uebernahme einer überreicheren Eingabe bestätigt wird, dieselben als ämtliche Ausfertigung

gungen nach §. 81 Z. 6 des Stämpel- und Tarpatentes vom Jahre 1840 vom Stämpel befreit.

Hievon werden die Dominien aus Anlaß eines zur Kenntniß der k. k. Regierung gelangten Falles, in welchem von den Parteien verlangt wurde, daß die fragliche Bestätigung der Uebernahme einer überreichten Eingabe von Seite der Behörde mit dem Stämpel der Eingabe versehen sei, zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß durch den Umstand, wenn die Parteien diese Bestätigungen schon geschrieben mitbringen, und selbe nur von der bestätigenden Behörde unterfertigt zu werden brauchen, was sich häufig ereignet, — die Natur ihrer Oeffentlichkeit nicht beirrt werde. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahre 1843 P. 3. 11,179.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Laut Provinzial-Commissions = Eröffnung vom 18. Mai d. J. Z. 950 hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei über die wegen Stämpelpflichtigkeit der von den Zehentbesitzern ausgefolgten Spezial-Vollmachten, sich ergebene Anfrage mit dem Dekrete vom 9. Mai d. J. Z. 12,470 nachstehende Entscheidung erlassen:

Da es ohnehin jedem zur Nachweisung von Zehentbezügen Verpflichteten freigestellt ist, diese Nachweisung selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu liefern, und im ersteren Falle die schriftliche spezielle Vollmacht zu vermeiden, welche bei der zweiten Alternative unerlässlich ist, da ferner das neue Stämpel- und Tarpatent eine Ausnahme solcher Vollmachten von der Stämpelpflicht nicht zuläßt, und da endlich der Stämpel für solche Urkunden mit 30 kr. M. M. ohnehin nicht lästig seyn kann, so kann auch den im §. 2 der Anleitung zur Einbringung der Zehentbezüge gedachten speziellen Vollmachten die Stämpelbefreiung nicht zugestanden werden.

Hievon werden die Obrigkeiten zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843 P. 3. 459/St. R.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Laut hohen Regierungs-Dekretes dd. 20. Mai l. J. Z. 28,047 wurde in Erledigung eines von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns, über die Anfragen des Wiesner Magistrates wegen Anwendung des Stämpel- und Targeseßes auf seine politischen Geschäfte erstatterten Berichtes der genannten k. k.

Cameral = Gefällen = Verwaltung mit hohem Hofkammer = Dekrete vom 5. September 1841 Z. 7273/823 unter andern auch Folgen = des bedeutet:

a. Gesuche und Vorstellungen gegen Steuerbemessungen, in so ferne sie nicht unter jene gehören, welche vermöge des §. 81 Z. 12 des genannten Gesetzes die Stämpelfreiheit genießen, unterliegen, wenn sie gegen die Entscheidung oder Verfügung einer untergeordneten, bei einer höheren Behörde angebracht werden, nach §. 70 Z. 9 dieses Gesetzes dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen,

b. die Gesuche und Vorstellungen, welche in Betreff der von der Landesregierung vorgenommenen Bemessung der Erwerbsteuer, bei dem Magistrate zur Einbegleitung an die Regierung überreicht werden, sind aber keine Vorstellungen gegen die Entscheidungen einer untergeordneten Behörde an eine höhere, und unterliegen daher nach der Regel des §. 69 Z. 2 dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Vermöge des §. 73 des Stämpel- und Targeseßes sind

1. a. die ämlichen Protokolle, welche über eine mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, allerdings auch dann stämpelpflichtig, — wenn schon eine gestämpelte Eingabe vorliegt, weil dieser §. die ämlichen Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte, oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, ohne weitere Unterscheidung stämpelpflichtig erklärt, und der Sinn dieses §. überhaupt dahin gerichtet ist, daß alle ämlichen Protokolle in Privatsachen dem Stämpel unterliegen, es mag diese Privatsache mündlich oder schriftlich bei der Behörde anhängig gemacht worden seyn.

b. Jene Protokolle, welche der Magistrat nicht als öffentliche Behörde, oder öffentliches Amt, sondern als Vertreter der städtischen Renten in seiner eigenen Privatsache aufnimmt, sind keine ämlichen Protokolle, der oben erwähnte §. 73 findet daher auf sie auch keine Anwendung, sondern sie sind stämpelfrei, so lange sie nicht Urkunden bilden, welche der §. 6 des Stämpel- und Targeseßes der Stämpelpflicht unterwirft.

Die Beurtheilung aber, in wie ferne die verschiedenen Protokolle in die eine oder in die andere Kategorie gehören, muß dem Magistrate unter seiner Verantwortung überlassen bleiben.

c. Rückfichtlich der dießfälligen Citations = Protokolle, wird die f. f. Cameral = Gefällen = Verwaltung, insbesondere auf den Hofkam-

mer = Erlaß vom 3. September 1841 Z. 28,180/3099 aufmerksam gemacht (mit welcher hohen Hofkammer-Verordnung erklärt wurde, daß Licitations-Protokolle, in Folge welcher Herrschaften oder Gemeinden Naturalien, Vieh, Hauslichkeiten etc. öffentlich versteigern, als öffentliche Handlungen ämtliche Akte in Privatangelegenheiten erscheinen, und daher dem Stämpel unterliegen).

d. Was jene ämtlichen Protokolle anbelangt, die von dem Magistrate auf Anordnung oder Ersuchen einer anderen Behörde mit Wiener Einwohnern in Angelegenheit fremder Parteien aufgenommen werden, so muß es dem Magistrate überlassen werden, die Einleitung zu treffen, daß jene Parteien, auf deren Veranlassung die Protokolle zu verfassen sind, verhalten werden, dem §. 104 des Stämpel- und Targesezes gemäß, das erforderliche Stämpelpapier beizubringen.

2. Die Verhandlung über den Verlust der Wanderbücher und die Klagen der Gesellen, Hülfсарbeiter und Lehrlinge gegen ihre Arbeitsgeber, wegen Lohnrückständen, oder Entlassung aus der Arbeit oder Lehre, und die bei diesen Verhandlungen zu Stande gebrachten Vergleiche, sind der Stämpelpflicht unterworfen, da sie von derselben nicht ausgenommen sind.

3. Die im §. 81 Z. 30 des Stämpel- und Targesezes ausgesprochene Stämpelfreiheit der Lebens- und Aufenthaltszeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision u. s. w. aus dem Staatschatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Communal-Casse theilhaft sind, wegen der Erfolglosigkeit ihrer Bezüge, beibringen müssen, darf als eine Ausnahme von der Regel auf die Legalisirung dieser Zeugnisse nicht ausgedehnt werden. Die Legalisirung ist vielmehr ein selbstständiger Akt, welcher als solcher ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und die Stämpelpflicht oder Stämpelfreiheit der zu legalisirenden Urkunde, dem dafür vorgeschriebenen Stämpel unterliegt.

Hierbei wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung auf die früheren Weisungen aufmerksam gemacht, in Folge welcher mit den eigentlichen Legalisirungen, die Vidimirungen und Coramisirungen nicht zu verwechseln sind.

4. In Betreff der Stämpelpflicht der Lebens- und Aufenthaltszeugnisse zum Bezuge von Pensionen aus Privat-Instituten, wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung auf den mit dem Regierungs-Cirkulare vom 18. Juni 1841 bekannt gemachten Hof-



Kammer = Erlaß vom 6. Juni 1841 Z. 23274/2593 verwiesen (nach dessen Inhalt in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1841 derlei Zeugnisse die Begünstigung des §. 81 Z. 30 genießen).

5. Was endlich die Enthebung des Magistrates von seiner Verpflichtung, die Armuthszeugnisse zur Erlangung der Stämpelfreiheit in Streitsachen zu bestätigen anbelangt: so ist es ihm zu überlassen, seine Enthebung von dieser Verpflichtung bei seiner vorgesezten politischen Behörde anzusuchen.

Diese nachträglich erklossenen hohen Erläuterungen zu dem Stämpel- und Taxgesetze werden den Dominien zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843. P. Z. 11,387

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Im §. 81 Z. 19 des neuen Tax- und Stämpelpatentes sind die von den Waisenämbtern, den Vormündern und Curatoren über das für den Pflegebefohlenen bei Waisenkassen erliegende Vermögen hinausgegebenen Waisenbüchel, unbedingt stämpelfrei erklärt.

„Es hat sich nun die Frage ergeben, ob diese Stämpelfreiheit sich auch auf die den Waisenschuldnern hinausgegebenen Waisenschuldbüchel zu erstrecken habe?“

„Bei der Verschiedenheit der von den Behörden dießfalls geäußerten Ansichten hat die k. k. allgemeine Hofkammer den fraglichen Gegenstand der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen.“

„In Gemäßheit der herabgelangten Allerhöchsten Entschließung vom 8. April d. J. wollen Seine Majestät gnädigst gestatten, daß auch die den Waisenschuldnern hinausgegebenen Waisen-Schuldbüchel künftig derselben Stämpelfreiheit theilhaftig seyn sollen, welche den Waisenbücheln für die Vormünder und Curatoren über das für die Pflegebefohlenen bei der Waisenkasse erliegende Vermögen in dem Tax- und Stämpelgesetze §. 81 Z. 19 zugestanden worden ist.“ Hofkanzlei-Dekret vom 30. Juni 1843 Z. 19,356. Regierungs-Dekret vom 9. Juli 1843. Z. 38,657. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1843 Nr. 48.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Wegen Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes sind mehrfältige Anfragen der Unterbehörden gestellt worden.

Hierüber werden nun in Folge der Hofkanzlei-Dekrete vom

21. Februar und 7. Juli dieses Jahres folgende Erläuterungen kund gemacht:

Rekurse, Gnadengesuche und sonstige Eingaben der Parteien, welche bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei = Uebertretungen vorkommen, unterliegen nach dem Wortlaute des Stämpel- und Targeseßes vom 27. Jänner 1840, §. 81, Z. 4 im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Strafgesetzes II. Theil §. 444, dem Stämpel, da das Stämpel- und Targeseß dieselben nur in so fern für stämpelfrei erklärt, als ihnen die Stämpelfreiheit in dem Strafgesetze zugesichert ist, dieses letztere aber nur den ämtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über schwere Polizei = Uebertretungen entspringenden Schriften, z. B. Berichten, Protokollen u. s. w., nicht aber den Partei = Eingaben, Gesuchen, Recursen, u. s. w. die Stämpelfreiheit zusichert.

Hieraus folgt, daß die Protokolle, welche von der Untersuchungs = Behörde über bloß mündliche Anzeigen der Parteien in Betreff einer verübten schweren Polizei = Uebertretung, über die bloß mündliche Anmeldung des Rekurses oder Gnadengesuche und über die bloß mündliche Anbringung des Rekurses oder Gnadengesuches aufgenommen werden, als ämtliche, in Ausübung der Gerichtsbarkeit aufgenommene Acten, stämpelfrei sind.

Eben so sind die schriftlichen Anzeigen der Parteien über eine verübte schwere Polizei = Uebertretung nach §. 81, Z. 2 des Stämpel- und Targeseßes stämpelfrei, weil diese Anzeigen im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemacht werden.

In dem Falle, wenn von mehreren Mitschuldigen (Complices) der Recurs oder der Gnadeweg gemeinschaftlich mit einer Schrift angemeldet, oder betreten wird, ist bloß die Verwendung eines Stämpels nothwendig, so fern nämlich dieser von Mehreren überreichte Recurs oder Gnadengesuch ein und dasselbe aus dem gemeinschaftlichen Factum entsprungene Erkenntniß betrifft. Regierungs = Circulare vom 29. Juli 1843. Kreisämtliche Circularen = Sammlung vom J. 1843 Nr. 56.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)  
Im Nachhange zum Regierungs = Circulare vom 29. Juli l. J. Nr. 56 wegen Anwendung des Stämpel- und Targeseßes auf den Eingaben und Schriften bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei = Uebertretungen, wird den Dominien in Folge Regie-

rungs- Dekretes vom 29. Juli l. J. Z. 41,917 bekannt gegeben, daß mit dem Hofkanzlei- Dekrete vom 7. Juli l. J. Z. 18,955 von der hohen Hofkanzlei im Einverständnisse mit der hohen Hofkammer bestimmt wurde, daß die Eingaben, womit ein Rekurs bloß angemeldet, aber nicht überreicht wird, nur dem den Eingaben überhaupt entsprechenden Stämpel unterliegen, und keineswegs dem höheren, den Rekurse als solche erfordern, da der Moment der Gesuchs- Ueberreichung und der Inhalt des Gesuches die Stämpelpflicht und die Gebühr bestimmen, und die nachgefolgte Amtshandlung des Richters, zu welcher er unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet ist (wenn nämlich die Rekurs- Anmelbung die Wirkung des wirklich überreichten Recurses erhält), diese nicht wieder ändert. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ungestämpelte Eingaben der Parteien in einer schweren Polizei- Uebertretungs- Angelegenheit, aus öffentlichen Rücksichten, nach §. 117 des Stämpel- und Targesezes jederzeit in Verhandlung zu nehmen sind, zugleich aber von dem obwaltenden Stämpelgebrechen die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten ist. Kreisämtl. Dekreten- Sammlung v. J. 1843 P. 2. 16,276.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) In Folge eines Hofkammer- Dekretes vom 10. August d. J. Z. 22,446 sind die Abschriften, welche die Abhandlungsbehörden von Amtswegen nach den bestehenden Vorschriften von den Inventuren, Schätzungen und Verlassenschafts- Abhandlungen den Vormundschafts- Behörden in jenen Fällen mitzutheilen haben, wo ein fremdherrschaftlicher Pupille als Erbe eintritt, in so ferne derlei Abschriften nicht an die Vormünder, Curatoren oder andere Parteien hinausgegeben oder von ihnen angesucht werden, sondern lediglich zu dem ämtlichen Gebrauche der Vormundschaftsbehörde bestimmt sind, damit dieselbe ihrer Verpflichtung gemäß die Interessen des Pupillen oder Pflegebefohlenen wahrnehmen könne, in dem Sinne des §. 81 Z. 5 des Stämpel- und Targesezes, stämpelfrei. Regierungs- Cirkulare vom 21. August 1843. Kreisämtl. Cirkularien- Sammlung vom Jahre 1843 Nr. 66.

Stämpel- und Targeseze. (Nachträgliche Bestimmungen.) Seine k. k. Majestät haben, laut Hofkanzlei- Dekretes vom 11. August l. J. Z. 24,508 aus Anlaß der Anfrage einer Landesstelle, mit allerhöchster Entschliesung vom 20. Juni 1843 zu erklären befunden, daß Rekurse und Gesuche um Herabsetzung der Er-  
Gesetzsammlung. 1843. 9

werbsteuer als Partei-Angelegenheiten dem Stämpel unterliegen. Regierungs-Cirkulare vom 28. August 1843. Kreisämtl. Cirkularen-Sammlung vom Jahre 1843. Nr. 69.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Nachdem sich der Fall öfters ereignet hat, daß hierländige Domänen aus Unkenntniß, welchen böhmischen Magistraten die Eigenschaft von Collegial-Gerichten zukomme, in den Correspondenzen in nicht gerichtlichen, obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden Angelegenheiten einen geringeren Stämpel verwenden, wodurch die Parteien häufig benachtheiligt werden: so hat sich die Landesstelle, nach dem Inhalte der Verordnung vom 18. September d. J. 3. 52.100 veranlaßt gefunden, an das k. k. böhmische Landesgubernium das Ersuchen zu stellen, daß jene böhmischen Magistrate und sonstigen dortländigen Behörden namhaft gemacht werden, welche im Sinne des §. 69 Z. 2 des neuen Stämpel- und Targeseßes als Collegial-Gerichte zu betrachten sind.

Hierüber hat das k. k. böhmische Landes-Gubernium der Landesstelle mit Zuschrift vom 4. September d. J. 3. 50.525 eröffnet, daß nach dem Inhalte eines in Folge Justizhofdekretes vom 2. März 1841 Z. 1134 kundgemachten Cirkulars des k. k. böhmischen Appellations-Gerichtes vom 13. April 1841 Nr. 7004, in Böhmen folgende Magistrate außer dem Magistrate der Hauptstadt Prag als Collegial-Gerichte zu betrachten sind, als:

Der Magistrat der königl. Stadt Br ü x,	Saazer Kreises.
» do. » »	Kreis- und privilegirten Stadt Budweis, Budweiser Kreises.
» do. » »	Kreis- und Leibgedingstadt Chrudim, Chrudimer Kreises;
» do. » »	Stadt Eger, Elbogner Kreises;
» do. » »	» Elbogen » »
» do. » »	Municipalstadt Gitschin, Bidschower Kreises;
» do. » »	königl. Kreisstadt Jungbunzlau, Bunzlauer Kreises;
» do. » »	Stadt Raaden, Saazer Kreises;
» do. » »	Kreisstadt Klattau, Klattauer Kreises;
» do. » »	Stadt Kollin, Kaurzimer Kreises;
» do. » »	Komotau, Saazer Kreises;

Der Magistrat der Kreisstadt und Leibgedingstadt	Königgrätz,	Königgrätzer Kreises;
„ do. „	Municipalstadt Krumau,	Budweiser Kreises;
„ do. „	königl. Silberbergstadt Ruttentberg,	Eszlauer Kreises;
„ do. „	Kreisstadt Leitmeritz,	Leitmeritzer Kreises;
„ do. „	Municipalstadt Leitomischl,	Chrudimer Kreises;
„ do. „	königl. Kreis- und Leibgedingstadt Neubitschowitz,	Bidschower Kreises;
„ do. „	Stadt Pilgram,	Taborer Kreises;
„ do. „	königl. Stadt Pilsen,	Pilsner Kreises;
„ do. „	Stadt Pisek,	Prachimer Kreises;
„ do. „	königl. Stadt Policzka,	Chrudimer Kreises;
„ do. „	„ Bergstadt Przißram,	Berauner „
„ do. „	„ Kreisstadt Rakonitz,	Rakonitzer „
„ do. „	Municipalstadt Reichenberg,	Bunzlauer „
„ do. „	königl. Stadt Rokitzan,	Pilsner „
„ do. „	„ Kreisstadt Saaz,	Saazer „
„ do. „	„ do. Labor,	Taborer „
„ do. „	Gränzstadt Thauß,	Klattauer „

Ferner, daß zwar dieses Circulare mit ausdrücklicher Beziehung auf den §. 26 des neuen Stämpel- und Targeseßes kundgemacht, mit dem Hofkammer-Dekrete vom 4. Juli 1842 Z. 15,399 aber entschieden wurde, daß vermöge des §. 69 Z. 2 des Stämpel- und Targeseßes, die Eingaben auch bei den Magistraten außer der Hauptstadt der Provinz, wenn diese Magistrate zugleich Collegial-Gerichte sind, dem Stämpel von 10 fr. für den Bogen unterliegen, und endlich, daß mit dem jüngst erflossenen Dekrete der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, vom 1. August d. J. Z. 5338 erklärt wurde, daß jeder Bogen einer ämtlichen nicht gerichtlichen Eingabe bei dem k. k. Berggerichte zu Ruttentberg, als einem Provinzial-Gerichte, in der Regel dem Stämpel von 10 fr. unterliege. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom Jahre 1843. Nr. 75.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Dekrete vom 13. v. M. Zahl 31.961/2585 der Regierung eine Abschrift der Verordnung, welche die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen

in Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer bezüglich auf den Stämpel für Eingaben, die in gerichtlichen und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten an Berggerichts-Behöörden gerichtet sind, an das k. k. Berggericht in Leoben unterm 1. August 1843 Zahl 5338/646 erlassen hat, mit dem Bedeuten mitgetheilt, daß es nunmehr von dem Dekrete der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, welche an das genannte Berggericht unterm 3. August 1841 Zahl 9501/867 erlassen wurde, sein Abkommen erhält.

Sämmtliche Dominien erhalten gemäß Regierungs-Erlasses vom 27. September l. J. Z. 54,462 im Anhange einen Abdruck von dieser Verordnung der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 1. August 1843, 5338/646 an das k. k. Berggericht zu Leoben, unter Beziehung auf das hierortige gedruckte Dekret vom 25. December 1842 Zahl 23,968, und auf das Regierungs-Circular vom 17. Februar 1843 zur Darnachachtung. Kreisämtl. Dekretensammlung vom J. 1843. P. Z. 21,017.

#### A b d r u c k

einer von der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen unterm 1. August 1843 Z. 5338/646 an das k. k. Berggericht in Leoben erlassenen Circular-Verordnung.

Die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen findet im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bezüglich des Stämpels für Eingaben bei Berggerichten folgende Belehrung zur Darnachachtung hinaus zu geben.

In gerichtlichen Angelegenheiten in und außer Streitsachen haben bei allen k. k. Berggerichten und k. Bg. G. Substitutionen, sie mögen für sich selbstständig amtiren oder mit Administrations-Behöörden vereinigt seyn, jene Stämpelgebühren einzutreten, welche schon mit dem Hofdekrete vom 18. Mai 1841 Z. 4531/412 festgesetzt worden sind, wobei die k. k. Berggerichte jedoch in Gemäßheit des Hofdekretes vom 26. Oktober 1842 Z. 14,081/1263 als Singular-Gerichte zu behandeln sind.

Die Stämpelgebühr für ämtliche Akte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, welche bei Berggerichten vorkommen, hängt nach §. 69 des Stämpel- und Targesehes von dem Umfange und der

Ausdehnung der Wirksamkeit des Berggerichtes ab, an welches die Eingabe gerichtet ist.

Es ist daher für derlei Eingaben, wenn sie bei dem k. k. — einkommen, der Stämpel von 10 kr. für jeden Bogen der gesetzliche. — Schurz- und Rathungsgesuche haben den gewöhnlichen Eingabestämpel zu erhalten, dagegen Gesuche um Belehnung und um Bezeichnung zur Errichtung, von was immer für montan. Werkstätten, den Stämpel von 30 kr. für jeden Bogen erfordern.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 8. Oktober d. J. Z. 32,443/2631 wurde der hohen Regierung eröffnet, daß Seine Majestät aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Stämpelbehandlung der von den beiden privilegiirten Versicherungs-Gesellschaften Assicurazioni generali austro-italiche und Riunione adriatica di sicurtà ausgestellten Polizzen, mit Allerhöchster Entschliesung vom 21. Jänner l. J. zu bestimmen geruhet haben, daß im Sinne des Stämpel- und Targeseßes die Stämpelgebühr für die Versicherungs-Polizzen ohne Unterschied der Anstalten, von denen solche ausgefertigt werden, nach dem Betrage der für die Versicherung bedungenen Prämie zu bemessen ist.

Hievon werden sämtliche Dominien in Folge Regierungs-Erlasses vom 21. Oktober l. J. Z. 59,946 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843. P. 3. 23,012.

Stämpel- und Targeseß. (Siehe auch Roboth- Requisitionen = Kontrakte.)

Stell- und Gesellschaftswägen. Nachdem die Verwaltung des Lohnwagengefalles dem Magistrate in Wien übergeben wurde, erhalten sämtliche Dominien im Anschlusse einen Abdruck der von demselben getroffenen, und bereits durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung öffentlich kundgemachten Verfügung in Betreff der Nummerirung aller Stell- und Gesellschaftswägen mit fortlaufenden Zahlen zum Behufe einer leichteren Ueberwachung und Erkennung derselben bei einer allfälligen Gesetzes-Übertretung mit dem Auftrage, die Befolgung derselben den Besitzern der Stell- und Gesellschaftswägen strengstens einzuschärfen, wobei sämtliche Dominien in Folge Regierungs-Erlasses vom 6. März J. 11,655 angewiesen werden, diese Verfügung mittelst Currenden sämtlichen in ihrem Territorio befindlichen Pohnkutschern und Strossfuhr-Inhab-

bern, welche den Empfang derselben durch ihre eigenhändige Unterschrift zu bestätigen haben werden, bekannt zu geben.

Diese bestätigten Currenden sind sodann dem Kreisamte bis Ende künftigen Monats vorzulegen. Kreisämtl. Dekreten: Sammlung vom J. 1843 P. 3. 5453.

### R u n d m a c h u n g.

Mehrere Unglücksfälle, welche bei den Fahrten der sich täglich vermehrenden schwerfälligen Stell- oder sogenannten Gesellschaftswägen, Omnibus u. s. w. auf abschüssigen Straßenstrecken sich ereignen, haben bereits die Regierungs-Verordnung vom 22. November 1842 Z. 67,515 hervorgerufen, wornach alle Eigenthümer solcher Wägen bei der Befahrung von derlei Straßenstrecken die Sperre derselben mit Bremsen, an den rückwärtigen Rädern, zu bewirken haben.

Um nun diese Wägen nöthigen Falls gleich zu erkennen, und die etwa Statt gefundene Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften ahnden zu können, ist es notwendig, dieselben mit fortlaufenden Nummern gleich den Lohnkutschernwägen zu bezeichnen.

Der Magistrat findet sich daher in dieser Beziehung über eine Weisung der hohen k. k. n. d. Landesregierung bestimmt, hiermit anzukündigen, daß alle oben bezeichneten Wägen, mit denen ein regelmäßiger, periodischer Verkehr in oder nach Wien und zurück Statt findet, längstens bis 1. Mai d. J. rückwärts sowohl, als auch oben auf beiden Seiten nach den für die Fiaker bestehenden Vorschriften mit Nummern zu versehen sind, wobei aber die bisherige Bezeichnung dieser Wägen mit dem Namen des Eigenthümers, des Bestimmungsortes und mit der Lizenz-Nummer auf dem Kutschenschlage noch ferner beizubehalten ist.

Jeder Eigenthümer eines solchen Wagens wird daher verpflichtet, denselben innerhalb der obigen Frist zur Bestimmung und Ausschreibung dieser Nummer, wofür die Gebühr von 4 kr. C. M. für die Nummer, mithin von 12 kr. C. M. für jeden Wagen zu erlegen ist, dem magistratischen Oberkammer-Amte auf dem hiesigen Rathhause unter Mitbringung der Lizenz vorzuführen, und zwar bei Vermeidung einer im Unterlassungsfalle für jeden Wagen festgesetzten Strafe von fünf Gulden Conv. Münze für den Armenfond.

Sollte in der Folge ein solcher Wagen außer Gebrauch ge-



seht werden, so bleibt der Eigenthümer desselben gehalten, hievon sogleich bei dem magistratischen Oberkammeramte die Anzeige zu machen, um hiernach die geeignete Löschung der Nummer zu veranlassen.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 26. Jänner 1843.

Stell- und Gesellschaftswägen = Aufstellung.  
Da sich die Zahl der Stell- und Gesellschaftswägen so bedeutend vermehrt hat, daß beinahe alle zur Aufstellung derselben geeigneten Plätze der innern Stadt Wien hierzu verwendet erscheinen, wodurch die ohnehin sehr beengte Passage noch bedeutend erschwert, und manche unliebsame Collision und Gefahr für die Fußgeher herbeigeführt wird, so findet sich die Regierung veranlaßt, die wegen Bestimmung der Aufstellungsorte für die erwähnten Wägentattungen erlassenen Verordnungen vom 28. Mai und 2. September 1835 Z. 28,939 und 47,076 dahin zu modifiziren, daß jede Obrigkeit von nun an verpflichtet werde, noch vor Verleihung der Stellfuhr- oder Gesellschaftswagen = Lizenz für Wien, sich über die Zulässigkeit des von den Bewerbern gewählten Standortes mit der k. k. Polizei- u. Ober-Direction in Wien, welcher allein das Recht der Bestimmung der Standplätze auf den öffentlichen Straßen und Gassen vorbehalten ist, in das Einvernehmen zu setzen, und die Lizenz erst dann auszufertigen hat, wenn der Aufstellungsort anstandslos und sicher gestellt erscheint. Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1843 Z. 28,876. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1843 Nr. 38.

Stellvertreter. (Siehe Militär = Stellvertreter.)

Steuern direkte. Zuschläge zu denselben. Zur Befreiung von Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde = Bedürfnissen, wozu die ordentlichen Einnahmsquellen nicht ausreichen, finden sich die Provinz- Behörden oft in der Lage, Zuschläge zu der direkten Besteuerung entweder nach dem ihnen eingeräumten Wirkungskreise selbst zu bewilligen, oder die Ermächtigung dazu bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei nachzusuchen.

Um den Umfang und die Objekte dieser besondern Auftheilungen in der Uebersicht zu erhalten, fand nun die k. k. vereinigte Hofkanzlei laut Dekretes vom 22. Februar 1843 Zahl 6048 anzuordnen: daß am Schlusse jedes Verwaltungsjahres, und zwar zum ersten Male nach Ablauf des Verwaltungsjahres 1843, in einer

nach dem angeführten Formulare verfaßten Uebersicht die Darstellung geliefert werde, in welcher Ausdehnung, für welche Zwecke und von welcher Classe von Contribuenten, Zuschläge zu den direkten Steuern, mit welchem Prozente von der l. f. Quote, und in welchem Betrage für Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Bedürfnisse gefordert wurde.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden demnach gemäß Regierungs-Verordnung vom 9. März l. J. Z. 13,503 beauftragt, die dießfälligen Daten, so weit sie deren Bezirke überhaupt, oder nur einzelne, denselben unterstehende Gemeinden betreffen, bis 15. November jedes Jahres, folglich zum ersten Male bis 15. November l. J. ganz verläßlich dem Kreisamte vorzulegen, damit der Zusammenfaß für den ganzen Kreis in der dem Kreisamte vorgezeichneten Frist verfaßt, und der Landesstelle vorgelegt werden kann. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahre 1843. P. Z. 7037.

Steuern direkte. Ueber vorgekommene Anfragen in Betreff der mit hohem Hofkanzlei = Dekrete vom 22. Februar d. J. Z. 6048 (kreisämtliche Intimation vom 16. April d. J. Z. 7057) angeordneten, jährlich zu verfassenden Uebersicht der Auftheilungen zur Bestreitung von Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Bedürfnissen, wozu die ordentlichen Einnahmsquellen nicht ausreichen, sind laut Regierungs = Dekretes vom 1. August Z. 42,583, von der hohen vereinten Hofkanzlei unterm 24. Juli d. J. Z. 17,758 und 20,666 nachstehende Weisungen herabgelangt:

Jede Belastung des Grundbesitzes, außer den darauf haftenden Unterthansgibigkeiten, ist Gegenstand der verlangten Uebersicht.

Um daher den Ziffer zu erfahren, mit welchem der Grundbesitz noch außer der landesfürstlichen Steuer jährlich für andere öffentliche Zwecke, und daher auch für Gemeinde-Bedürfnisse in Anspruch genommen wird, sind auch alle für Gemeinde-Bedürfnisse jeder Art Statt findenden Auftheilungen auf den Grundertrag jährlich in der mit hohem Hofkanzlei = Dekrete vom 22. Februar d. J. vorgezeichneten Art nachzuweisen.

Daß zu derlei Auftheilungen keine Bewilligung der Behörden gegeben wird, ändert an dem beabsichtigten Zwecke nichts.

In Beziehung auf die über die Form der Darstellung für den Fall gestellte Anfrage, als der Vertheilungs-Maßstab ein anderer, als der landesfürstlichen Steuer wäre, fand die hohe Hofkanzlei zu

bemerkten, daß dieser abweichende Vertheilungs = Maßstab in der Colonne „Percent“ zu durchstreichen, und in jene „im Betrage von“ der ganze in dieser Art eingehobene Betrag anzusetzen sei.

Nach diesen hohen Weisungen ist sich Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei den jährlich zu verfassenden Uebersichten genau zu benehmen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahre 1843 P. 3. 16,097.

Steuer-Nachlässe. Mit dem hohen Hofkanzlei = Dekrete vom 6. November l. J. 3. 15,642 sind dem n. ö. Ständ. Verordneten = Collegium, laut dessen Eröffnung vom 20. d. M. 3. 11,440 in Bezug auf zeitliche Steuer-Nachlässe, aus verschiedenen Titeln folgende von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschlie-ßung vom 13. Mai 1843 genehmigte Grundsätze bekannt gegeben worden.

„Durch die Einführung des stabilen Catasters wird dem wesentlichen Hindernisse der pünktlichen Einbringung der Grundsteuer, welches in der ungleichen Vertheilung der Steuern gelegen war, in der Art abgeholfen, daß die Nothwendigkeit von Steuernachsichten, aus dem Titel der absoluten Ueberbürdung, somit auch die Ausschcheidung einer Perzentual = Quote für die Grund- und Urbarial- und Behentsteuer, dan die Gebäude-, Classen- und Gebäudezinssteuer entfällt.“

„Es hat hiernach von der in dem Hofkanzlei = Dekrete vom 2. März 1830 3. 624 enthaltenen Verfügungen vom Verwaltungsjahre 1844 angefangen, ganz abzukommen.“

„Dagegen bleiben die Ansprüche auf Steuernachsichten aufrecht: in so ferne das Object der Besteuerung zerstört oder der Ertrag desselben ganz oder zum Theile verschlungen wird.“

In dieser Beziehung bestimmen die §. §. 19 und 20 des allerhöchsten Patens vom 23. December 1817 Folgendes:“

§. 19. „Bei Elementar = Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausschcheidung desselben und die Aufhebung der Abgabe.“

„Diese Elementar = Unfälle werden im Wege der Evidenz = Haltung des allgemeinen und des Gebäudesteuer = Castaters berücksichtigt, worüber die besonderen Anleitungen hinausgegeben sind.“

„Der §. 20 bestimmt weiter:“

„Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Besteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.«

»In dieser Beziehung wird nun in Folge der obigen Allerhöchsten Entschliezung vom 13. Mai 1843 festgesetzt:«

**I.** »Hagel, Ueberschwemmungen und Feuer, in so fern durch dieselben das die Grundlage des Catastral-Keinertrages bildende Natural-Erträgniß zerstört worden ist, geben den Anspruch auf Steuernachlaß.«

Nur auch bei einer in größerer Ausdehnung eintretenden Beschädigung oder Zerstörung des Natural-Ertrages durch Insecten, bleibt es den Behörden unbenommen, ausnahmsweise auch um eine theilweise oder gänzliche Steuernachlicht einzuschreiten, deren Bewilligung der vereinigten Hofkanzlei vorbehalten ist.«

**II.** »Die Größe des erlittenen Schadens am Natural-Ertrage bestimmt den zu ertheilenden Steuernachlaß; in folgenden drei Abstufungen:

- a) Bei der Zerstörung von einem Dritttheile des Natural-Ertrages des betreffenden Objectes wird ein Dritttheil der Jahressteuer,
- b) bei zwei Dritttheilen des zu Grunde gegangenen Natural-Ertrages zwei Dritttheile der Jahressteuer,
- c) endlich bei der Zerstörung des ganzen Ertrages wird die ganze Jahressteuer nachgelassen.«

»Bei Wirthschaftsgebäuden, da sie im Ertragsanschlage und somit im Keinertrage für die Grundbesteuerung nicht begriffen sind, und da sonach bei ihrer Zerstörung durch ein Elementar-Ereigniß, kein Theil des Steuer-Substractums vernichtet wird, kann kein Steuernachlaß eintreten.«

»Eben so ist auch für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementar-Unfälle zu Grunde gehenden Früchte keine Steuernachlicht zu bewilligen.«

**III.** »An der Hausclassensteuer hat eine Nachlicht einzutreten, wenn ein Wohngebäude durch Feuer oder Wasserschaden zerstört wird, und dieß selbst in dem Falle, als es im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird.«

»Von der Steuer für die Bau = Area solcher Gebäude kann

übrigens eben so wenig, als von der Steuer für die Bau-Acta der keiner weiteren Besteuerung unterliegenden Wirtschaftsgebäude wegen erlittener Elementar = Unfälle ein zeitlicher Steuernachlaß Statt finden.«

IV. »Jedes Elementar = Ereigniß, welches nach seiner Natur und Ausdehnung den dadurch Betroffenen einen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches binnen 3 Tagen, wenn die Beschädigung durch Feuer Statt fand, und binnen 8 Tagen, wenn sie durch Hagel oder Ueberschwemmung veranlaßt wurde, von dem Beschädigten oder wenn deren mehrere betroffen wurden, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte bei der Steuerbezirks = Obrigkeit angemeldet werden.«

»Die Steuerbezirks = Obrigkeit leitet die Erhebung über den Umfang und die Größe des angerichteten Schadens durch eine locale Untersuchung ein, welcher außer den steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten, der Gemeinderichter, zwei Ausschußmänner aus der beteiligten, und zwei Ausschußmänner aus der oder den benachbarten Gemeinden, dann zwei unbefangene Schatzmänner beizuziehen sind.«

»Diese Erhebung muß bei Feuerschäden binnen acht Tagen, bei anderen Elementar = Unfällen sobald und in so lange sich die Beschädigung genau ausmitteln läßt, daher längstens innerhalb 6 Wochen vorgenommen werden.«

»Das Resultat dieser Erhebungen ist dann an das Kreisamt und durch dieses an das ständisch Verordnete = Collegium zu leiten.«

»Die Anzeige des Ereignisses, wodurch die Früchte auf dem Felde betroffen wurden, muß übrigens auch abgesondert vor dem Eintritte der Ernte an das Kreisamt gelangen, damit dieses in die Lage gesetzt werde, die Richtigkeit der Ausdehnung und der Größe der Beschädigung in dem Zeitpunkte der Ernte mit Rücksicht auf die Ertragsanschläge im allgemeinen Cataster kontrolliren zu lassen.«

»Bei Unterlassung dieser abgesonderten Anzeige wird dem nachträglichen Erhebungs = Operate mit Vorbehalt der Entschädigungs = Ansprüche der Beteiligten an den Schuldtragenden, keine Folge gegeben werden.«

»Ueber die Art und Form der Aufnahme der von der Steuerbezirks = Obrigkeit zu pflegenden Untersuchung, so wie über die Art, wie diese Resultate der Untersuchung und der über dieselben einge-

leiteten Controlle der definitiven Entscheidung zuzuführen, und endlich die Steuernachsichten selbst den Contribuenten zuzuwenden sind, werden die Detail-Bestimmungen durch eine besondere Belehrung mit den dazu gehörigen Formularien hinausgegeben werden.«

Diese mit Anfang November 1843 in Wirksamkeit getretene Bestimmungen werden sämmtlichen Steuerbezirksobrigkeiten mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Kundmachung derselben unverzüglich zu veranlassen.

Zugleich wird den Obrigkeiten bedeutet, daß die besondere Anleitung über die Aufnahme des Resultates der Schadenserhebung nachfolgen werde, daß aber bezüglich von Feuerschäden an Wohngebäuden, welche inzwischen eintreten könnten, wobei nur die Nachsicht der Hausklassensteuer Statt findet, ohnehin eine umständliche Darstellung nicht erforderlich sei. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843 P. 3. 25,925.

Sträflinge ausgetretene. Grundzüge zu den Direktiven für die Schutz- und Unterstützungs-Vereine für ausgetretene Sträflinge auf dem flachen Lande der Provinz Nieder-Oesterreich.

#### I. Bestimmung dieser Vereine.

§. 1. Die Bestimmung dieser Vereine ist, den aus den Straf-orten entlassenen n. ö. Sträflingen beiderlei Geschlechtes, welche keine anderweitige bleibende Hülfe nach erlangter Freiheit haben, einen ehrbaren Erwerb zu verschaffen, sie hiezu anzuleiten, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, sie zu schirmen, ihr Benehmen mit Wohlwollen zu überwachen, und sie von ferneren Fehlritten und Rückfällen möglichst zu bewahren. Bei jugendlichen Individuen haben sie auch dafür zu sorgen, daß der entsprechende Schul- und Religions-Unterricht, der ihnen in der Strafanstalt ohnehin erteilt wurde, auch in der Freiheit fortgesetzt, und für das künftige Leben fruchtbringend gemacht werde.

§. 2. Die Aufgabe dieser Vereine ist also:

1. Die Entlassenen bei Gewerbsleuten, Fabrikanten und Dienstherrn unterzubringen, wozu die betreffenden Innungen zur Mitwirkung aufzufordern sind.

2. Ihnen mit Rath und That beizuspringen, sie nöthigenfalls mit Kleidungsstücken, Werkzeugen, u. dgl. zu theilen; ihnen jedoch keine Geldunterstützungen auf die Hand zu geben, da sie sich ihr

Brot selbst verdienen sollen, und nur mit ihrem Erworbenen und Ersparten disponiren dürfen. Ferner

3. den jugendlichen Individuen den fortgesetzten Schul- und Religions-Unterricht zu verschaffen,

4. den Herangebildeten einen selbstständigen ehrbaren Erwerb auszumitteln; und endlich

5. ihr Benehmen zu überwachen, und wahrgenommene Gebrechen zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

§. 3. Diese wohlthätige Einwirkung des Vereines hat nur dann aufzuhören, wenn sich die volle Ueberzeugung verschafft worden ist, daß der Pflegling wegen eingetretener vollkommener Besserung, einer solchen Obforge nicht bedarf; oder aber, wenn er sich derselben gänzlich unwürdig gemacht hat, in welchem Falle der Verein sich an die betreffende Behörde zu dessen Notionirung in die n. ö. Zwangs-, Arbeits- und Besserungs-Anstalt nach Maßgabe der a. h. genehmigten Aufnahms-Direktiven vom Jahre 1839 zu wenden hat.

## II. Organisation der Vereine.

§. 4. Da hiernach diese Vereine Humanitätsanstalten rein privater Natur sind, so haben sie den Charakter von Behörden durchaus nicht. Sie haben aus den Armen-Instituts-Vorstellungen und ihren Mitgliedern, zugleich aber auch aus anderen angesehenen, verständigen, rechtlichen und vermöglicheren Mitgliedern des Armenbezirkes, vorzüglich aus der Classe der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsleute, so wie der Landwirthe zu bestehen.

Dort, wo keine solche Armen-Institute bestehen, haben sich die Gemeinden in dieser Beziehung an die zunächst gelegenen Armen-Institute anzuschließen.

Auch können kleinere Armen-Institute sich mit größeren vereinigen, und so einen gemeinschaftlichen Schutz- und Unterstützungs-Verein bilden.

§. 5. Sie werden von den Armen-Instituts-Vorstellungen ernannt, und nur der Oberleitung sämtlicher Vereine, §. 8, angezeigt, welcher lediglich das Recht zusteht, einen oder den anderen Ernannten nach Umständen davon auszuschließen.

§. 6. Auch ehrbare und verständige Frauen der Gemeinde sind hiezu berufen, damit ihre Obforge sich auf die entlassenen weiblichen Sträflinge erstrecken möge.

§. 7. Die betreffenden Magistrate und übrigen Ortsobrigkeiten

sind zur kräftigsten Unterstützung der einschlägigen Vereine einzuladen.

§. 8. Die Oberleitung sämtlicher Vereine im Kreise übernimmt der jeweilige Kreisvorsteher.

§. 9. Diese Oberleitung hat keinen imperativen Einfluß zu üben, sie hat bloß zum Zwecke, die statutenmäßige Wirksamkeit der Vereine zu überwachen, Mißbräuche abzustellen, vorkommende Hindernisse zu beseitigen, und denselben alle diejenige Hülfe zu gewähren, welche zur Förderung dieser Zwecke dienen können.

Die Oberleitung hat zu diesem Ende alljährlich Einsicht in die Resultate der Wirksamkeit dieser Vereine zu nehmen, und hierüber zu Ende des Solar-Jahres Bericht an die n. ö. Landesstelle zu erstatten.

§. 10. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind aus dem bekannten und bewährten Wohlthätigkeitssinne, und aus der wohlwollenden Thätigkeit der Vereinsmitglieder zu gewinnen.

Zu diesem Ende sind sämtliche Vereinsglieder berufen, sich mit allem Eifer ihrer Pflegebefohlenen auf die §. 2 vorkommende Art anzunehmen, und auch Geldbeiträge, zum Behufe der nöthigen Anschaffungen zu sammeln, zu welchem Ende auch der bestehende Strafhause-Betheiligungsfond zunächst berufen seyn wird, auf Einschreiten der Oberleitung, nach Kräften mitzuwirken.

### III. Verfahren bei Uebernahme der aus der Strafanstalt Entlassenen.

§. 11. Vier Wochen vor Ablauf der Strafzeit hat die Verwaltung des k. k. n. ö. Provinzial-Strafhauses dem Vereine, in dessen Bezirk der zu entlassende Sträfling gehört, gleichzeitig, als dieß auch vorschriftsmäßig an die Heimath-Obrigkeit geschieht, ein Duplikat der Auskunfts-Tabelle solcher Individuen, welche in Ermanglung verläßlicher Angehörigen, oder einer sonstigen Hülfe, ihrem Schicksale Preis gegeben wären, zu übersenden, damit der Verein bei Zeiten diejenigen Vorkehrungen treffen kann, welche ihrer Wirksamkeit, §. 2, entspricht.

§. 12. Der aus der Strafanstalt Entlassene wird nach dessen Eintreffen in der Heimath, einem von dem betreffenden Vereine bestimmten Patrone anvertraut.

§. 13. Zur individuellen Obforge und Ueberwachung des bezeich-



neten Individuums wird nämlich von dem Vereine aus seiner Mitte ein Mitglied bestimmt, dessen Geschäft mit den Verhältnissen des zu übernehmenden Individuums zunächst correspondirt, welches rücksichtlich dieses Individuums Alles dasjenige zu besorgen hat, was bei demselben zur Erreichung des Vereinszweckes führen kann.

Für entlassene weibliche Sträflinge ist eine der, §. 6 vorkommenden Frauen zu bestimmen, welcher ein männliches Mitglied zum Beirathe beizugeben ist.

§. 14. Weigert sich ein Entlassener, sich in jene Ordnung zu fügen, so ist er der Ortsobrigkeit zur weiteren vorschrittsmäßigen Verfü- gung anzuzeigen.

§. 15. Diejenigen Vereinsglieder, welche sich um die Zwecke des Verei- nes ganz besonders verdient machen, sind alljährlich von der Oberleitung der Landesstelle anzuzeigen, damit ihnen die wohlverdiente Anerken- nung werde.

§. 16. Den Magistraten und Ortsobrigkeiten bleibt es unbenom- men, auch ihre aus den dortigen Straforten entlassenen Criminal- Sträflinge, und bestrafte jugendlichen schweren Polizei- Uebretreter, dem betreffenden Vereine unter gleichen Modalitäten zur zweckmäßigen Behandlung zu übergeben. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. 3. 7238.

**Streitigkeiten.** Ueber die Competenz der administrativen Behörden in Streitigkeiten des allerhöchsten Verars mit den landes- fürstlichen Beamten, rücksichtlich der aus dem Dienstverbande ent- springenden gegenseitigen Forderungen. (Siehe Beamte.)

**Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Mili- tär-Verars.** (Siehe Militär-Verar.)

**Ströme, Schiff- und flossbare.** Ueber die Art der Besignahme der Inseln in denselben. (Siehe Inseln.)

**Supplenten.** (Siehe Militär-Stellvertreter.)

## T.

**Ter mine.** Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob eine und welche Frist, dann unter welchen Modalitäten bei Rekursen gegen politische Entscheidungen und Verfügungen festzusetzen wäre, mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli l. J. Folgendes zu be- stimmen geruhet:

In so ferne es sich um die Rekurse über Gegenstände handelt, welche auf Rechte und Befugnisse eines Dritten Einfluß haben, oder überhaupt wo ein Streit zwischen zwei oder mehreren Parteien eintritt, werden die Weisungen folgen.

Für die Ueberreichung der Rekurse und Angelegenheiten, die nur das Interesse der Rekurrenten berühren, hat eine eigene Vorschrift zu unterbleiben.

Dagegen haben die Behörden Sorge zu tragen, daß in Fällen, wo irgend Jemanden eine Handlung oder Unterlassung aus öffentlichen Rücksichten aufgetragen wird, diesem Auftrage auch die Bestimmung einer den Umständen angemessenen Frist beigelegt werde, binnen welcher der Rekurs eingebracht werden könne.

Wo ein solcher Termin nicht ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, hat eine Frist von zwei und vierzig Tagen zu gelten, ohne daß sich jedoch deshalb der Betheiligte von der pünktlichen Befolgung des erhaltenen obrigkeitlichen Auftrages losgezählt halten darf.

Hievon werden sämtliche Dominien in Folge Regierungs-Erlasses vom 13. August J. 45,704 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843 P. 3. 17,347.

Theilnahme an einem Diebstahle. (Siehe Diebstahls-Theilnahme.)

## II.

**U**neheliche Kinder, außer dem Gebäuhause geboren, wegen Aufnahme derselben in das Findelhaus. (Siehe Kinder uneheliche.)

Ungarn, Königreich. Ueber Auftrag Seiner k. k. Majestät hat die k. k. oberste Justizstelle in Betreff der zwischen dem Königreiche Ungarn und den nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie in Handels- und Wechselfachen zu beobachtenden Reciprocität folgende Verordnungen an die k. k. Appellations = Gerichte erlassen:

„Das Königreich Ungarn hat durch den 15. Diätal = Artikel vom Jahre 1840, ein neues Handels- und Wechselgesetz erhalten, durch welches der 17. Diätal = Artikel vom Jahre 1792 in Betreff der Execution der Urtheile österreichischer nicht ungarischer Wechselgerichte

in Ungarn aufgehoben und in Rücksichten der Wechsel-, Handlungs- und Lieferungs-Geschäfte die nähere Bestimmung dahin getroffen wurde, daß in Ungarn die Execution der Urtheile nicht ungarischer Wechselgerichte nur dann Statt findet, wenn das nicht ungarische Wechselgericht nach den in Ungarn geltenden Handels- und Wechselgesetzen competent war.

Seine k. k. Majestät haben daher mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 4. März 1843 zu verfügen geruht, daß der 17. Diätal-Artikel des Jahres 1792 mit den betreffenden darauf bezüglichen Verordnungen auch in den nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie, in so fern es die Urtheile ungarischer Gerichte in Handels-, Wechsel- und Lieferungs-Sachen und deren Execution in diesen Ländern betrifft, als aufgehoben zu betrachten und die wech-selgerichtliche Execution auf Erkenntnisse ungarischer Wechselgerichte nur dann zu ertheilen sei, wenn das ungarische Wechselgericht nach den, in dem betreffenden nicht ungarischen Lande bestehenden Gesetzen und Jurisdictionen-Prinzipien als competent erscheint.

In allergnädigster Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des besonderen Verbandes zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Ländern der Monarchie und auf Grund der auch von Un-garn dießfalls zu beobachtenden vollen Reciprocität haben jedoch Seine k. k. Majestät zugleich Folgendes zu bestimmen geruht:

**Erst e n s.** Die bloßen Zustellungen der Vorladungen und Verordnungen ungarischer Wechselgerichte sind von den nicht ungarischen Gerichten der Monarchie auf Requisition unbedingt vorzunehmen, und der Empfangsschein unmittelbar an das betreffende ungarische Gericht einzusenden, ohne sich in die Frage über die Competenz desselben einzulassen, deren Anerkennung übrigens eine solche Zustellung keineswegs begründen, und deren Prüfung erst dem Zeitpunkte einer etwa an-gesuchten Execution vorbehalten bleiben soll.

**Zwe i t e n s.** Bei Executions-Führung auf das außer Ungarn be-sindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen ungarischer Unterthanen sind dieselben hinsichtlich der Beurtheilung der Competenz des Wechselgerichtes, welches das Urtheil geschöpft hat, eben so zu behan-deln, wie die nicht ungarischen.

**Drit t e n s.** In Fällen, in welchen die Partei, gegen welche auf das Urtheil eines ungarischen Wechselgerichtes die Execution in den nicht ungarischen Ländern der Monarchie angesucht wird, zwar nach

den in diesen Ländern bestehenden Gesetzen und Jurisdictionen-Prinzipien in Ungarn belangt werden konnte, in welchen jedoch nach denselben Gesetzen der Gegenstand nicht vor ein Wechselgericht gehört hätte, kann zwar nicht die wechselrechtliche, wohl aber die gemeinrechtliche Execution ertheilt werden, und hat das Wechselgericht ein etwa an selbes gelangtes Ansuchen an die competente Personal- oder Real-Instanz zu leiten. Uebrigens hat sich das Verfahren bei der Execution, sie möge sich auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, oder auf die Person des Schuldners beziehen, nach den Gesetzen des Landes zu richten, in welchem sie geführt wird.

**Viertens.** Bei dem Bestande des Erfordernisses der Competenz sind auch ungarische Darbeträge von Personen, die sich in den nicht ungarischen Ländern der Monarchie aufhalten, über Requisition gehörig und schnell einzutreiben und einzusenden.

**Fünftens.** Sollten in einzelnen Fällen die ungarischen Wechselgerichte der Reciprocität nicht genau nachkommen, so ist die Uebung derselben nicht unmittelbar zu unterlassen, sondern nur sogleich die Anzeige zu erstatten.

**Sechstens.** Den gehörig geführten ungarischen Handlungsbüchern ist auch vor dem nicht ungarischen Richter die Beweiskraft durch die volle Frist eingeräumt, welche das ungarische Gesetz bestimmt.

Uebrigens sind nach dem weiteren Inhalte derselben allerhöchsten Entschließung die Requisitionen um die in Ungarn zu bewirkende Execution dießseitiger wechselgerichtlicher Urtheile, durch das betreffende Appellations-Gericht an das ungarische Appellations-Gericht in Wechselfachen (zu Pesth) zu leiten, und sind den Urtheilen und Beweggründen lateinische Uebersetzungen beizufügen, so wie auch Requisitionen um Execution ungarischer wechselgerichtlicher Urtheile von ungarischer Seite in ganz gleicher Art erfolgen wird.“

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiermit in Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 24. vorigen, erhalten den 6. dieses Monates, Zahl 12,521, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht. Regierungs-Cirkulare vom 13. Mai 1843. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung vom J. 1843 Nr. 42.

**Urlauber.** Der k. k. Hofkriegsrath hat den 15. J. der Vor-schriften, wegen Unterordnung der bis zur Einberufung beurlaubten Militärmannschaft unter die Civil-Gerichtsbarkeit dahin erläutert, daß, nachdem zu dem Vermögen eines Soldaten nicht nur das bare

Geld, sondern auch die dasselbe repräsentirenden Obligationen und Realitäten gehören, die in diesem Paragraphen ausgesprochene Beschränkung der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft in der Gebahrung mit ihrem Vermögen sich auch auf die derselben gehörigen Realitäten beziehe, daß sohin diesen Beurlaubten es ohne Bewilligung ihres Regiments- oder Corps-Commando nicht gestattet sei, Darlehen auf ihren Besitzstand aufzunehmen, oder andere Schulden zu kontrahiren; daß somit derlei über oder ohne Zustimmung des Regiments- oder Corps-Commando kontrahirte Schulden, ausgestellte Schuldscheine oder eingegangene gerichtliche Vergleichs auf den Besitzstand dieser Beurlaubten nicht gültig einverleibt werden können. Hofkanzlei-Dekret vom 22. November 1842 Z. 35,655. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1842 Z. 73,619. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung v. J. 1843 Nr. 5. Von dieser Erläuterung hat es bis auf weitere Anordnung abzukommen. Hofkanzlei-Dekret vom 3. Februar 1843 Z. 1783. Regierungs-Intimation vom 15. Februar 1843 Z. 8773. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung v. J. 1843 Nr. 12.

## B.

**V**erbrecher ausgetretene. (S. Sträflinge ausgetretene.)

Verkäufliche Gewerbe. (Siehe Gewerbe verkäufliche.)

Verlassenschaften erblose. In Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 31. Juli l. J. Z. 22,334 wurden die in Gemäßheit des Hofkanzlei-Dekretes vom 25. Juli 1835 Z. 17,520 mit dem Regierungs-Cirkulare vom 25. Juli 1835 bekannt gemachte Gesetzes-Erläuterung, bezüglich auf das Recht des Fiscus, erblose Verlassenschaften sogleich einzuziehen, wenn die vorschristmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictal-Frist verstrichen ist, neuerdings in Erinnerung gebracht.

Das k. k. Kreisamt wird daher insbesondere bei der Untersuchung der Dominanz- und Abhandlungs-Behörden auf diesen Gegenstand ein besonderes Augenmerk richten, und wenn eine Unregelmäßigkeit in dieser Beziehung entdeckt werden sollte, sogleich die Vorsorge zu treffen, daß nicht nur die schon vorhandenen kaduken Beträge sogleich, sondern auch die in der Folge sich als solche darstellen-

den Verlassenschafts = Beträge nach Ablauf der Edictal = Frist, an den Fiscus abgeführt werden.

Die Dominien werden hievon in Folge Regierungs = Dekretes vom 11. August l. J. Z. 45,222, und vom 14. August l. J. Zahl 45,862 zu ihrer Richtschnur in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Circularen = Sammlung vom J. 1843 Nr. 64.

Verlassenschaften. Das Militär = Abfahrtsgeld von den aus der Militär = an die Civil = Jurisdiktion übergehenden Verlassenschaften wird aufgelassen. (Siehe Militär = Abfahrtsgeld.)

Vermögens = Gebahrung der beurlaubten Militär = Mannschaft. (Siehe Urlauber.)

Verpflegskosten. Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei = Dekretes vom 12. v. M. Z. 28,915 mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September l. J. in Betreff der von politischen Obrigkeiten während einer Criminal = Voruntersuchung bestrittenen Verpflegungskosten von verhafteten Beschuldigten Folgendes anzuordnen geruhet:

Der politischen Obrigkeit gebührt der Ersatz derjenigen Kosten, welche sie im Falle einer, nach der Vorschrift des Gesetzbuches über Verbrechen vorgenommenen Verhaftung auf die Verpflegung des Beschuldigten verwendet, und vor Schöpfung des Urtheiles dem Criminal = Gerichte gehörig nachgewiesen hat.

Hievon werden sämtliche Dominien und Magistrate in Folge Regierungs = Erlasses vom 24. September l. J. Zahl 54,226 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahre 1843 P. Z. 20,473.

Verzehrungssteuer. In Folge Hofkammer = Dekretes vom 2. August d. J. Z. 23,165 werden in Vollziehung der allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1842 nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer und des städtischen Zuschlages vom Bau = und Werkholze, welches in dem mit Regierungs = Circulare vom 15. December 1832 kundgemachten Tarife aufgeführt ist, dann von Schindeln bei der Einfuhr nach Wien, wird von dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung aufgehoben.

2. Bau = und Werkholz und überhaupt Holz, für welches die Verzehrungssteuer nicht entrichtet worden ist, darf nicht in Brennholz umgestaltet, von dem Orte der Umgestaltung hinweggebracht, oder

als Brennholz verwendet werden, ohne vorläufig dem nächsten Verzehrungssteueramte hievon die Anzeige gemacht, die für das Brennholz festgesetzten Verzehrungssteuer- und städtischen Zuschlagsgebühren entrichtet, und das Holz der gefällsämtlichen Untersuchung unterzogen zu haben. Von dieser Anordnung sind die bei der Bearbeitung des Bau- und Werkholzes nothwendig sich ergebenden Abfälle ausgenommen.

3. Die Gefälls-Angestellten sind berechtigt, auf den Holzplätzen und in den Gewerbsräumen der Holzhändler und Zimmermeister nach den Vorschriften, welche für die Gewerbsräume der unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden in Wirksamkeit stehen, Durchsuchungen vorzunehmen.

4. Die Uebertretungen dieser Bestimmungen und Unrichtigkeiten in den Anmeldungen werden nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, und insbesondere die Uebertretung der unter §. 2 vorgeschriebenen Verpflichtung nach §. 189 dieses Strafgesetzes behandelt. Regierungs-Cirkulare vom 22. August 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1843 Nr. 67.

Verzehrssteuer gelder. Es ist der k. k. n. ö. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung angezeigt worden, daß viele Steuerbezirks-Obrigkeiten, die im Laufe eines Monats eingegangenen Verzehrungssteuer-Gelder nicht, wie es im §. 14 der Instruction für dieselben vom Jahre 1829 vorgeschrieben ist, bis zum dritten Tage des darauf folgenden Monats, sondern erst nach Verlauf eines Vierteljahres an die Gefällscassen abführen.

Da nun einerseits den Gefällsbehörden die Verpflichtung obliegt, wie immer geartete Rückstände entfernt zu halten, andererseits viel daran gelegen ist, daß die von den Parteien eingezahlten Steuergebühren zu gehöriger Zeit in die Gefällscassen einfließen; so werden in Folge Regierungs-Dekretes vom 1. März J. 11,579 sämtliche Obrigkeiten beauftragt, die im Laufe eines Monats eingegangenen Verzehrungssteuer-Gelder nach Vorschrift des §. 14 der Instruction vom Jahre 1829 so gewiß bis zum dritten Tage des nächstfolgenden Monats an die Gefällscassen abzuführen, widrigens von der säumigen Obrigkeit über die gegen sie vorkommende Anzeige ein Pönfall von 10 fl. C. M. eingehoben werden würde. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1843 P. 3. 5127.

Viktualienhändler. Zur Herstellung eines gleichmäßigen

Verfahrens bei der Bestrafung der in einer Gewerbsstörung betretenen Viktualienhändler findet die Regierung nachstehende Vorschrift zu erlassen. Durch das Regierungs-Dekret vom 31. August 1837 Z. 48,149, und das weitere Regierungs-Dekret vom 29. September 1837 Z. 54,790 wurde genau festgesetzt, welche Artikel den Viktualienhändlern zum freien Verkaufe zustehen, so wie auch welche Artikel den Greislern und Fragnern ausschließend zu führen zukommen. Diese Verzeichnisse müssen in den Verschleißbläden der betreffenden Viktualienhändler, so wie der Greisler und Fragner angeheftet gehalten werden. — Sonach besteht kein Grund, warum die Viktualienhändler in dem Falle einer Gewerbsstörung nur mit einer bloßen Warnung anzusehen wären.

Die Strafe der gänzlichen Sperrung des Verschleißortes eines wegen Gewerbsstörung wiederholt betretenen Viktualienhändlers ist gleichfalls dem Vergehen nicht angemessen, und folglich fernerhin unzulässig.

Somit zeigt sich, daß die an die damalige Stadthauptmannschaft ergangene Regierungs-Verordnung vom 23. Oktober 1818 Z. 41,527, welches obiges Strafverfahren festsetzt, in ihrer ursprünglichen Fassung nicht mehr den dermaligen Verhältnissen anpassend ist.

Es sind demnach in Zukunft die Viktualienhändler, wenn sie sich durch den Verkauf von Artikeln, wozu sie nicht berechtigt sind, Gewerbsstörung erlauben — ohne jedoch gemeinschädlichen Mißbrauch zu machen, in welchem Falle sie als Uebertreter der Markt- und Sanitäts-Polizei-Verordnungen, zu behandeln seyn würden, — in der Art zu bestrafen, daß dieselben zuerst mit Geldstrafen von Zwei bis Einhundert Gulden Conv. Münze belegt werden, wobei sich mit voller Umsicht zu benehmen ist, und die Geldstrafen so viel als möglich den Vermögens-Verhältnissen der zu bestrafenden Individuen anpassend sind; so wie auch die Bedeutung der Gewerbsstörung, und die Anzahl der allenfalls Statt gehabten Bestrafungen gehörig zu berücksichtigen ist.

Die Strafe der Confiscation der unerlaubt geführten Waaren-Vorräthe ist, als gar sehr in das Eigenthum und in den Nahrungsstand der Parteien eingreifend, nur mit Vorsicht, und erst dann in Anwendung zu bringen, wenn die gesetzlich eingeräumten mildereren Strafmittel, — als welche in Absicht auf Gewerbs-



störereien angemessene Geldstrafen erscheinen — sich als ganz unwirksam darstellen.

Als letztes Strafmittel ist sodann unter den oberwähnten Rücksichtsnahmen die Arreststrafe anzuwenden.

Durch diese Anordnung werden alle früheren Verfügungen in Hinsicht der Bestrafung der Viktualienhändler, als Gewerbstörer, insbesondere aber die Regierungs-Verordnung vom 23. Oktober 1818 Z. 41,527 außer Wirksamkeit gesetzt, wogegen es in Betreff des Verfahrens bei der Untersuchung der Verschleißorte der Viktualienhändler im Falle einer angezeigten Gewerbstörung bei den bisherigen Anordnungen zu verbleiben hat. Regierungs- Dekret vom 1. März 1843 Z. 11,070. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom Jahre 1843 Nr. 21.

Vorspannleistung. (Siehe Militär-Prästationen.)

## W.

Wanderbücher. (Siehe Druckfertengestämpelte.)

Wasserfahrzeuge. (In Betreff des Haltens der Wasserfahrzeuge auf den Gränzflüssen zwischen Oesterreich und Ungarn.) Um dem Ueberhandnehmen der Schwärzungen an den Gränzflüssen zwischen Oesterreich und Ungarn und auf dem die Verzehrungssteuerlinie Wiens bildenden Theile der Donau zu begegnen, hat sich die Landesstelle unterm 20. März l. J. Z. 16,133 im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für das Land ob und unter der Enns zu nachstehenden Verfügungen bestimmt gefunden:

1. Jeder Eigenthümer eines Wasserfahrzeuges hat sich über das Recht, ein solches in den Gränzflüssen zu halten, mit einem obrigkeitlichen Erlaubnißscheine zu versehen, und mit diesem über Aufforderung der Gefällsbehörden, oder ihrer untergeordneten Organe auszuweisen. Ueber die von den Obrigkeiten in dieser Beziehung erteilten Concessionen hat das k. k. Kreisamt den beteiligten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen spezifizierte Ausweise mitzutheilen.

2. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind diese Fahrzeuge mittelst Kette und Schloß am dießseitigen Ufer zu befestigen, der Schlüssel hat jedoch in den Händen der Eigenthümer zu bleiben.

3. Für Fischer und Jäger, welche auch zur Nachtzeit ihres Gewerbsbetriebes wegen sich der Fahrzeuge bedienen müssen, ist diese

Ausnahme in dem obrigkeitlichen Erlaubnißscheine, so wie in den, den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen mitzutheilenden Ausweisen ausdrücklich anzumerken; endlich

4. muß jedem Fahrzeuge der Name des Eigenthümers und eine Nummer kenntlich und dauerhaft entweder eingebraunt, oder mit Oelfarbe angeschrieben werden.

Für die Beachtung der im §. 23 der 3. u. St. Monopols-Ordnung enthaltenen Vorschriften mit Rücksicht auf die im §. 25 Nr. 2 gestattete Ausnahme wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung durch die Angestellten der Gefällenwach-Anstalten Sorge tragen.

Die Obrigkeiten, die durch diese Verordnung in den Fall kommen, Concessionen zur Haltung der Wasserfahrzeuge auf den gedachten Flüssen zu erteilen, oder ihre eigenen Wasserfahrzeuge unter die gefällsämliche Aufsicht zu stellen, werden aufgefordert, sich genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu benehmen, und die im Punkte 1 angedeuteten spezifizirten Ausweise dem Kreisamte vorzulegen. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom Jahre 1843 Nr. 29.

Wechselbriefe. Ueber einen von der k. k. Hofkommission in Justiz-Geselschaften im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterhänigsten Vortrag haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1843 das Vorrecht der dritten Classe im Concurse, welches nach den in einigen Provinzen bestehenden Wechselgesetzen und nach der Concurse-Ordnung vom 1. Mai 1781 lit. c und d den förmlichen und besonders bestimmten trockenen Wechselbriefen, nach der Gerichtsordnung, in den übrigen Provinzen aber den Forderungen der Landesfabriken, und inländischer Manufacturs-Arbeiter gewisser Gattung an Handelsleute, dann anderer Gläubiger an diese Fabriken- und Manufactursarbeiter bisher zukam, aufzuheben, und zu bestimmen geruhet: daß diese Verfügung, wodurch die erwähnten Forderungen jenen der übrigen Gemeingläubiger gleichgestellt werden, auf alle Concurse anzuwenden sei, welche nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung eröffnet werden.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 31. August empf. am 11. Septemb. l. J. 3. 27,497 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Regierungs-Circular vom 13. September 1843. Kreisämtl. Circularien-Sammlung v. J. 1843 Nr. 71.

**Wechselgerichte.** In Betreff der Execution der Urtheile österreichischer nicht ungarischer Wechselgerichte in Ungarn. (Siehe Ungarn.)

**Wechsels- und Handelsachen.** In Betreff der zwischen dem Königreiche Ungarn und den nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie in Handels- und Wechselsachen zu beobachtenden Reciprocität. (Siehe Ungarn Königreich.)

**Weibspersonen schwangere.** (Siehe Gekärhaus.)

**Werk- und Bauholz.** Aufhebung der Verzehrungssteuer von demselben. (Siehe Verzehrungssteuer.)

**Wiederholungs- Schulbesuch der Lehrlinge oder Arbeiter bei freien und privilegirten Beschäftigungen.** (Siehe Lehrlingen.)

**Wien.** In Ansehung des Durchfahrens beladener Fracht- und Leiterwagen durch die innere Stadt, und des Einfahrens vierspänniger Bierwagen. (Siehe Frachtwagen.)

### 3.

**Zeugniß-Ertheilung an Parteien, welche einen Findling in die entgeltliche Pflege übernehmen wollen.** (Siehe Findelkinder.)

**Zündhölzchen (Frictions-).** (Siehe Frictions-Zündhölzchen.)

**Zuschläge zu den direkten Steuern für Gemeindebedürfnisse.** (Siehe Steuern direkte.)

**Zustellung gerichtlicher Erlässe.** Da die politischen Behörden zu der Besorgung von Zustellungen gerichtlicher Erlässe incompetent sind, so fand die k. k. vereinte Hofkanzlei aus Anlaß eines vorgekommenen Falles im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle mit dem h. Hofdekrete vom 22. April l. J. Z. 11,983 zu verordnen, daß die an die Landesstelle oder an das Landes-Präsidium einlangenden Erlässe auswärtiger Gerichte entweder unmittelbar, oder mittelst des k. k. Appellations-Gerichtes, je nachdem

das Interesse der Parteien es erfordert, zur geeigneten Amtshandlung an den zuständigen Richter erster Instanz zu übermachen seien.

Hievon werden die politischen Obrigkeiten und Gerichtsbehörden in Folge Regierungs = Dekretes vom 8. d. M. J. 38,509 über Ansuchen des k. k. n. ö. Appellations = Gerichtes vom 21. v. M. J. 3258 in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1843 P. 3. 14,588.



#### Berichtigung.

Seite 17 Zeile 18 von oben soll es heißen statt »Siehe Urtheile« —  
»Siehe Ungarn.«

# S A M M E L U N G

aller

noch in Wirksamkeit bestehenden

allerhöchsten

# P a t e n t e

im

wörtlichen Abdrucke.

STAMMREISE

und in Kärnten  
abgehalten

1842

Wien

**R**oboth=Patent vom 6. Juni 1772. — Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn etc.

Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, auch Unsren treuehorsamsten Ständen, Insaßen und Unterthanen in diesem Unsrem Erzherzogthume Desterreich unter der Enns, vornämlich aber denjenigen, die in diesem Lande einige Robath zu fodern berechtiget, oder im Gegentheile zu verrichten schuldig sind, und sonst jedermänniglich, was Standes, Würde oder Wesens dieselbe seyn mögen, Unsre kais. königl. und landesfürstliche Huld und Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigt zu vernehmen; was gestalten unter andern Landesfürstl. Fürsorgen Unser hauptsächlichliches Augenmerk auch jederzeit dahin gerichtet seye, womit die zu den Landgütern gehörige Unterthanen über ihre wahre Schuldigkeit und wider Gebühr nicht bedrückt, dahingegen aber auch der rechtmäßigen Schuldigkeit nicht entzogen, und mithin keine unnöthige Streite und Irrungen zwischen Herren und Unterthanen erregt werden mögen. Wann nun zu Erreichung dieser Unsrer heilsamsten Absicht nöthig seyn will, daß der, in der von wehl. Unsres geehrtesten Herrn Großvaters, Kaisers Leopold Majestät und Liebden, gottseligsten Andenkens unterm 13. März 1679 publicirten Landesverfassung, oder sogenannten Tractate de juribus incorporalibus begriffene fünfte Titel von der Robath, massen hieraus zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen sehr viele Rechtsstreitigkeiten und kostbare Prozeßführungen entstanden sind, zu Vermeidung aller ungleichen Ausdeutung näher bestimmt, und in eine mehrere Deutlichkeit gesetzt werde; als wollen Wir aus Landesfürstlicher Machtvollkommenheit nachfolgende Ordnung gesetzmäßig vorgeschrieben und zur künftigen allgemeinen Richtschnure, auch unverbrüchigen Nachverhalte hiermit kund gemacht haben.

§. 1. Ein jeder Hold und Unterthan auf dem Land, wie auch in den unterthänigen Städt- und Märkten, wessen Standes selber immer seyn mag, ist von jedem seinem behauften Gute dem Grundherrn oder dem Fruchtgenießer der Grundobrigkeit die Hand- oder Zugrobath zu leisten schuldig.

§. 2. Von den unbehauchten Gütern und Gründen aber, als Burgrechten und Ueberländ-Grundstücken sind deren Inhaber dem Grundherrn einige Robath zu verrichten nicht verbunden.

§. 3. Den Innleuten, sie seyen verheurathet, vermittelt, oder ledigen Standes, mag zwar von dem Grundherrn eine Hand- oder Zugrobath, jedoch nicht über 12 Tage im Jahr auferleget; von denselben hingegen sonst weiters einiges Schutzgeld nicht gefodert werden.

§. 4. Da die hierländigen Unterthanen der Robath halber in ganze, halbe und Viertel=Löhner von Alters her eingetheilt worden, so hat es in Ansehung der Robath bei sothaner Eintheilung noch fernershin sein Bewenden, und ist ein Ganz=Löhner mit einem vierspännigen Zug, das ist, mit 4 Pferden oder Ochsen, ein Halb=Löhner aber mit einem zweispännigen Zuge, das ist, mit zwei Pferden oder Ochsen in die Robath zu fahren schuldig, jedoch kann denselben dessentwegen, daß sie etwa mit mehreren Zügen versehen, eine größere Zugrobath nicht aufgebürdet werden. Dahingegen auch, obwohl ein Ganz- oder Halblöhner seine Züge abschaffete, derselbe jedoch dem Grundherrn die vorgeschriebene Zugrobath verrichten zu lassen gehalten wäre. Ein Viertel=Löhner, Hofstädler oder Hauer aber hat nur allein die Hand- oder Fußrobath zu leisten.

§. 5. Unter dem Worte Robath wollen wir alle, wie immer Namen haben mögende Arbeiten und Verrichtungen begriffen haben, welche von der Herrschaft nach Erfordernissen angegehret worden, dergestalten jedoch, daß nach dem in dem vorstehenden vierten Absatze gemachten Unterschiede die für jede Klasse der robathenden Unterthanen bestimmte Zug= Hand- oder Fußrobath genau beobachtet werde, und damit auch in Ansehung der nahen und weiten Robathfuhren allen Irrungen oder willkürlicher Auslegung vorgebeugt werde; als bestimmen wir hiemit, daß zu den weiten Fuhren nur allein jene zu rechnen seyen, wo der Unterthan in einem Tage von dem Orte, wohin er die Zugrobath zu leisten hat, nicht wieder in sein Haus kommen kann, sondern in der Hin- und Herreise über Nacht sich auf dem Wege aufhalten muß, und in solchem Falle gehet Unfre gnädigste Willensmeynung dahin, daß von der Herrschaft oder Obrigkeit für jedes Pferd ein Maßl Haber, und für jeden zur Fuhre benöthigten Knecht des Tages 7 kr., dann über dieses noch das auf der Reise etwann bedörfende Stall- und Mautgeld mitgegeben werden solle.

§. 6. Ein Hols oder Unterthan muß entweder selbst die Robath verrichten, oder eine taugliche, mithin keine entweder so junge, oder aber so alte, oder sonst so schwache Person, welche die vorhabende Robath zu bestreiten nicht vermögend wäre, in die Robath schicken. Es kann auch von mehreren Erben oder Besitzern eines behaupten Guts nicht mehr, als nur eine taugliche Person zur Robath angegehret werden. Desgleichen ist der Innmann, nebst seinem Eheweibe, Kindern und Hausgesinde nur für eine Robathperson zu halten.

§. 7. Die Robath sollte in langen Tagen aus 10 wirklichen Arbeitsstunden dergestalt bestehen, daß zwischen den vormittägigen und nachmittägigen 5 Arbeitsstunden dem Unterthan bei der Zugrobath die Zeit zu einer zweistündigen Fütterung des Zugviehes, und dem Handrobather eben so viel Zeit zum Essen und Rasten gestattet werde, in kürzern Tagen aber, das ist, wenn wegen Kürze des Tages die gleichermähnte 10 Arbeits- und zwei Es- und Fütterungsstunden nicht möglich sind, sollen die Robathen von



Anbruch des Tages bis zum Abende geleistet, und zwischen der vormittägigen und nachmittägigen Arbeit dem Handrobather zwei Stunden zu seiner Erquickung, und dem Zugrobather eben so viel zur Fütterung seines Viehes freygelassen, annehst den Unterthanen, die in der Aus- und Zurückfahrt, oder in dem Hin- und Hergehen nothwendig zubringende Zeit nach der gleichmäßigen Ordnung von Hungarn und Schlessen in die Robath eingerechnet werden.

§. 8. Dem Grundherrn müssen die Holden und Unterthanen die Robath mit eigenem Pfluge, Fuhrwerke und Arbeitszeuge in Natura verrichten. Und da ohne vorhersehenen gültlichen Vergleich der Grundherr etwann das Robathgeld von den Unterthanen vorhin eingenommen hätte, ist selber gleichwohl befugt, in das künftige seiner bessern Gelegenheit willen, die Natural-Robath von denselben wiederum zu begehren.

§. 9. Die Holden und Unterthanen können wider ihren Willen nicht verhalten werden, statt der Natural-Robath ein Robathgeld zu bezahlen, außer in jenem Falle, wenn die Herrschaft oder Grundobrigkeit keine Gelegenheit hätte, ihre Unterthanen zu Verrichtung der Robath in Natura zu gebrauchen, bei welcher Bewandniß die Herrschaft ein billigmäßiges zwischen ihr und den Unterthanen in der Güte zu vergleichendes Robathgeld zu begehren befugt ist; wenn aber der Unterthan ohne erhebliche Ursache, mithin bloß aus Hälstarrigkeit sich zu einem leidentlichen Robathgeld nicht bequemen wollte, sollen Unsre Kreisämter und n. öst. Regierung sich in's Mittel legen, und mit Rücksicht auf die nachfolgender massen näher bestimmte Robathleistungsschuldigkeit den billigen Aussey machen, folglich darzu die Unterthanen anhalten.

§. 10. Die Obrigkeiten mögen an ungemessenen Robathen in jenen Orten, wo solche wirklich hergebracht sind, ein mehreres nicht, als das Jahr hindurch 104 Tage fordern, und wollen Wir somit verordnet haben, daß in solchen Fällen inszemein die Robath auf zwei Tage in jeder Woche beschränket werden sollte; wenn aber in ein- oder anderer Woche nur durch einen Tag gerobathet, oder wohl gar keine Robath geleistet oder angebehet worden, so möge die Cumulir- oder Einbringung der abgänzigen Robathstage doch nur in so weit Platz greifen, daß der Unterthan niemals mehr als drei Tage in einer Woche zu arbeiten angehalten werden könne, im Ganzen jedoch die Zahl der Robathen in einem Jahre die oben bestimmten 104 Tage nicht zu übersteigen habe.

§. 11. Wo aber bis anhero eine noch mindere als zweitägige Robath wirklich eingeführet und gebräuchig ware, da lassen Wir es dabey auch künftig gänzlich bewenden.

§. 12. Was zwischen den Grundherren und ihren Unterthanen der Robath halber in Natura oder in Gelde bereits vollständig verglichen, oder gerichtlich erkennet worden, dabei solle es, wann anderes derley Vergleiche oder auch richterliche Erkenntniße Unser gegenwärtiges allge-

meines Gefäß nicht überschreiten, allerdings sein Verbleiben haben, mithin sind die Vergleiche und Judicaturen in jenem Falle, wenn mit solchen vorhin etwas anders, als die im vorhergehenden §. 10 enthaltene eigentliche Bestimmung der ungemessenen Robath vermag, veranlasset oder erkannt worden, für ungültig und erloschen anzusehen. Uebrigens stehet einem Allodial — oder freyen und uneingeschränkten Grundherrn sowohl für sich, als seine Nachfolger, seine Unterthanen in Zukunft gegen Reizung einer vergleichenden Summe Geldes der Robathpflicht auf ewig zu entlassen bevor, ein zeitlich und unvollkommener Grundherr aber kann nur auf die Zeit seiner fürdaurenden Innehabung sich mit seinen Unterthanen und Innlenten an statt der Robath auf ein gewisses und billiges in Geld vergleichen.

§. 13. Ein Grundherr ist bei vorkommenden in die Dorfobrigkeit einschlagenden Angelegenheiten als Weg- und Straßendefension, Vorspann- und Postpferd- für die kaiserl. königl. Hofstaat, Militär- wie auch Jäger-, Hand- und Zugrobathen etwas an der ihm Grundherrn gebührenden Robath nachzusehen nicht schuldig, dahingegen kann auch der Unterthan oder Grundhold nicht verhalten werden, dem Grundherrn und dem Pfarrer, oder dem Vogthern, wo an einigen Orten von dem letztern die Naturalrobath etwa durch einige Tage im Jahre ebenfalls abgehiehet worden, solche zugleich zu leisten, sondern es kommt die Sache, wenn aus beeden die gewöhnliche Robath von rechtswegen gebühre, vorläufig behörig auszumachen.

§. 14. Wo es von Alters hergekommen, daß den zur Robath erscheinenden Unterthanen das Brod, auch andere Speise, und das Futter für ihre Pferde und Ochsen gereicht wird, dabey solle es hinfür an alenthalben verbleiben.

§. 15. Der Unterthan kann zu Beurbarung der, ausser des grundherrlichen Bezirks in einer andern, obschon seiner Obrigkeit zugehörigen Herrschaft liegenden Grundstücken nicht angehalten werden.

§. 16. Die Gott geheiligte Sonn- und gebotene Feiertage sind von der Robath gänzlich befreiet. Wann aber in außerordentlichen Fällen und wegen einer auf dem Verzuge hastenden Gefahr etwa einige Robatharbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, so verstünde sich von selbst, daß solche von dem Unterthan allerdings zu leisten seyn werde, doch dergestalt, daß andurch nach dem Inhalte des §. 10 die jährliche Anzahl der 104 Tage gleichwohl nicht überschritten werden könne.

§. 17. Für den Grundherrn wider seinen behaupteten Grundholden streitet der Robath halber, alle rechtliche Muthmaßung, wann auch bisher wenig, oder gar keine Robath gefordert worden wäre, oder der Unterthan vorschützte, die Robath aus Gutwilligkeit, oder aus Zwang verrichtet zu haben, und muß die Befreyung von derselben durch den

Grundholden mit brieflichen Urkunden, rechts erforderlichen Verjährung der 32. Jahren, oder in andere Weege standhaft erwiesen werden.

§. 18. Wann der Robathforderung halber zwischen dem Grundherrn einer, dann dem Vogtherrn andern Theils, Stritt entstände, würde diefalls der Beweis dem Vogtherrn obliegen.

§. 19. Falls in einem Orte eine wirklich insicirende, oder auch nur zweifelhaftig ansteckende Viehkrankheit sich äussern sollte, so sind nicht allein jene Leuthe, welche um, und bei dem kranken Viehe zu thun haben, sondern auch diejenigen Unterthanen, Holden, welche etwann mit diesen erstgedachten Leuten eine mittelbare, oder unmittelbare Gemeinschaft oder Zusammenkunft pflegen, in so lange die Viehseuche fürdauert, in Folge der bereits unterm 11. Decembris 1762 ergangene Circular-Verordnung, zu einiger Robath keineswegs zu beruffen, oder anzunehmen.

§. 20. Nachdem wir nun durch gegenwärtige Robath-Ordnung, der bisherigen ungemessenen Robath, die so nöthige, als billige Schranken gesetzt, auch anderen zweifelhaften Vorfällen, nunmehr eine klare und sichere Bestimmung gegeben haben, so versehen Wir Uns gänzlich, daß weder die Obrigkeiten wider diese Unsre Ausmessung ihren Unterthanen eine Bedrückung zufügen, noch im Gegentheil die Unterthanen widerpänstig dagegen hardten werden, und befehlen demnach Unsren nachgesetzten Kreisämtern, auch Gerichtsstellen, die wider gegenwärtige Maßregeln etwan muthwillig handelnde Partheyen nicht nur zur Abtragung der verursachten Schäden, aufgelassenen Gerichts- und anderen Unkosten zu verurtheilen, sondern auch bewandten Umständen nach, und da allenfalls dabei eine besondere Vermeßenheit, oder Ungebühr unterlossen wäre, den Grundherra mit einer empfindlichen Geldbusse, die Unterthanen aber mit einer gemessenen Leibsstrafe unnachsichtlich zu belegen. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung. Begeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6. Juni 1772.

Roboth-Patent vom 12. Juni 1773. — Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn etc.,

Entbiethen allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, auch Unsren treuegehorsamsten Ständen, Inassen und Unterthanen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vornämlich aber denjenigen, die in diesem Lande einige Robath zu fordern berechtigt, oder im Gegentheile zu verrichten schuldig sind, und sonst jedermänniglich, was Stands, Würde oder Wesens dieselbe seyn mögen, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Huld und Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Wir zwar erst unterm 6. Juni des abgewichenen Jahrs Unsre ziel- und maßgebende allerhöchste Willensmeynung, wie sowohl die zu den Landgütern gehörige Unterthanen in den zu leisten habenden Robathen über die wahre Schuldigkeit, und wider

Gebühr nicht gedrückt, als auch der rechtmäßigen = obrigkeitlichen Befugniß nichts entzogen werden möge, mittels eines eigenen Patents zur allgemeinen Wissenschaft kund machen lassen.

Gleichwie aber darinnen von jenen Unsrer Unterthanen, welche entweder ein bloßes sogenanntes Kleingestätten- und Wagenhäufel, oder auch nebst diesem einen kleinen Garten, Wiesflecken, oder andere die Maß eines Joches nicht übersteigende Grundstücke besitzen, oder wenn sie auch etwas mehreres besitzen, dennoch noch nicht, als Viertelzehner betrachtet werden, keine Erwähnung geschehen, von diesen jedoch mehrere Unsrer landesmütterliche Rücksicht verdienende Robathsbeschwerden bei Uns an- und vorgebracht worden;

Als haben Wir im mildesten Anbetracht, daß diese Gattung der Unterthanen entweder ganz, oder zum Theile sich, und ihrer Familie durch das alleinige Tagwerk, oder andere Lohnarbeit den höchst nothdürftigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müssen, und daher ihnen den so mühsamen Verdienst zu entziehen wider die gottgefällige Gerechtigkeit laufe, Uns gnädigst bewogen gefunden, derlei Kleingestätten- und Wagenhäuslern, oder wie solche bisher immer genennet worden seyn mögen, künftighin in nachstehende zwei Klassen abzutheilen, und ihre Robaths-schuldigkeiten dergestalten zu bestimmen, und fest zu setzen, und zwar

Erstens sollen jene, welche entweder ein bloßes Haus, oder nebst dem Hause auch einige mehr nicht als ein Joch inclusive betragende Grundstücke, wessen Namen diese seyn mögen, besitzen, das ganze Jahr hindurch nicht mehr als 26 Tage zu robathen, da hingegen

Zweitens jene, die zwar mehr, als ein Joch besitzen, jedoch nach ihrer bisherigen alten Benennung noch nicht als Viertelzehner angesehen werden können, jährlich durch 52 Tage, das ist in jeder Woche einen Tag unweigerlich zu frohnen schuldig und gehalten seyen.

Uebrigens ist Unser ausdrücklicher gnädigster Befehl, daß es bei dem §. 11. Unsrer in Robathsachen unterm 6. Juni a. p. publicirten Patents, der Orten, wo vorhin eine noch mindere (oder \*) zweytägige Roboth wirklich eingeführet und gebräuchig ware, auch künftighin sein unabänderliches Bewenden, und daß folglich auch jener Orten, wo das Robaths = Herkommen wirklich schon geringer wäre, als was dieser Unser patental Nachtrag ausmeßt, es noch ferner bey der hergebrachten geringeren Robathsleistung zu verbleiben habe. Wir versehen uns daher gnädigst, daß weder die Obrigkeiten wider diese Unsrer nachträgliche Ausmessung ihren Unterthanen eine Bedrückung zufügen, noch im Gegentheile die Unterthanen dieser Unsrer allergnädigsten Verordnung sich entziehen werden, und befehlen demnach Unseren nachgesetzten Kreisämtern,

\*) soll heißen (als)

und Gerichtsstellen, die dawider freventlich handelnde Partheyen nicht nur zur Ersekung der verursachten Schäden, und anderer Kosten zu verurtheilen, sondern auch bewandten Umständen nach, und da allenfalls dabey eine besondere Vermessenheit, oder Ungebühr unterlossen wäre, den Grundherrn mit einer empfindlichen Geldbuße, die Unterthanen aber mit einer gemessenen Leibesstrafe unnachlässlich zu belegen.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung; Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten Juni 1773.

Roboth-Patent vom 24. Oktober 1773. Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn &c.

Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, auch Unsern treu gehorsamsten Ständen, Innsassen und Unterthanen in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vornämlich aber denenjenigen, die in diesem Lande einige Robathen zu foderen berechtiget, oder im Gegentheile zu verrichten schuldig sind, und sonst jedermänniglich, wes Stands, oder welcher Würde dieselben seyn mögen, Unsrer kais. königl. Huld und Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen, welchergestalten Wir zwar unterm 6ten Juny des verfloffenen Jahrs, mittelst eines eigenen Robathpatents, nicht minder durch einen anderweiten Patentnachtrag vom 12ten Juny dieses gegenwärtigen Jahrs Unsrer allerhöchste Willensmeynung, wie sowohl die zu den Landgütern gehörige Unterthanen in den zu leisten habenden Robathen über die wahre Schuldigkeit und Kräfte nicht bedrucket, als auch der rechtmäßigen obrigkeitlichen Befugniß nichts entzogen werden möge, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt machen lassen, dessen ungeachtet aber zwischen Obrigkeiten und Unterthanen viele neuerliche Beschwerden, und Streitigkeiten vorgekommen, und hauptsächlich daraus entsprungen seyen, daß

1tens Vieler Orten jene Unterthanen, welche vor Publicirung gleich verührten ersten Patents nicht mit dem Zuge, sondern nur mit der Hand gerobathet haben, bloß deswegen zur patentmäßigen Zugrobath angehalten werden, weil sie in den alten Urbarien, oder in den Gewährbriefen, Grundbüchern, obrigkeitlichen Steuerbekenntnissen, oder andern Urkunden, als Halblehner eingetragen, oder endlich von jeher so benamset, und als solche angesehen worden sind; daß

2tens Jene Unterthanen, welche in einem gleich besagter Briefe und Urkunden, als Ganzlehner eingetragen, oder als solche bisher benamset worden sind, dormalen zur vierspännigen Zugrobath angehalten werden, ob sie gleich vor Erlaffung des Robathpatentes nur die zweyspännige Robath verrichtet haben; Und daß endlich

3tens Viele ganze, halbe, und Viertelnehmer, auch andre noch geringer possessionirte Unterthanen, welche vormals in einem Jahre durch weniger, als die in dem Robathpatente, und in desselben oben erwähnitem Nachtrage, vom 12ten Juny ausgemessene Tage gerobathet haben, dormalen bloß

deswegen zu der daselbst ausgemessenen größeren Robath verhalten werden, weil die vorhin geleistete Robathschuldigkeit den Namen einer ungemessenen Robath hatte.

Da nun alles dieses geraden Wegs wider den wahren Sinn und Verstand des §. XI. des ersten Robathpatents, und wider das laufen, was Wir in desselben nachträglichen Erklärung vom 12ten Juny dieses Jahrs durch die wiederholte Einschärfung gleichberührten §. XI. allergnädigst verstanden, und verordnet haben, daß nämlich jene Unterthanen, welche vor Erhebung des Patents noch weniger, als das, was das Patent, oder desselben Nachtrag ausmisset, gerobathet haben, zu einer stärkeren, oder höheren Robath, als jene ist, die sie vormals wirklich verrichtet haben, keineswegs angehalten, sondern bey dem ehemaligen geringeren Herkommen, und Gebrauche gelassen werden soll.

So wollen wir zur Verhütung eines solchen gesetzwidrigen Mißverstands und Hindannhaltung aller aus gleich berührten sowohl, als aus andren ähnlichen Zuwiderhandlungen, oder weiteren falschen Auslegungen Unserer Robathgesetze entstandenen Bedrückungen sämtliche Obrigkeiten und Unterthanen auf die genaueste Befolgung Unseres in nachstehenden Punkten hierüber ganz deutlich erklärten höchsten Willens und Befehls ernstgemessen, auch bey sonst unfehlbar zu gewarten habender höchster Ungnade und empfindlichen Strafe ein für allemal angewiesen, und hiemit gnädigst verordnet haben.

**I.** Kein Ganz- oder Halblehner soll künftighin zur Zugrobath angehalten werden, wenn derselbe nicht auch schon vor Publicirung des Robathpatents vom 6ten Juny vorigen Jahrs mit dem Zuge zu robathen verbunden war.

**II.** Wenn nun aber zwischen der Obrigkeit, und einem solchen Ganz- oder Halblehner ein Streit entsethet, ob dieser letztere vor Publicirung gleichbesagten Patents mit dem Zuge oder bloß mit der Hand zu robathen verbunden war; so kömmt es darauf an, ob es in frischem Andenken sey, daß derselbe kurz vor Erlassung des Robathpatents, oder, wenn er damals etwa einen willkührlichen Robathzins zahlte, kurz vor Entrichtung dieses Zinses, bloß mit der Hand gerobathet habe, in welchem Falle die Vermuthung für den Unterthan ist, daß er bloß zur Handrobath verbunden sey; die Obrigkeit aber angegen den Beweis aus einem rechtlichen Urbario, oder Grundbuche, oder Gewährsbrieffe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen, und zugleich zu beweisen hat, daß der Unterthan binnen der letzten 32 Jahren vor Publicirung des Patents, oder, wenn er etwa damals einen willkührlichen Robathzins geleistet hätte, binnen den letzten 32 Jahren vor der Entrichtung des Robathzinses, mit dem Zuge wirklich gerobathet habe; wo sodann dieser Beweis allerdings gegen den Unterthan gelten, dieser also künftighin als ein Zugrobather angesehen werden soll. Stehet es aber

**III.** In frischem Andenken, daß ein Ganz- oder Halblehner kurz vor Erlassung des Robathpatents, oder wenn er damals etwa einen willkührlichen Robathzins zahlte; kurz vor Entrichtung des Robathzinses, mit dem

Zuge zu robathen pflegte; so ist die Vermuthung für die Obrigkeit, und folglich wider den Unterthan, daß dieser nämlich ein wirklicher Zugrobather sey; und alsdenn lieget diesem letzteren der rechtliche Beweis ob, daß er blos zur Handrobath verbunden sey. Welcher Beweis derselbe aus einem rechtlichen Urbario, oder aus dem Grundbuche, oder Gewährsbrieße, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen haben wird.

Gleichwie es nun ferner ganz wohl möglich ist, daß jene Ganz- oder Halblehner; welche vermög dessen, was Wir jetzt gleich gnädigt verordnet, und erkläret haben, in Hinkunft blos zur Handrobath verbunden seyn werden, vormals entweder eine kleinere, oder eine stärkere, als die patentmäßige 104tägige Handrobath jährlich geleistet haben mögen, es also nöthig seyn will, auf einen und den andern Fall, klares Ziel, und Maas zu setzen; so befehlen Wir hiermit gnädigt, daß

IV. Jene, der gleichbesagten Ganz- oder Halblehner, die vor Ergebung des Robathpatents, jährlich weniger als 104. Handrobathstage verrichtet haben, auch in Hinkunft zu nicht mehr Robathstagen, als die sie vormals jährlich überhaupt geleistet haben, angehalten werden sollen. Dagegen wollen Wir aber der Obrigkeit die Befugnis hiemit einräumen, von diesen wenigern Handrobathstagen auch ihrer drey in einer Woche sich leisten lassen zu können, wenn nur die Zahl der vormals hergebrachten jährlichen Robathstage überhaupt, und an sich selbst nicht überschritten wird.

Bey einem, zwischen solchen Unterthanen, und ihren Obrigkeiten, über die Zahl der vormals hergebrachten, das ist, vor Publicirung des Robathpatents geleisteten Handrobathstage entstehenden Zweifel, oder Streit aber, wird die Entscheidung desselben aus dem weiter unten folgenden XIIIten Artikel gegenwärtigen Patentsnachtrags zu schöpfen seyn. Und daß

V. Jene, der hier verstandenen Ganz- oder Halblehner, welche vor Publicirung des Robathpatents, jährlich mehr, als die patentmäßigen 104. Handrobathstage geleistet haben, diese mehrere Tage auch noch in Zukunft ohne Widerrede zu leisten schuldig seyn sollen; jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge und Verstande, daß

Itens Diese mehrere Tage die Anzahl von 208. Tagen, jährlich nicht übersteigen, und folglich, wenn sie solche vormals überstiegen hätten, auf dieselben herabgesehet werden sollen; daß angegen

Itens Diese Tage, wo sie weniger, als 208. Tage an der Anzahl betragen haben, keineswegs zu erhöhen; sondern bey der vormals hergebrachten Zahl zu belassen seyen. Daß

Itens Der Obrigkeit frey stehet, von diesen Tagen, wenn sie nicht mehr, als 156. an der Zahl ausmachen, in einer Woche drey, wenn sie aber mehr als 156. Tage ausmachen, in einer Woche sich sogar vier Tage leisten zu lassen; wenn nur die Zahl der jährlich gebührenden Tage überhaupt, und an sich selbst nicht überschritten wird; und daß

4tens Ein solcher Unterthan die Wahl habe, die Obrigkeit also ihm allerdings gestatten solle, diese ihm obliegende Handrobathstage durch die Zugrobath solchergestalt abzdienen, daß ihm für einen geleisteten zweyspännigen Zugtag, allemal zween Handrobathstage abgerechnet werden; zu welcher Wahl der Unterthan aber sich binnen 4 Wochen nach Publicirung dieses gegenwärtigen Patentsnachtrags, ein für allemal erklären müste.

Endlich, wird bey einem über die vormals übliche Anzahl der hier verstandenen Handrobathstage entstehenden Zweifel, oder Streit, die Entscheidung ebenfalls aus dem nachfolgenden XIII. Artikel dieses Patentsnachtrags zu schöpfen seyn.

VI. Ein Ganzlehner, der vor Publicirung des Robathpatents vom 6ten Juny vorigen Jahrs nur zweyspännig zu robathen verbunden war, soll auch in Zukunft zu keiner stärkeren, als zur zweyspännigen Robath angehalten werden.

VII. Entsethet nun aber zwischen Obrigkeit und einem solchen Ganzlehner ein Streit, ob dieser letztere vor Publicirung des Robathpatents vier-spännig, oder nur zweyspännig zu robathen verbunden war; so kömmt es darauf an, ob es im frischen Andenken sey, daß der Unterthan kurz vor Erlassung des Robathpatents, oder, wenn er damals etwa einen willkührlichen Robathzins entrichtete, kurz vor Entrichtung dieses Zinses, nur zweyspännig gerobathet habe. In welchem Falle die Vermuthung für den Unterthan ist, daß er nur ein zweyspänniger Robather sey; die Obrigkeit aber den Beweis aus einem rechtlichen Urbario, oder aus dem Grundbuche, oder Gewährbriefe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen, und zugleich zu beweisen hat, daß derselbe binnen den letztern 32. Jahren, vor Publicirung des Patents, oder, wenn er damals etwa einen willkührlichen Robathzins entrichtete, binnen den letzten 32. Jahren, vor Entrichtung des Robathzinses, vier-spännig gerobathet habe; wo sodann dieser Beweis allerdings gegen den Unterthan gelten, dieser folglich als ein vier-spänniger Robather angesehen werden soll. Stehet es aber

VIII. In frischem Andenken, daß ein solcher Ganzlehner kurz vor Erlassung des Robathpatents, oder, wenn er damals etwa einen willkührlichen Robathzins entrichtete, kurz vor Entrichtung dieses Robathzinses vier-spännig zu robathen pfliegte; so ist die Vermuthung für die Obrigkeit, und folglich wider den Unterthan, daß dieser nämlich ein wirklicher vier-spänniger Robather sey, und aldemn liezet diesem letztern der rechtliche Beweis ob, daß er bloß zur zweyspännigen Robath verbunden sey. Welchen Beweis derselbe aus dem Urbario, oder Grundbuche, oder Gewährbriefe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen haben wird.

Da es nun aber ganz wohl seyn könnte, daß ein solcher Ganzlehner, welcher vermög dessen, was Wir jetzt gleich gnädigst verordnet, und erkläret haben, in Hinkunft bloß zur zweyspännigen Robath verbunden seyn wird, vormals entweder eine kleinere, oder stärkere, als die patent-



mäßige 104tägige zweyspännige Robath jährlich geleistet haben möge. So verordnen Wir auf ein- und den andern Fall hiemit allergnädigst, daß

**IX.** Jene Ganzlehner, die vor Ergebung des Robathpatents, jährlich weniger, als 104. zweyspännige Robathstage geleistet haben, auch in Hinkunft zu nicht mehr zweyspännigen Tagen, als die sie vormals verrichtet haben, angehalten werden sollen. Dagegen Wir aber der Obrigkeit die Befugniß einräumen, von diesen wenigern Tagen auch ihrer drey in einer Woche sich leisten lassen zu können, wenn nur die Zahl der von einem solchen Unterthane vormals geleisteten Robathstage überhaupt, und an sich selbst, nicht überschritten wird.

Bey einem, über die Zahl der vor Publicirung des Robathpatents, von einem solchen Ganzlehner geleisteten zweyspännigen Zugrobathstage entstehenden Zweifel, oder Streit, wird die Entscheidung desselben abermal aus dem weiter unten folgenden **XIIIten** Artikel dieses gegenwärtigen Patentsnachtrags zu schöpfen seyn. Und daß

**X.** Jene Ganzlehner, welche vor Publicirung des Robathpatents jährlich mehr als 104. zweyspännige Robathstage geleistet haben, diese mehrere Tage auch noch in Zukunft zu leisten schuldig seyn sollen; jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, und Verstande, daß

1tenß. Diese mehrere Tage die Anzahl von 208. Tagen, jährlich nicht übersteigen; und folglich, wenn sie solche vormals überstiegen hätten, auf dieselben herabgesetzt werden sollen. Daß angegen

2tenß. Diese Tage, wenn sie weniger, als 208. an der Zahl betragen haben, keineswegs zu erhöhen; sondern bey der vormals hergebrachten jährlichen Zahl zu belassen seyen. Und daß

3tenß. Der Obrigkeit frey stehe, von diesen Tagen, wenn sie nicht mehr, als 156. an der Zahl ausmachen, in einer Woche drey; wenn sie aber mehr als 156. ausmachen, in einer Woche sogar 4. Tage sich leisten zu lassen, wenn nur die Zahl der jährlich gebührenden Robathstage überhaupt, und an sich selbst, nicht überschritten wird.

Endlich wird bey einem, über die Zahl der hergebrachten, das ist, vor Publicirung des Robathpatents geleisteten Zugrobathstage entstehenden Zweifel, oder Streit, die Entscheidung desselben ebenfalls aus dem weiter unten folgenden **XIIIten** Artikel dieses gegenwärtigen Patentsnachtrags zu schöpfen seyn. Obwohl Wir nun zwar ferner, und

**XI.** In dem **XIten** Artikel des Robathpatents, ausdrücklich allergnädigst verordnet haben, daß jene Unterthanen, welche vor Publicirung desselben eine noch mindere, als zweytägige Robath, das ist, jährlich noch weniger, als 104. Robathstage geleistet haben, auch in Hinkunft bey dieser minderen Robath belassen werden sollen; diesen Unstren höchsten Befehl auch in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny dieses gegenwärtigen Jahrs, ernstlich wiederholt, und eingeschärft; nicht minder die Robath gewisser unvermögligerer Unterthanen, nämlich der sogenannten

Kleingestätten- und Bagenhäusler, noch näher beschränkt, und allergnädigst herabgesetzt haben; so wird dennoch diesem Unsrem höchsten Befehle hier und da durch Abforderung höherer Robathen, noch dermalen sträflich entgegen gehandelt; und zwar aus dem ganz falschen und irrigen Wahne, als ob Wir oben gesagten XIten Artikel des Robathpatents, und desselben nachträgliche Einschärfung nur auf die gemessene, nicht aber auch auf die vormals sogenannte ungemessene Robathen verstanden haben wollten.

Wir sehen uns daher bewogen, Unsre dießfalls hängende gnädigste Willensmeynung zum letzten Male, und bey sonst zu gewarten habender empfindlichen Strafe, zu jedermanns unfehlbarer Befolgung hier wiederholt dahin zu erklären, daß

XII. Ein Unterthan, wes Namens, und von welcher Eigenschaft er immer sey, zu den in dem Robathpatente, oder in desselben Nachtrage vom 12ten Juny dieses Jahrs ausgemessenen Robathstagen, alsdenn keineswegs angehalten werden soll, wenn die von demselben vor Publicirung des Robathpatents, oder, falls derselbe damals etwa einen willkürlichen Robathzins entrichtet hätte, vor Errichtung dieses Robathzinses geleistete gemessene, oder ungemessene Robathen, weniger Tage in einem Jahre betragen haben, als in dem Robathpatente, oder in desselben gleichberührtem Nachtrage vom 12ten Juny gnädigst ausgemessen, und festgesetzt worden sind; sondern, daß ein solcher Unterthan von der Obrigkeit, unter schwerester Verantwortung und Strafe, bey den vormaligen wenigern Robathstagen allerdings, und unfehlbar belassen werden solle.

Weil nun aber die vor Publicirung des Robathpatents verrichtete mindere Robathen vieler Orten nicht immer in gleicher Anzahl, sondern nach Erforderniß in einem Jahre durch wenigere, in dem andern aber durch mehrere Tage geleistet worden seyn mögen; so verordnen Wir hie mit gnädigst, daß

XIII. Bey einem über die Zahl der vor Ergebung des Robathpatents verrichteten Zug- oder Handrobathen entstehenden Streit jene Zahl als die wahre angesehen werden soll, welche die höchste ist, die der Unterthan in dem Zeitlaufe der letzten 32. Jahre vor Publicirung des Robathpatents, oder wenn derselbe damals etwa einen willkürlichen Robathzins entrichtet hätte, in den letzten 32. Jahren vor Entrichtung dieses Robathzinses geleistet hat, und daß er sie geleistet habe, entweder durch untadelhafte Zeugen, oder aus Original-Robathregistern, oder endlich aus andren schriftlichen Urkunden von der Obrigkeit erwiesen werden kann, wo sodann diese Zahl, wenn sie die in dem Robathpatente und desselben Nachtrage vom 12ten Juny für die verschiedene Gattungen der Unterthanen gnädigst ausgemessene Robathtage nicht überschreitet, als die künftige wahre Schuldigkeit angenommen, und von dem Unterthane unweigerlich geleistet werden solle.

Dagegen wir der Obrigkeit hie mit gnädigst freystellen, von diesen

Tagen jedoch nur alsdenn, wenn sie an der Zahl weniger, als die in dem Robathpatente, oder in desselben Nachtrage vom 12ten Juny ausgemessene Tage betragen, in einer Woche auch ihrer drey sich leisten zu lassen, wenn nur die Zahl der vormals geleisteten wenigeren Tage überhaupt jährlich nicht überschritten wird;

Durch diese Unfre über die schon vor Puplicirung des Robathpatents geringer gewesene Robathen ertheilte gnädigste Erklärung wird nun also auch dem Irrthume, welcher aus einem in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny dieses Jahrs in jenem Absatze, wo Wir den Xten Artikel des Robathpatents wiederholt, und eingeschärft haben, und zwar in der dritten Zeile durch das Wort oder, welches als heißen soll, eingeschlichenen Druckfehler entstehen könnte, gänzlich vorgebogen, nachdem Wir das, was durch gleich gesagten Absatz und den Xten Artikel des Robathpatents zu verstehen ist, auch den hier oben stehenden XIIten Artikel auf das deutlichste, und zu jedermanns Fassung sogar bis zum Ueberflusse gnädigt zu erklären geruhet haben.

Gleichwie aber auch ferner und

XIV. Hervorgekommen, daß, obgleich in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny dieses Jahrs in dem dritten Absatze die ausdrückliche Meldung geschieht, daß nicht nur die Kleingestätten- und Wagenhäusler, sondern auch, wie derley unvermöglidere Untertanen immer genennt werden mögen, an der in gleichgesagtem Nachtrage gnädigt verordneten Robathverminderung alsdenn Theil haben sollen, wenn die daselbst ausgedruckten Umstände bey ihnen obwalten, dennoch aber hier und da die sogenannte Hofstättler und Hauer von dieser Wohlthat dieserwegen widerrechtlich ausgeschlossen werden, weil solche nach dem IVten Artikel des Robathpatents zur 104tägigen Robath verbunden, in dem Patentsnachtrage aber, allwo die derley unvermöglidieren Untertanen obliegende Robathen auf 26. und 52. Tage herabgesetzt worden sind, von denselben keine ausdrückliche Meldung geschieht, so gehet hiemit Unser abermaliger ernstlicher Willen und höchster Befehl dahin, daß alle jene Hofstättler, Hauer, denn Kleingestätten- und Wagenhäusler, oder wie immer derley gering possessionirte Untertanen bishero geheißen haben mögen, wenn sie an Hausgrundstücken nicht mehr, als das Ausmaß eines Lochs besitzen, oder, wenn sie zwar mehr als ein Loch Hausgrund besitzen, dennoch noch nicht als Viertelnehmer angesehen werden können, der daselbst, das ist, in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny gnädigt vorgeschriebenen Robathverminderung unfehlbar theilhaftig werden, oder falls sie vor Ergebung des Robathpatents sogar durch noch weniger Tage gerobathet hätten, als in gleichbesagtem Patentsnachtrage erlaubt werden, bey der vormaligen noch kleineren Robathschuldigkeit belassen werden sollen; welchem Wir nur noch gnädigt hiemit beygesetzt haben wollen, daß

XV. Die Obrigkeit nicht mehr verbunden seye, jenen aus derley

gering possessionirten Unterthanen, welche durch obbesagten Patentsnachtrag vom 12ten Juny und durch dessen wegen der Hofstättler, und Hauer hier gemachte nachträgliche Erklärung an der vor Publicirung des Robathpatents geleisteten Robathen einen Nachlaß erhalten haben, das vormals etwa üblich gewese Robathbrod, oder Robathkorn, oder andere in Essen und Trinken bestehende Ergöglichkeiten abzureichen, es wäre denn, daß dieselben die vor Publicirung des Robathpatents ihnen abgelesene mehrere Robathen auch noch in Zukunft freywillig verrichten wollten, in welchem Falle denenselben das vormals genossene Robathkorn, oder Robathbrod, oder andere hergebrachte Ergöglichkeiten von der Obrigkeit wie vorhin unweigerlich abzureichen seyn werden.

Diesen gegenwärtigen Artikel wollen Wir jedoch nur auf jene Unterthanen, deren Robathen durch den Patentsnachtrag vom 12ten Juny und desselben hier erfolgte nähere Erklärung herabgesetzt worden, keineswegs aber auf jene Unterthanen verstanden haben, deren ehemalige Robathen schon durch das Robathpatent selbst vermindert worden, oder bey ehemaligem Gebrauche verblieben sind, maßen die denselben ehemals etwa abgereichte Ergöglichkeiten, als Robathbrod, Robathkorn, Speise oder Futter, noch immerhin abzureichen seyn werden, wie Wir in dem Robathpatente §. XIV. gnädigst verordnet haben.

So wie Wir nun durch gegenwärtigen zweyten Patentsnachtrag die aus der theils irrigen, theils eigennütigen Auslegung und Verdrehung dessen, was wir in dem Xten, XIten und XVIIten Artikel des Robathpatents und in desselben Nachtrage vom 12ten Juny gerechtest verordnet haben, entstandene Mißhelligkeiten und Bedrückungen vollkommen gehoben, und allem ähnlichen Unfuge auch für das künftige vorgebogen zu haben glauben, so wollen wir nicht nur hiemit sowohl alle Obrigkeiten und ihre Wirthschaftsbeamte, als die sämmtlichen Unterthanen auf die genaueste Befolgung dessen, was hier und in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny dieses Jahrs gnädigst verordnet, und erklärt wird, nicht minder auf das Robathpatent selbst, in sofern solches durch gleich besagten, und durch den gegenwärtigen Patentsnachtrag nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, ernstgemessen angewiesen, sondern auch Unsern Kreisämtern und höheren Stellen über den genauen Vollzug dieser Unserer höchsten Robaths = Generalien feste Hand zu halten hiemit allergnädigst anbefohlen, alljene aber, die diesen Unsern gerechtesten Verordnungen zuwider zu handeln sich beygehen lassen wollten, für sonst zu gewarten habenden unausbleiblichen Schaden und erfolgenden gewissen Strafen hiezu mit zum letzten Male ernstlich gewarniget haben.

Hieran geschiefet Unser gnädigster Willen, und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24ten October 1773.

